

Erhöhen berufliche Lizenzen Verdienste und die Verdienstungleichheit?

Online-Anhang / Online Appendix

Andreas Haupt

Karlsruher Institut für Technologie, Institut für Soziologie, Medien- und Kulturwissenschaften,
Kollegium am Schloss Bau 20.12, Schlossbezirk 12, D-76131 Karlsruhe; andreas.haupt@kit.edu

Inhalt

Tabelle A1: Relative Häufigkeiten der einbezogenen Merkmale nach Erwerbsform.

Tabelle A2: Vercodung lizenzierter Berufe und Gesetzesgrundlagen

A3: Ergebnisse multivariater, bedingter Quantilregressionen

A4: Ergebnisse multivariater, unbedingter Quantilregressionen

Tabelle A1: **Relative Häufigkeiten der einbezogenen Merkmale nach Erwerbsform.**

	Relative Häufigkeit in %		
	Alle Erwerbstätige	Nur Arbeitnehmer	Nur Selbständige und Freiberufler
Lizenz	14.65	14.33	17.30
Geschlechtszusammensetzung des Berufs			
Männer dominiert (>70%)	36.23	36.68	32.58
Mischberuf	32.75	31.91	39.55
Frauen dominiert (>70%)	31.02	31.41	27.86
Höchster Berufsbildungsabschluss			
Ohne Berufsabschluss	8.89	8.92	8.67
Berufsausbildung	59.73	62.43	38.01
Meister, Techniker	7.58	6.93	12.86
Hochschule	23.75	21.69	40.30
Anzahl von Weiterbildungen im letzter Zeit			
Eine Weiterbildung	14.28	14.59	11.81
Mehrere Weiterbildungen	44.62	44.54	45.24
Keine Weiterbildungen	40.92	40.70	42.71
Vertragsverhältnis			
unbefristet	73.36	82.47	0.00
befristet	9.75	10.97	0.00
beamtet	5.31	5.97	0.00
selbständig / freiberuflich	11.05	0.00	100.00
Teilzeit (<30h)	17.22	19.35	14.55
Betriebszugehörigkeitsdauer			
bis 4 Jahre	30.77	31.07	28.38
über 4 bis 12 Jahre	28.08	27.47	33.00
über 12 bis 21 Jahre	20.87	20.62	22.86
über 21 Jahre	19.84	20.46	14.85
Branche			
Öffentlicher Dienst	21.41	23.93	1.17
Industrie	23.99	26.00	7.84
Handwerk	11.30	10.68	16.32
Handel	11.53	11.46	12.11
Sonstige Dienstleistungen	23.61	19.99	52.72
Sonstige	2.78	1.94	9.54
Gewerkschaften, Verbände	5.30	5.92	0.30
Anzahl zu führender Mitarbeiter			
keine	66.91	67.96	58.45
1 - 3 Mitarbeiter	14.26	13.50	20.37
4 - 10 Mitarbeiter	11.32	10.96	14.24
11 und mehr Mitarbeiter	6.99	7.05	6.58
Größe des Unternehmens			
bis 2	6.79	0.99	53.47
3 bis 9	12.16	10.51	25.44
10 bis 49	24.05	25.74	10.48
50 bis 249	22.65	25.17	2.35
ab 250	28.75	32.15	1.36
Alter			
bis 25	5.77	6.24	2.00
26 bis 35	20.90	21.57	15.48
36 bis 45	25.33	25.29	25.64
46 bis 55	31.93	31.45	35.75
56 bis 65	16.08	15.45	21.14
Frau	45.19	46.27	36.53
Verheiratet	57.22	56.42	63.69
Ostdeutschland	19.37	19.17	21.01
N	19120	17214	1906

Quelle: BIBB/BauA Erwerbstätigenbefragung 2012; eigene Berechnungen.

Tabelle A2: Vercodung lizenzierter Berufe und Gesetzesgrundlagen

Reglementierte Berufe	Engl. Bezeichnung	Codierung KIdB 2010	Codierung KIdB 1992	Gesetzliche Grundlage(n)	Gesetzestexte
Altenpfleger	Geriatric nurse	Mögliche Codierungen: 8210 / 82102 / 8218 / 82182	8640	Altenpflegegesetz (AltPflG) §1, §6	<p>§1: „Die Berufsbezeichnungen "Altenpflegerin" oder "Altenpfleger" dürfen nur Personen führen denen die Erlaubnis dazu erteilt worden ist. Personen mit einer Erlaubnis nach Satz 1, die über eine Ausbildung nach §4 Abs.7 verfügen, sind im Rahmen der ihnen in dieser Ausbildung vermittelten erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten berechtigt.“</p> <p>§6: „Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist sowie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Realschulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert, oder 2. der Hauptschulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss, sofern eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer oder eine landesrechtlich geregelte, erfolgreich abgeschlossene Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Altenpflegehilfe oder Krankenpflegehilfe nachgewiesen wird, oder 3. eine andere abgeschlossene zehnjährige allgemeine Schulbildung.“
Altenpflegehelfer	Care assistant - older people	82101	8647	Exemplarisch: Brandenburgisches Altenpflegehilfegesetz (BbgAltPflHG) §1, §4, §10 Anmerkung: Die Rechtslage ist noch unklar!	<p>§1: „(1) Die Berufsbezeichnung „Altenpflegehelferin“ oder „Altenpflegehelfer“ dürfen nur Personen führen, denen die Erlaubnis dazu erteilt worden ist. (2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat, 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, 3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und 4. über die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“ <p>§4: „Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung nach § 3 Absatz 1 sind grundsätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die gesundheitliche und persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Ausübung des Berufs sowie hierfür ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und 2. die Berufsbildungsreife oder ein der Berufsbildungsreife gleichgestellter Abschluss.“ <p>§10: „(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 die Berufsbezeichnung „Altenpflegehelferin“ oder „Altenpflegehelfer“ führt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.“</p>
Apotheker	Pharmacist	Mögliche Codierungen: 8180 /	8441	Bundes-Apothekerordnung (BApO) §2, §4	<p>BapO §2: „Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Apothekerberuf ausüben will, bedarf der Approbation als Apotheker.“</p> <p>BapO §4: „Die Approbation als Apotheker ist auf</p>

		81804		<p>Apothekengese tz (ApoG) §1, §2</p>	<p>Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (weggefallen) 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Apothekerberufs ergibt, 3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist, 4. nach einer Gesamtausbildungszeit von fünf Jahren, von denen zwölf Monate auf die praktische Ausbildung entfallen müssen, die pharmazeutische Prüfung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden hat, 5. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt." <p>ApoG §1: „(1) Den Apotheken obliegt die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung. (2) Wer eine Apotheke und bis zu drei Filialapotheken betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. (3) Die Erlaubnis gilt nur für den Apotheker, dem sie erteilt ist, und für die in der Erlaubnisurkunde bezeichneten Räume.“</p> <p>ApoG §2: „Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Angehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ist; 2. voll geschäftsfähig ist; 3. die deutsche Approbation als Apotheker besitzt; 4. die für den Betrieb einer Apotheke erforderliche Zuverlässigkeit besitzt; dies ist nicht der Fall, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Antragstellers in bezug auf das Betreiben einer Apotheke dartun, insbesondere wenn strafrechtliche oder schwere sittliche Verfehlungen vorliegen, die ihn für die Leitung einer Apotheke ungeeignet erscheinen lassen, oder wenn er sich durch gröbliche oder beharrliche Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz, die auf Grund dieses Gesetzes erlassene Apothekenbetriebsordnung oder die für die Herstellung von Arzneimitteln und den Verkehr mit diesen erlassenen Rechtsvorschriften als unzuverlässig erwiesen hat; 5. die eidesstattliche Versicherung abgibt, daß er keine Vereinbarungen getroffen hat, die gegen § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 verstoßen, und den Kauf- oder Pachtvertrag über die Apotheke sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde auch andere Verträge, die mit der Einrichtung und dem Betrieb der Apotheke in Zusammenhang stehen, vorlegt; 6. nachweist, daß er im Falle der Erteilung der Erlaubnis über die nach der Apothekenbetriebsordnung (§ 21) vorgeschriebenen Räume verfügen wird; 7. nicht in gesundheitlicher Hinsicht ungeeignet ist, eine Apotheke ordnungsgemäß zu leiten; 8. mitteilt, ob und gegebenenfalls an welchem Ort er in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über
--	--	-------	--	---	--

					den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, eine oder mehrere Apotheken betreibt.“
Architekt	Architect	Mögliche Codierungen: 3111 / 31114	6090	Exemplarisch: Architektengesetz Baden-Württemberg §2, §4	<p>§2: „Die Berufsbezeichnung "Architekt" oder "Architektin", "Innenarchitekt" oder "Innenarchitektin", "Landschaftsarchitekt" oder "Landschaftsarchitektin", "Stadtplaner" oder "Stadtplanerin" darf nur führen, wer unter der entsprechenden Bezeichnung in die Architektenliste eingetragen oder wer zum Führen dieser Berufsbezeichnung nach §8 berechtigt ist.“</p> <p>§4: „(1) In die Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung ist ein Bewerber auf Antrag einzutragen, wenn er in Baden-Württemberg seinen Wohnsitz oder eine Niederlassung hat oder überwiegend beschäftigt ist und entweder die Berufsbefähigung nach Absatz 2 bis 6 nachweist oder die Voraussetzungen des Absatzes 7 erfüllt. (2) Die Berufsbefähigung besitzt, wer 1. eine Ausbildung mit einer mindestens vierjährigen Gesamtregelstudienzeit für die Berufsaufgaben seiner Fachrichtung nach §1 an einer deutschen Universität, Kunsthochschule, Fachhochschule oder gleichwertigen Lehreinrichtung mit Erfolg abgeschlossen hat und 2. nach der Ausbildung eine praktische Tätigkeit im Aufgabenbereich seiner Fachrichtung nach §1 von mindestens zwei Jahren unter Anleitung bei einem Architekten dieser Fachrichtung oder bei einem Stadtplaner oder eine gleichwertige Tätigkeit nachweist. Davon können bis zu sechs Monate durch eine Tätigkeit unter Aufsicht eines Ingenieurs nach §43 Abs.3 Nr.3 der Landesbauordnung geleistet werden.“</p>
Arzt	Medical doctor	Mögliche Codierungen: 8148 / 81484	8410	Bundesärzteordnung (BÄO) §2, §3	<p>§2: „Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes den ärztlichen Beruf ausüben will, bedarf der Approbation als Arzt.“</p> <p>§3: „Die Approbation als Arzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller 1. (weggefallen) 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt, 3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist, 4. nach einem Studium der Medizin an einer wissenschaftlichen Hochschule von mindestens sechs Jahren, von denen mindestens acht, höchstens zwölf Monate auf eine praktische Ausbildung in Krankenhäusern oder geeigneten Einrichtungen der ärztlichen Krankenversorgung entfallen müssen, die ärztliche Prüfung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden hat, 5. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“</p>

Berg- und Skiführer (nur im Freistaat Bayern)	Mountain guide			Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern (Bay APOFspl) §4	<p>§4: „(1) Für die Zulassung zur Ausbildung ist allgemein erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vollendung des 18. Lebensjahres; 2. Nachweis einer Ausbildung in Erster Hilfe (nicht älter als zwei Jahre) von mindestens 8 Doppelstunden Dauer; 3. ärztliches Zeugnis (nicht älter als drei Monate), das die körperliche und gesundheitliche Eignung für die gewählte Ausbildungsrichtung bescheinigt; 4. Nachweis über das Bestehen des Eignungstests gemäß §6; 5. amtliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate); 6. ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift <p>(2) Zur Ausbildung kann nicht zugelassen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht im Besitz der Fähigkeit ist, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§45 Strafgesetzbuch); 2. aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens für die Ausübung eines Lehrberufes ungeeignet erscheint; 3. die staatliche Prüfung oder einen Lehrgang in der entsprechenden Ausbildungsrichtung endgültig nicht bestanden hat.“
Diätassistent	Assistant dietitian	Mögliche Codierungen: 8176 / 81762 / 81763 / 81764 / 822 / 8223 / 82232 / 82233	8551	<p>Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten (DiätAssG) §1, §2, §5, §10</p> <p>Anmerkung: Die Rechtslage ist noch unklar!</p>	<p>§1: „Wer die Berufsbezeichnung "Diätassistentin" oder "Diätassistent" führen will, bedarf der Erlaubnis.“</p> <p>§2: „Die Erlaubnis nach §1 ist nach Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat, 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, 3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist, 4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“ <p>§5: „Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und 2. der Realschulabschluß oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluß erweitert, oder eine nach Hauptschulabschluß oder einem gleichwertigen Abschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer.“ <p>§10: „(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung "Diätassistentin" oder "Diätassistent" führt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.“</p>
Dolmetscher - beeidigt/ öffentlich bestellt	Legal Translator	Mögliche Codierungen: 7142 / 71423 / 71424	8221	Exemplarisch: Dolmetschergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DolmG LSA) §3, §4	<p>§3: „Auf Antrag wird allgemein beeidigt und öffentlich bestellt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt oder über eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis verfügt,

				<p>Anmerkung: Die Rechtslage ist noch unklar!</p>	<p>2. volljährig ist, 3. zuverlässig ist; unzuverlässig ist in der Regel, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, falscher uneidlicher Aussage, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist, 4. fachlich geeignet ist und 5. in keinem anderen Bundesland als Übersetzerin oder Übersetzer, Dolmetscherin oder Dolmetscher allgemein beeidigt oder öffentlich bestellt oder im Sinne des § 142 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung ermächtigt worden ist."</p> <p>§4: „Die fachliche Eignung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 hat, wer 1. im Geltungsbereich des Grundgesetzes a) über den Abschluss eines einschlägigen akkreditierten Studienganges an einer Hochschule als Übersetzerin oder Übersetzer, Dolmetscherin oder Dolmetscher, b) über einen mit Buchstabe a vergleichbaren Abschluss an einer Hochschule oder c) über eine staatliche Prüfung als Übersetzerin oder Übersetzer, Dolmetscherin oder Dolmetscher verfügt oder 2. außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes a) über den Abschluss eines Studienganges oder b) über eine bestandene staatliche Prüfung als Übersetzerin oder Übersetzer, Dolmetscherin oder Dolmetscher verfügt, der oder die gleichwertig ist.“</p>
Ergotherapeut	Occupational therapist	<p>Mögliche Codierungen:</p> <p>8172 / 81722 / 81723 / 81724</p>		<p>Ergotherapeuten-gesetz (ErgThG) §1, §2</p> <p>SGB V Sozialgesetzbuch §124</p>	<p>ErgThG §1: „Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung "Ergotherapeutin" oder "Ergotherapeut" ausüben will, bedarf der Erlaubnis."</p> <p>ErgThG §2: „Eine Erlaubnis nach §1 wird erteilt, wenn der Antragsteller 1. nach einer dreijährigen Ausbildung die staatliche Prüfung für Ergotherapeuten bestanden hat, 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, 3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist, 4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt."</p> <p>SGB V §124: „(1) Heilmittel, die als Dienstleistungen abgegeben werden, insbesondere Leistungen der physikalischen Therapie, der Sprachtherapie oder der Ergotherapie, dürfen an Versicherte nur von zugelassenen Leistungserbringern abgegeben werden. (2) Zuzulassen ist, wer 1. die für die Leistungserbringung erforderliche Ausbildung sowie eine entsprechende zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigende Erlaubnis besitzt, 2. über eine Praxisausstattung verfügt, die eine zweckmäßige und wirtschaftliche Leistungserbringung gewährleistet, und 3. die für die Versorgung der Versicherten geltenden Vereinbarungen anerkennt."</p>

<p>Erzieher</p>	<p>Nursery teacher</p>	<p>Mögliche Codierungen: 8311 / 83112</p>	<p>8630</p>	<p>Exemplarisch: Gesetz zur Ausbildung der Fachkräfte an Kindergärten (KFG) Baden-Württemberg §2, §4 Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) §7 Erziehverordnung (ErzieherVO) Baden-Württemberg §1, §4 Anmerkung: Die Rechtslage ist noch unklar!</p>	<p>KFG §2: „Fachkräfte im Sinne von § 1 sind die staatlich anerkannten oder graduierten Sozialpädagogen und die staatlich anerkannten Erzieher.“ KFG §4: „Die Ausbildung der Erzieher erfolgt an einer öffentlichen oder privaten Fachschule für Sozialpädagogik. Sie setzt den Abschluß der Realschule oder einen diesem gleichwertigen Bildungsabschluß voraus und dauert unter Einschluß eines berufsbezogenen Praktikums drei Jahre. Der Abschluß »Erzieher (Berufsakademie)« steht der erfolgreichen zweijährigen schulischen Ausbildung nach Satz 1 gleich. Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung wird die Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannter Erzieher« verliehen.“ KiTaG §7: „(1) Fachkräfte in Einrichtungen sind 1. staatlich anerkannte oder graduierte Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen sowie Diplomsozialpädagogen und Diplomsozialpädagoginnen mit Fachhochschulabschluss; 2. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen sowie staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen der Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung; 3. staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen; 4. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen; 5. staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilpädagoginnen; 6. Physiotherapeuten, Physiotherapeutinnen, Krankengymnasten, Krankengymnastinnen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen, Logopäden, Logopädinnen sowie Kinderkrankenpfleger und Kinderkrankenschwestern mit abgeschlossener Ausbildung, wenn sie Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in einer oder mehreren Gruppen betreuen; 7. Diplompädagogen und Diplompädagoginnen; 8. Absolventen der in Baden-Württemberg nach den gesetzlichen Vorschriften eingerichteten Bachelorstudiengänge für frühkindliche Pädagogik. (2) Das Landesjugendamt kann auf Antrag ausnahmsweise andere Personen als Fachkräfte zulassen, wenn sie nach Vorbildung oder Erfahrung geeignet sind.“ ErzieherVO §1: „Die Erzieherausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik - Berufskolleg - soll dazu befähigen, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ganzheitlich zu fördern. Die berufliche Qualifikation ist insbesondere auf die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und die Aufgaben als Fachkraft im Sinne des Kindergartenfachkräftegesetzes und des Kindergartengesetzes ausgerichtet.“ Erzieher VO §4: „Voraussetzungen zur Aufnahme in die Fachschule für Sozialpädagogik sind 1. die Fachschulreife oder der Realschulabschluß oder</p>
-----------------	------------------------	--	-------------	--	--

					<p>das Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines Gymnasiums oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes und</p> <p>2. a) eine praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr (Vorpraktikum), gegebenenfalls auch im Rahmen des freiwilligen sozialen Jahres, die zur Vorbereitung auf die nachfolgende Berufsausbildung geeignet ist, oder</p> <p>b) die staatliche Anerkennung als Kinderpflegerin/Kinderpfleger oder</p> <p>c) eine praktische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen, die zur Vorbereitung auf die nachfolgende Berufsausbildung geeignet ist, und</p> <p>aa) das Abschlußzeugnis der zweijährigen Hauswirtschaftlich-sozialpädagogischen Berufsfachschule oder der zweijährigen Berufsfachschule für Gesundheit und Pflege oder des Berufskollegs für Ernährung und Hauswirtschaft I oder des Berufskollegs für Gesundheit und Pflege oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes oder</p> <p>bb) die Fachhochschulreife, fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife."</p>
Jugend- und Heimerzieher	Clerk and youth educator	Mögliche Codierungen: 8311 / 83112	8632/ 8633	<p>Exemplarisch: Jugend- und Heimerzieherverordnung (APrOJuHeErz) Baden-Württemberg §7, §32, §33</p> <p>Anmerkung: Die Rechtslage ist noch unklar!</p>	<p>§7: „Die Zulassung zur Ausbildung an der Fachschule setzt voraus:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses oder eines als gleichwertig anerkannten Bildungsstands, eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens einjährige geeignete praktische Tätigkeit in Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens, die Zusage einer Einrichtung mit einem Tätigkeitsbereich in Sozialpädagogik, für die zur Ausbildung notwendige Beschäftigung zu sorgen, sofern die fachpraktische Ausbildung im Wechsel mit dem theoretischen und praktischen Unterricht erfolgt, den durch ärztliches Attest zu erbringenden Nachweis der gesundheitlichen <p>Eignung für eine Tätigkeit in der Jugend- und Heimerziehung und</p> <p>5. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse."</p> <p>§32: „Wer die Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannte Erzieherin, Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung« oder »Staatlich anerkannter Erzieher, Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung« führen will, bedarf der Erlaubnis.“</p> <p>§33: „Die Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die den Antrag stellende Person</p> <ol style="list-style-type: none"> die staatliche Prüfung bestanden hat, sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt und in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet ist.“
Fachanwalt	Specialist solicitor			<p>Fachanwaltsordnung (FAO) §2, §3, §4</p>	<p>§2: „(1) Für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung hat der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachzuweisen.</p> <p>(2) Besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen liegen vor, wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen</p>

					<p>übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.</p> <p>(3) Die besonderen theoretischen Kenntnisse müssen die verfassungs- und europarechtlichen Bezüge des Fachgebiets umfassen."</p> <p>§3: „Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung."</p> <p>§4: „Der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse setzt in der Regel voraus, dass der Antragsteller an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang teilgenommen hat, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen."</p>
Fachlehrer - musisch/technisch	Specialist subject teacher - arts/technic	Mögliche Codierungen: 8441 / 84412 / 84413 / 84414		Exemplarisch: Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung von Fachlehrkräften für musisch-technische Fächer an Pädagogischen Fachseminaren des Landes Baden-Württemberg (AProFL) §2	<p>§2: „Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt, 2. den erfolgreichen Abschluss einer Realschule oder die Fachschulreife nachweist, 3. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder einen berufsqualifizierenden Abschluss an einem Berufskolleg von mindestens zweijähriger Dauer oder einen diesem Bildungsstand als gleichwertig anerkannten Abschluss und eine mindestens einjährige Berufs- oder Betriebspraxis nachweist, die dem angestrebten Lehramt dienlich ist und sich in der Regel unmittelbar an einen der genannten Abschlüsse angeschlossen hat, 4. die Eignungsprüfung bestanden hat, 5. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst und die angestrebte Laufbahn besitzt oder als Schwerbehinderter über ein Mindestmaß an gesundheitlicher Eignung verfügt, 6. die Teilnahme an einem Kurs in Erster Hilfe im Umfang von mindestens acht Doppelstunden nachweist, der zu Beginn des Vorbereitungsdienstes nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf."
Fahrlehrer	Driving instructor	Mögliche Codierungen: 8451 / 84513	8781	Fahrlehrergesetz (FahrIG) §2	<p>§2: "Die Fahrlehrerlaubnis wird erteilt, wenn der Bewerber</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens 22 Jahre alt ist, 2. geistig, körperlich und fachlich geeignet ist und keine Tatsachen vorliegen, die ihn für den Fahrlehrerberuf als unzuverlässig erscheinen lassen, 3. mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf nach abgeschlossener Hauptschulbildung oder eine gleichwertige Vorbildung besitzt, 4. die Fahrerlaubnis der Klassen A, BE und CE und, sofern die Fahrerlaubnis für die Klasse DE erteilt werden soll, die Fahrerlaubnis der Klasse DE besitzt; eine Fahrerlaubnis auf Probe reicht nicht aus, 5. über eine ausreichende Fahrpraxis auf Kraftfahrzeugen der Klasse verfügt, für die die Fahrerlaubnis erteilt werden soll, 6. innerhalb der letzten drei Jahre zum Fahrlehrer ausgebildet worden ist, 7. die fachliche Eignung in einer Prüfung nach § 4 nachgewiesen hat und

					8. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt."
Fluglotsen	Air traffic controller	Mögliche Codierungen: 5153 / 51532 / 51533 / 51534		Luftverkehrsgesetz (LuftVG) §32 (4) Flugsicherungspersonal ausbildungsverordnung (FSPersAV) §1, §4, §6, §7 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) §7	LuftVG §32: „Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erlässt ohne Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes und von Rechtsakten der Europäischen Union notwendigen Rechtsverordnungen über [...] 3. Art und Durchführung der Flugsicherung sowie der Flugvermessung; 4. die Anforderungen an die Befähigung und Eignung des nach diesem Gesetz erlaubnispflichtigen Personals für die Flugsicherung und seiner Ausbilder; 4a. die Art, den Umfang und die fachlichen Voraussetzungen sowie das Verfahren zur Erlangung der Erlaubnisse und Berechtigungen sowie Lizenzen in der Flugsicherung und deren Rücknahme und Widerruf oder Beschränkung; 4b. das Verfahren zur Erlangung von Befähigungsnachweisen nach Maßgabe von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum („Flugsicherungsdienste-Verordnung“) (ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 10) für die Durchführung von Unterstützungsdiensten nach § 27c Absatz 2 Satz 2, deren Widerruf oder Beschränkung; 5. die Ausbildung von Personal für die Flugsicherung und den Betrieb entsprechender Ausbildungsstätten; [...].“ FSPersAV §1: „Das erlaubnispflichtige Personal für die Flugsicherung umfasst 1. die Fluglotsen sowie deren Ausbilder an Arbeitsplätzen der Flugsicherungsbetriebsdienste, [...].“ FSPersAV §4: „(1) Jede Flugsicherungsorganisation stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Fluglotsen die erforderliche Kompetenz besitzen. (2) Jeder Fluglotse 1. darf nur solche Flugverkehrskontrollaufgaben durchführen, für die er die erforderliche und gültige Fluglotsenlizenz mit den entsprechenden Erlaubnissen, Befugnissen, Berechtigungen und Sprachenvermerken innehat, 2. ist verpflichtet, seine Kompetenz zur Durchführung der Flugverkehrskontrollaufgaben durch geeignete Maßnahmen nach dieser Verordnung aufrechtzuerhalten, 3. darf keine Flugverkehrskontrollaufgaben wahrnehmen, wenn er unter dem Einfluss psychoaktiver Substanzen steht oder infolge körperlicher oder geistiger Mängel an der sicheren Wahrnehmung seiner Flugverkehrskontrollaufgaben gehindert ist.“ FSPersAV §6: „Die Ausbildung von Fluglotsen ist nur zulässig, wenn 1. der Bewerber mindestens 18 Jahre alt ist, 2. der Bewerber mindestens Inhaber eines zum Hochschulzugang

					<p>berechtigenden Abschlusszeugnisses oder eines gleichwertigen Zeugnisses ist,</p> <p>3. der Bewerber seine medizinische Tauglichkeit nach § 7 nachgewiesen hat,</p> <p>4. der Bewerber eine den besonderen Anforderungen an die Tätigkeit als Fluglotse genügende geistige und psychologische Eignung nachgewiesen hat; die Aufsichtsbehörde erlässt hierzu nähere Bestimmungen,</p> <p>5. der Bewerber über einen ausreichenden Wortschatz verfügt, um eine flüssige, fehlerfreie Konversation in englischer Sprache über allgemeine Themen zu führen; zum Erwerb der Erlaubnis „Flugplatzkontrolle an Flugplätzen mit Sichtflugbetrieb“ (ADV), der Erlaubnis „Flugplatzkontrolle an Flugplätzen mit Instrumentenflugbetrieb“ (ADI), der Erlaubnis „Anflugkontrolle ohne elektronische Luftverkehrsdarstellung“ (APP) oder der Erlaubnis „Anflugkontrolle mit elektronischer Luftverkehrsdarstellung“ (APS) ist daneben eine flüssige, fehlerfreie Konversation in deutscher Sprache nachzuweisen und</p> <p>6. keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als unzuverlässig erscheinen lassen, Tätigkeiten in den Flugverkehrskontrolldiensten auszuüben.“</p> <p>FSPersAV §7: „Die medizinische Tauglichkeit ist regelmäßig wiederkehrend durch Vorlage von Tauglichkeitszeugnissen nachzuweisen. Tauglichkeitszeugnisse werden entweder durch ein anerkanntes flugmedizinisches Zentrum oder einen anerkannten Flugmediziner ausgestellt.“</p> <p>LuftSiG §7: „Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 1) hat die Luftsicherheitsbehörde die Zuverlässigkeit folgender Personen zu überprüfen:</p> <p>1. Personen, denen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nicht nur</p> <p>gelegentlich Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen des Flugplatzgeländes eines Verkehrsflughafens im Sinne des § 8 oder eines Luftfahrtunternehmens im Sinne des § 9 gewährt werden soll,</p> <p>2. Personal der Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen, der Flugsicherungsorganisation sowie der Fracht-, Post-, Reinigungsunternehmen sowie Warenlieferanten und vergleichbarer Versorgungsunternehmen, das auf Grund seiner Tätigkeit unmittelbaren Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs hat; sofern sich die vorgenannten Unternehmen des Personals anderer Unternehmen bedienen, steht dieses eigenem Personal gleich, [...]“</p>
Gesundheits- und Krankenpfleger	Registered general nurse	Mögliche Codierungen: 8130 / 81302 / 81313 /	8530	Krankenpflegegesetz (KrPflG) §1, §5	<p>§1: „Wer eine der Berufsbezeichnungen</p> <p>1. "Gesundheits- und Krankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Krankenpfleger" oder</p> <p>2. "Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin" oder "Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger" führen will, bedarf der Erlaubnis. Personen mit einer Erlaubnis nach Satz 1, die über eine Ausbildung nach §4, Abs.7 verfügen, sind im Rahmen der ihnen in dieser Ausbildung vermittelten erweiterten Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten berechtigt."</p> <p>§5: „Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach §4, Abs.1 ist,</p>

					<p>1. dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes nach §2, Abs.1 Nr.3 ungeeignet ist und</p> <p>2. der Realschulabschluss oder eine andere gleichwertige, abgeschlossene Schulbildung oder</p> <p>2a. den erfolgreichen Abschluss einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulausbildung oder</p> <p>3. der Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung, zusammen mit</p> <p>a) einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder</p> <p>b) einer Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer oder einer erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe."</p>
Krankenpflegehelfer	Healthcare assistant	81301	8541	<p>Exemplarisch: Hessisches Krankenpflegehilfegesetz (HKPHG) §1, §2, §5, §20</p> <p>Anmerkung: Die Rechtslage ist noch unklar!</p>	<p>§1: „Wer die Berufsbezeichnung „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ führen will, bedarf der Erlaubnis.“</p> <p>§2: „Eine Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die den Antrag stellende Person</p> <p>1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,</p> <p>2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt,</p> <p>3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes geeignet ist und</p> <p>4. über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt.“</p> <p>§5: „Zur Ausbildung in der Krankenpflegehilfe kann zugelassen werden, wer gesundheitlich zur Ausübung des Berufes geeignet ist und über einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss verfügt.“</p> <p>§20: „(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ führt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3000 Euro geahndet werden.“</p>
Kinderkrankenpfleger	Paediatric nurse	Mögliche Codierungen: 8132 / 81323	8532		<p>siehe "Gesundheits- und Krankenpfleger".</p>
Haus- und Familienpfleger	Local authority carer	Mögliche Codierungen: 8314 / 83142	8650	<p>Exemplarisch: Thüringer Fachschulordnung (ThürFSO) §66, §67</p> <p>Exemplarisch: Thüringer Sozialberufes-Anerkennungsgesetz</p>	<p>ThürFSO §66: „Aufnahmevoraussetzungen für den Bildungsgang Familienpflege sind:</p> <p>1. der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss und</p> <p>2. eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer in einem für die Familienpflege förderlichen Beruf.</p> <p>Es muss eine mindestens zwölfjährige schulische/berufliche Vorbildung nachgewiesen werden.</p>

				<p>(ThürSozAnerkG) §2</p> <p>Sozialgesetzbuch V §132</p> <p>Anmerkung: Die Rechtslage ist noch unklar!</p>	<p>Es muss eine mindestens zwölfjährige schulische/berufliche Vorbildung nachgewiesen werden.“</p> <p>ThürFSO §67: „In Ergänzung des § 6 Abs. 2 Satz 5 gelten folgende Kriterien: 1. die Eignung, soweit sie aus einschlägiger beruflicher Erfahrung wie Erstberuf, Sozial- und Pflegeerfahrungen ableitbar ist, und 2. die Leistung nach vorliegenden schulischen Abschlüssen mit den Schwerpunkten Deutsch und Pädagogik.“</p> <p>ThürSozAnerkG §2: „(1) Wer den Ausbildungsgang Erzieher, Familienpfleger, Fachkraft für Soziale Arbeit, Heilerziehungspflege oder Heilpädagogik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule in Thüringen erfolgreich abgeschlossen hat, erhält auf Antrag mit dem Abschlusszeugnis die Berechtigung, die Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannter Erzieher" oder "Staatlich anerkannte Erzieherin", "Staatlich anerkannter Familienpfleger" oder "Staatlich anerkannte Familienpflegerin", "Staatlich anerkannter Fachkraft für Soziale Arbeit", "Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger" oder "Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin", "Staatlich anerkannter Heilpädagoge" oder "Staatlich anerkannte Heilpädagogin" zu führen. (2) Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ist, dass mit der Ausbildung ein Berufspraktikum an einer geeigneten Praktikumsstelle nach den Vorgaben der Thüringer Fachschulordnung in der Fassung vom 3. Februar 2004 (GVBl. S. 125) in der jeweils geltenden Fassung abgeleistet wird. Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet die Fachschule.“</p> <p>SGB V§132: „(1) Die Krankenkasse kann zur Gewährung von Haushaltshilfe geeignete Personen anstellen. Wenn die Krankenkasse dafür andere geeignete Personen, Einrichtungen oder Unternehmen in Anspruch nimmt, hat sie über Inhalt, Umfang, Vergütung sowie Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungen Verträge zu schließen. (2) Die Krankenkasse hat darauf zu achten, daß die Leistungen wirtschaftlich und preisgünstig erbracht werden. Bei der Auswahl der Leistungserbringer ist ihrer Vielfalt, insbesondere der Bedeutung der freien Wohlfahrtspflege, Rechnung zu tragen.“</p>
Hebamme	Midwife	<p>Mögliche Codierungen:</p> <p>8135 / 81352</p>	8536	<p>Hebammengesetz (HebG) §1, §2, §4, §7,</p> <p>Sozialgesetzbuch V §134</p>	<p>HebG §1: „Wer die Berufsbezeichnung "Hebamme" oder "Entbindungspfleger" führen will, bedarf der Erlaubnis.“</p> <p>HebG §2: „Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller 1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat, 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, 3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und 4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“</p> <p>HebG §4: „(1) Zur Leistung von Geburtshilfe sind, abgesehen von Notfällen, außer Ärztinnen und Ärzten</p>

					<p>nur Personen mit einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ sowie Dienstleistungserbringer im Sinne des § 1 Abs. 2 berechtigt. Die Ärztin und der Arzt sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß bei einer Entbindung eine Hebamme oder ein Entbindungspfleger zugezogen wird.</p> <p>(2) Geburtshilfe im Sinne des Absatzes 1 umfaßt Überwachung des Geburtsvorgangs von Beginn der Wehen an, Hilfe bei der Geburt und Überwachung des Wochenbettverlaufs.“</p> <p>HebG §7: „Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach § 6 Abs. 1 ist die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs. Weiter ist Voraussetzung: 1. Der Realschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung oder 2. der Hauptschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung, sofern der Bewerber a) eine mindestens zweijährige Pflegevorschule erfolgreich besucht hat oder b) eine Berufsausbildung mit einer vorgesehenen Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren erfolgreich abgeschlossen hat oder 3. die Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer.“</p> <p>SGB V §134: „Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen schließt mit den</p> <p>für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Berufsverbänden der Hebammen und den Verbänden der von Hebammen geleiteten Einrichtungen auf Bundesebene mit bindender Wirkung für die Krankenkassen Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe, die abrechnungsfähigen Leistungen unter Einschluss einer Betriebskostenpauschale bei ambulanten Entbindungen in von Hebammen geleiteten Einrichtungen und der Anforderungen an die Qualität der Hebammenhilfe sowie über die Höhe der Vergütung und die Einzelheiten der Vergütungsabrechnung durch die Krankenkassen.“</p>
Heilerziehungspfleger	Social worker with special training to care for mentally and/or physically disabled people	Mögliche Codierungen: 8313 / 83132	8660	<p>Exemplarisch: Heilerziehungspflegeverordnung (AProHeilErzPfl) Baden-Württemberg §7, §33, §34, Heimpersonalverordnung (HeimPersV) §4, §6</p> <p>Anmerkung: Die Rechtslage ist noch unklar!</p>	<p>AProHeilErzPfl §7: „(1) Die Zulassung zur Ausbildung an der Fachschule setzt voraus: 1. den Nachweis eines mittleren Schulabschlusses oder eines als gleichwertig anerkannten Bildungsstands, 2. eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens einjährige geeignete praktische Tätigkeit in Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens, 3. die Zusage einer Einrichtung mit einem Tätigkeitsbereich in Heilerziehungspflege, für die zur Ausbildung notwendige Beschäftigung zu sorgen, sofern die fachpraktische Ausbildung im Wechsel mit dem theoretischen und praktischen Unterricht erfolgt, 4. den durch ärztliches Attest zu erbringenden Nachweis der gesundheitlichen Eignung für eine Tätigkeit in der Heilerziehungspflege und 5. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. (2) Eine praktische Tätigkeit im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 ist geeignet, wenn sie unter der Anleitung einer Fachkraft für Pflege oder Erziehung mit zweijähriger Berufserfahrung erfolgt; eine Ausbildung der</p>

					<p>anleitenden Kraft in einem Helferberuf genügt hierfür nicht. Geeignet ist die praktische Tätigkeit auch dann, wenn sie durch eine mindestens 200 Unterrichtsstunden umfassende Einweisung seitens einer Fachschule für Sozialwesen begleitet oder im Rahmen eines dualen Berufskollegs der Fachrichtung Soziales geleistet worden ist."</p> <p>APrOHeilErzPfl §33: „Wer die Berufsbezeichnung »Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin« oder »Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger« führen will, bedarf der Erlaubnis."</p> <p>APrOHeilErzPfl §34: „Die Erlaubnis nach § 33 Abs. 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die den Antrag stellende Person</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die staatliche Prüfung bestanden hat, 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt und 3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet ist." <p>HeimPersV §4: „Beschäftigte in Heimen müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen.“</p> <p>HeimPersV §6: „Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung müssen eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der von ihnen ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt. Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer sowie vergleichbare Hilfskräfte sind keine Fachkräfte im Sinne der Verordnung.“</p>
Heilpädagogik	Remedial teacher	8313 / 83133 / 83134	8620	<p>Exemplarisch: Berliner Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SozBAG) §1, §5, §12</p> <p>Anmerkung: Die Rechtslage ist noch unklar!</p>	<p>§1: „Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer [...]</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. das Studium der Heilpädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Heilpädagogik im Land Berlin mit <ol style="list-style-type: none"> a) dem Diplom oder b) dem Bachelor of Arts, [...] erfolgreich abgeschlossen hat, über die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt, und bei dem keine Versagungsgründe nach § 5 vorliegen. <p>(2) Die staatliche Anerkennung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung [...]</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. a) „Staatlich anerkannter Diplom-Heilpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Diplom-Heilpädagogin“ (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a), b) „Staatlich anerkannter Heilpädagoge (B.A.)“ oder „Staatlich anerkannte Heilpädagogin (B.A.)“ (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b)." <p>§5: „(1) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat, aus denen sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, oder 2. aus physischen oder psychischen Gründen für die Ausübung des Berufs dauerhaft ungeeignet ist. <p>(2) Wird die staatliche Anerkennung zurückgenommen</p>

					<p>oder widerrufen, so ist die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ausgestellte Urkunde einzuziehen. Die Beschäftigungsstelle und die Fachhochschule oder Fachschule, an der die Prüfung abgelegt wurde, sind zu benachrichtigen.“</p> <p>§12: „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Bezeichnungen nach §1 Abs.2 führt, ohne hierzu nach §1, Abs.1 oder §2 berechtigt zu sein. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.“</p>
Heilpraktiker	Alternative practitioner	Mögliche Codierungen: 8175 / 81752 / 81753	8511	Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (HeilprG) §1	<p>§1: „(1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis. (2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird. (3) Wer die Heilkunde bisher berufsmäßig ausgeübt hat und weiterhin ausüben will, erhält die Erlaubnis nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen; er führt die Berufsbezeichnung "Heilpraktiker".“</p>
Ingenieure	Engineer	Hinweis: hier gibt es eine Vielzahl möglicher Codierungen.	6030	<p>Exemplarisch: Ingenieurgesetz des Landes Baden-Württemberg (IngG) §1, §7</p> <p>Anmerkung: Die Rechtslage ist noch unklar!</p>	<p>§1: „Die Berufsbezeichnung »Ingenieur oder Ingenieurin« allein oder in einer Wortverbindung darf führen, 1.wer</p> <p>a) das Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer deutschen Fachhochschule oder an einer deutschen Berufsakademie, deren Abschlüsse den Abschlüssen an einer staatlichen Fachhochschule gleichstehen, oder</p> <p>b) das Studium an einer deutschen öffentlichen oder ihr hinsichtlich des Studienabschlusses rechtlich gleichgestellten deutschen privaten Ingenieurschule oder</p> <p>c) einen Betriebsführerlehrgang einer deutschen staatlich anerkannten Bergschule mit Erfolg abgeschlossen hat, oder</p> <p>2. wem durch die zuständige Behörde das Recht verliehen worden ist, die Bezeichnung »Ingenieur (grad.) oder Ingenieurin (grad.)« zu führen.“</p> <p>§7: „(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne nach §§ 1, 2, 3 oder 6 dieses Gesetzes berechtigt zu sein, die Berufsbezeichnung "Ingenieur oder Ingenieurin" allein oder in einer Wortverbindung führt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.“</p>
Innenarchitekt	Interior designer	Mögliche Codierungen: 3111 / 31114	8363		siehe "Architekt“.
Kapitän (sowie weitere	Shipmaster (and other	Mögliche Codierungen	7211	Seemannsgesetz (SeemG) §81	SeemG §81: „Als Kapitän oder Besatzungsmitglied darf nur beschäftigt werden, wer nach Maßgabe der

Schiffahrtsberufe)	Seafaring professionals)	n: 5241 / 52413 / 52414 / 5242 / 52422 / 52423		Verordnung über die Seediensttauglichkeit (SeeDTauglV) §1 Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (SchOffzAusbV) §3, §7 Anmerkung: Schiffahrtsberufe sind zudem international geregelt.	gemäß § 143 Abs. 1 Nr. 12 und 13 erlassenen Rechtsverordnungen von einem von der See-Berufsgenossenschaft ermächtigten Arzt auf Seediensttauglichkeit untersucht sowie von ihm als seediensttauglich erklärt worden ist und wenn hierüber ein Zeugnis dieses Arztes vorliegt. Wird in dem Zeugnis nur eine beschränkte Seediensttauglichkeit festgestellt, so darf eine Beschäftigung nur nach Maßgabe des Zeugnisses erfolgen." SeeDTauglV §1: „Seediensttauglich ist, wer nach seinem Gesundheitszustand geeignet und hinreichend widerstandsfähig ist um an Bord von Kauffahrteischiffen als Kapitän oder Besatzungsmitglied beschäftigt zu werden oder als Schiffseigentümer eine solche Tätigkeit auszuüben und den zur Erhaltung der Schiffssicherheit gestellten besonderen Anforderungen seines Dienstzweiges zu genügen.“ SchOffzAusbV §1: „Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes, die Befähigung von Schiff sleuten, die Brückenwache und Maschinenwache gehen, sowie die zusätzliche Ausbildung und Befähigung von Kapitänen, Offizieren und Schiff sleuten auf bestimmten Schiffstypen.“ SchOffzAusbV §7: „Die in den §§ 3 bis 5 genannten Befähigungszeugnisse können Personen erwerben, die 1. die persönliche Eignung (§ 8), 2. das vorgeschriebene Mindestalter (§ 9), 3. die vorgeschriebene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit (§§ 10, 14 bis 16), 4. die fachliche Eignung (§ 18), 5. den erfolgreichen Abschluß der Ausbildung zum Rettungsbootmann und in fortschrittlicher Brandbekämpfung [...]“
Kartograf	Cartographer	Mögliche Codierungen: 3122 / 31222 / 31223 / 31224	6425		siehe "Ingenieur".
Landschaftsarchitekt	Landscape architect	Mögliche Codierungen: 3111 / 12143 / 12144	0523		siehe "Architekt".
Lebensmittel-Chemiker	Food chemist	Mögliche Codierungen: 4138 / 41383 / 41384	6112	Exemplarisch: Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnungen „Staatlich geprüfte Lebensmittelch	§2: „Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 wird erteilt, wenn der Antragsteller 1. ein Studium der Lebensmittelchemie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland von mindestens acht Studienhalbjahren erfolgreich abgeschlossen hat, 2. nach Abschluss des Studiums eine berufspraktische Ausbildung von

				emikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ in Mecklenburg- Vorpommern (LmChemG M- V) §2 Anmerkung: Die Rechtslage ist noch unklar!	mindestens einem Jahr an einer hierfür zugelassenen Untersuchungseinrichtung der amtlichen Lebensmittelüberwachung oder einer als gleichwertig anerkannten Einrichtung erhalten hat, 3. die Staatsprüfung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker erfolgreich abgelegt hat, 4. sich keines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes des Staatlich geprüften Lebensmittelchemikers ergibt und 5. nicht wegen einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufes des Staatlich geprüften Lebensmittelchemikers unfähig oder ungeeignet ist."
Lehrer	Teacher	Mögliche Codierungen: 8411 / 84114 / 8412 / 84124 / 8418 / 84183 / 84184	8701	Grundgesetz (GG) Artikel 7 Exemplarisch: Schulgesetz für Baden- Württemberg (SchG) §38	GG Artikel 7: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.“ SchG §38: „(1) Die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen stehen im Dienst des Landes. (2) Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nach § 2 Abs. 1 dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußeren Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. [...] (3) Die Ernennung eines Bewerbers nach § 8 des Beamtenstatusgesetzes für eine Tätigkeit an öffentlichen Schulen nach § 2 Abs. 1 setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass er die Gewähr für die Einhaltung des Absatzes 2 in seiner gesamten, voraussichtlichen Dienstzeit bietet.“
Logopäde / Therapeut für Sprech- und Hörstörungen	Speech and language therapist	Mögliche Codierungen: 8173 / 81733 / 81734	8591	Gesetz über den Beruf des Logopäden (LogopG) §1, §2, §4 Sozialgesetzbuch V §124	LogopG §1: „Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung "Logopäde" oder "Logopädin" ausüben will, bedarf der Erlaubnis." LogopG §2: „Eine Erlaubnis nach §1 wird erteilt, wenn der Antragsteller 1. nach einer dreijährigen Ausbildung die staatliche Prüfung für Logopäden bestanden hat, 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt, 3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist und 4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt." LogopG §4: „(1) Die Ausbildung nach diesem Gesetz wird an staatlich anerkannten Schulen für Logopäden durchgeführt. (2) Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist eine abgeschlossene Realschulbildung, eine andere gleichwertige Ausbildung oder eine nach Hauptschulabschluss abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer.“

					<p>SGB V §124: „(1) Heilmittel, die als Dienstleistungen abgegeben werden, insbesondere Leistungen der physikalischen Therapie, der Sprachtherapie oder der Ergotherapie, dürfen an Versicherte nur von zugelassenen Leistungserbringern abgegeben werden. (2) Zuzulassen ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die für die Leistungserbringung erforderliche Ausbildung sowie eine entsprechende zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigende Erlaubnis besitzt, 2. über eine Praxisausstattung verfügt, die eine zweckmäßige und wirtschaftliche Leistungserbringung gewährleistet, und 3. die für die Versorgung der Versicherten geltenden Vereinbarungen anerkennt.“
Masseur/ Medizinischer Bademeister	Massage therapist	Mögliche Codierung n: 82222 / 82223 / 5314 / 53142	8521	<p>Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (MPhG) §1, §2, §5</p> <p>Sozialgesetzbuch V §124</p>	<p>MPhG §1: „Wer eine der Berufsbezeichnungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "Masseurin und medizinische Bademeisterin" oder "Masseur und medizinischer Bademeister", 2. "Physiotherapeutin" oder "Physiotherapeut" führen will, bedarf der Erlaubnis." <p>MPhG §2: „Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat, 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, <p>3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und</p> <p>4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt."</p> <p>MPhG §5: „Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach § 4 ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und 2. der Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens einjähriger Dauer." <p>SGB V §124: „(1) Heilmittel, die als Dienstleistungen abgegeben werden, insbesondere Leistungen der physikalischen Therapie, der Sprachtherapie oder der Ergotherapie, dürfen an Versicherte nur von zugelassenen Leistungserbringern abgegeben werden. (2) Zuzulassen ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die für die Leistungserbringung erforderliche Ausbildung sowie eine entsprechende zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigende Erlaubnis besitzt, 2. über eine Praxisausstattung verfügt, die eine zweckmäßige und wirtschaftliche Leistungserbringung gewährleistet, und 3. die für die Versorgung der Versicherten geltenden Vereinbarungen anerkennt.“
Medizinisch technischer Assistent Funktions- diagnostik	Medical technical assistant - functional diagnostics	Mögliche Codierung n: 8122 / 81222 /	8570	<p>Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTAG) §1, §2, §5</p>	<p>§1: „Wer eine der Berufsbezeichnungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin" oder "Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent", 2. "Medizinisch-technische Radiologieassistentin" oder "Medizinisch-technischer Radiologieassistent",

		81223 / 81224			<p>3. "Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik" oder "Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik" oder</p> <p>4. "Veterinärmedizinisch-technische Assistentin" oder "Veterinärmedizinisch-technischer Assistent" (technische Assistenten in der Medizin) führen will, bedarf der Erlaubnis."</p> <p>§2: „Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung <p>bestanden hat (§ 4),</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, 3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und 4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt." <p>§5: „Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und 2. der Realschulabschluß oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluß erweitert, oder eine nach Hauptschulabschluß oder einem gleichwertigen Abschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer."
Medizinisch technischer Assistent Laboratoriumstechnik	Medical technical assistant - laboratory techniques	Mögliche Codierungen: 8121 / 81212 / 81213 / 81214	8571		siehe "Medizinisch technischer Assistent Funktionsdiagnostik".
Medizinisch technischer Assistent Radiologie	Medical technical assistant - radiology	Mögliche Codierungen: 8123 / 81232 / 81233 / 81234	8572	<p>Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTAG) §1, §2, §5</p> <p>Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (StrlSchV) §30</p>	<p>MTAG §1, §2, §5: siehe "Medizinisch technischer Assistent Funktionsdiagnostik".</p> <p>StrlSchV §30: „Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz nach den §§ 9, 12, 13, 14, 15, 24, 31, 64 oder 82 wird in der Regel durch eine für den jeweiligen Anwendungsbereich geeignete Ausbildung, praktische Erfahrung und die erfolgreiche Teilnahme an von der zuständigen Stelle anerkannten Kursen erworben. Die Ausbildung ist durch Zeugnisse, die praktische Erfahrung durch Nachweise und die erfolgreiche Kursteilnahme durch eine Bescheinigung zu belegen. Der Erwerb der Fachkunde wird von der zuständigen Stelle geprüft und bescheinigt. Die Kursteilnahme darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.</p> <p>Für Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-</p> <p>technische Radiologieassistenten gilt der Nachweis nach Satz 1 mit der Erlaubnis nach § 1 Nr. 2 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin für die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes als erbracht."</p>

Notar	Notary	Mögliche Codierungen: 7312 / 73124	8132	Bundesnotarordnung (BNotO) §2, §5, §6, §7, §8	<p>§2: „Die Notare unterstehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich den Vorschriften dieses Gesetzes. Sie führen ein Amtssiegel und tragen die Amtsbezeichnung Notarin oder Notar. Ihr Beruf ist kein Gewerbe.“</p> <p>§5: „Zum Notar darf nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht anzuwenden.“</p> <p>§6: „(1) Nur solche Bewerber sind zu Notaren zu bestellen, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Leistungen für das Amt des Notars geeignet sind. Bewerber können nicht erstmals zu Notaren bestellt werden, wenn sie bei Ablauf der Bewerbungsfrist das sechzigste Lebensjahr vollendet haben. (2) Im Fall des § 3 Abs. 2 soll als Notar nur bestellt werden, wer nachweist, dass er bei Ablauf der Bewerbungsfrist 1. mindestens fünf Jahre in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber als Rechtsanwalt tätig war, 2. die Tätigkeit nach Nummer 1 seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung in dem in Aussicht genommenen Amtsbereich ausübt, 3. die notarielle Fachprüfung nach § 7a bestanden hat und 4. ab dem auf das Bestehen der notariellen Fachprüfung folgenden Kalenderjahr im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden jährlich an von den Notarkammern oder Berufsorganisationen durchgeführten notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat. Vor der Bestellung zum Notar hat der Bewerber darüber hinaus nachzuweisen, dass er mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut ist; dieser Nachweis soll in der Regel dadurch erbracht werden, dass der Bewerber nach Bestehen der notariellen Fachprüfung 160 Stunden Praxisausbildung bei einem Notar, den die für den in Aussicht genommenen Amtsbereich zuständige Notarkammer bestimmt, durchläuft.“</p> <p>§7: „Zur hauptberuflichen Amtsausübung als Notar (§ 3 Abs. 1) soll in der Regel nur bestellt werden, wer einen dreijährigen Anwärterdienst als Notarassessor geleistet hat und sich im Anwärterdienst des Landes befindet, in dem er sich um die Bestellung bewirbt.“</p> <p>§8: „(1) Der Notar darf nicht zugleich Inhaber eines besoldeten Amtes sein. Die Landesjustizverwaltung kann im Einzelfall nach Anhörung der Notarkammer jederzeit widerrufliche Ausnahmen zulassen; der Notar darf in diesem Fall sein Amt nicht persönlich ausüben. (2) Der Notar darf keinen weiteren Beruf ausüben; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. Der Anwaltsnotar darf zugleich den Beruf des Patentanwalts, Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers und vereidigten Buchprüfers ausüben.“</p>
Orthoptist	Orthoptist	Mögliche Codierungen		Gesetz über den Beruf der	§1: „Wer die Berufsbezeichnung "Orthoptistin" oder "Orthoptist" führen will, bedarf der Erlaubnis.“

		n: 8113 / 81132		<p>Orthoptistin und des Orthoptisten (OrthoptG) §1, §2, §5, §10</p> <p>Anmerkung: Die Rechtslage ist noch unklar!</p>	<p>§2: „Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat (§ 4), 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, 3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und 4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“ <p>§5: „Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und 2. der Realschulabschluß oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluß erweitert, oder eine nach Hauptschulabschluß oder einem gleichwertigen Abschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer.“ <p>§10: „(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung "Orthoptistin" oder "Orthoptist" führt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.“</p>
Patentanwalt	Patent attorney		8135	<p>Patentanwaltso rdnung (PAO) §5, §6</p>	<p>§5: „(1) Zur Patentanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer nach Absatz 2 die Befähigung für den Beruf des Patentanwalts erlangt oder die Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349) bestanden hat. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht anzuwenden.</p> <p>(2) Die Befähigung für den Beruf des Patentanwalts hat erlangt, wer die technische Befähigung (§ 6) erworben und danach die Prüfung über die erforderlichen Rechtskenntnisse (§ 8) bestanden hat und mindestens ein halbes Jahr bei einem Patentanwalt tätig gewesen ist. Die Ausbildung bei einem Patentanwalt (§ 7 Abs. 1) ist auf die Tätigkeit nach Satz 1 anzurechnen.</p> <p>(3) Der Prüfung über die erforderlichen Rechtskenntnisse muß die Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 7) vorausgehen.“</p> <p>§6: „Die technische Befähigung hat erworben, wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes sich als ordentlicher Studierender einer wissenschaftlichen Hochschule dem Studium naturwissenschaftlicher oder technischer Fächer gewidmet und dieses Studium durch eine staatliche oder akademische Prüfung mit Erfolg abgeschlossen hat. Außerdem muß ein Jahr praktischer technischer Tätigkeit abgeleistet sein; der Präsident des Patentamts kann hiervon auf Antrag insoweit Befreiung erteilen, als der Bewerber nachweist, daß er die für den Beruf des Patentanwalts erforderliche praktische technische Erfahrung auf andere Weise erworben hat.“</p>

<p>Pharmazeutisch-Technischer-Assistent</p>	<p>Pharmacy assistant</p>	<p>Mögliche Codierungen: 8182 / 81822</p>	<p>8580</p>	<p>Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PharmTAG) §1, §2, §8, §10 Verordnung über den Betrieb von Apotheken (ApBetrO) §3</p>	<p>PharmTAG §1: „Wer eine Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung "pharmazeutisch-technischer Assistent" oder "pharmazeutisch-technische Assistentin" ausüben will, bedarf der Erlaubnis." PharmTAG §2: „Die Erlaubnis wird erteilt, wenn der Antragsteller 1. (weggefallen) 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, 3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist, 4. nach einem zweijährigen Lehrgang und einer halbjährigen praktischen Ausbildung die staatliche Prüfung für pharmazeutisch-technische Assistenten bestanden hat, 5. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt." PharmTAG §8: „Der pharmazeutisch-technische Assistent ist befugt, in der Apotheke unter der Aufsicht eines Apothekers pharmazeutische Tätigkeiten auszuüben. Das Nähere bestimmt die Apothekenbetriebsordnung. Zur Vertretung in der Leitung einer Apotheke ist der pharmazeutisch-technische Assistent nicht befugt.“ PharmTAG §10: „(1) Ordnungswidrig handelt, wer die Berufsbezeichnung "pharmazeutisch-technischer Assistent" oder "pharmazeutisch-technische Assistentin" führt, ohne die Erlaubnis nach § 1 zu besitzen. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.“ ApBetrO §3: „Das Apothekenpersonal darf nur entsprechend seiner Ausbildung und seinen Kenntnissen eingesetzt werden und ist über die bei den jeweiligen Tätigkeiten gebotene Sorgfalt regelmäßig zu unterweisen. Die Unterweisung muss sich auch auf die Theorie und Anwendung des Qualitätsmanagementsystems erstrecken sowie auf Besonderheiten der Arzneimittel, die hergestellt, geprüft oder gelagert werden.“</p>
<p>Pharmazeutisch-Kaufmännischer-Angestellter</p>	<p>Pharmacy technician</p>	<p>Mögliche Codierungen: 8188 / 81883 / 81884 / 6242 / 62422</p>		<p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten (PharmKfmAusbV) §1 Berufsbildungsg</p>	<p>PharmKfmAusbV §1: „Der Ausbildungsberuf des Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten wird nach § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt." BBiG §4: „Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder das sonst zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausbildungsberufe staatlich anerkennen und hierfür Ausbildungsordnungen nach §5 erlassen.“</p>

				<p>esetz (BBlG) §4</p> <p>Verordnung über den Betrieb von Apotheken (ApBetrO) §3</p>	<p>ApBetrO §3: „Das Apothekenpersonal darf nur entsprechend seiner Ausbildung und seinen Kenntnissen eingesetzt werden und ist über die bei den jeweiligen Tätigkeiten gebotene Sorgfalt regelmäßig zu unterweisen. Die Unterweisung muss sich auch auf die Theorie und Anwendung des Qualitätsmanagementsystems erstrecken sowie auf Besonderheiten der Arzneimittel, die hergestellt, geprüft oder gelagert werden.“</p>
Physiotherapeut	Physiotherapist	<p>Mögliche Codierungen:</p> <p>81712 /</p> <p>81713 /</p> <p>81714</p>	8520	<p>Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (MPhG) §1, §2, § 10</p> <p>Sozialgesetzbuch V §124</p>	<p>MPhG §1: „Wer eine der Berufsbezeichnungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. "Masseurin und medizinische Bademeisterin" oder "Masseur und medizinischer Bademeister", 2. "Physiotherapeutin" oder "Physiotherapeut" führen will, bedarf der Erlaubnis." <p>MPhG §2: „Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat, 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, 3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und 4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt." <p>MphG §10: „Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach § 9 ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und 2. der Realschulabschluß oder eine gleichwertige Ausbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluß erweitert, oder eine nach Hauptschulabschluß oder einem gleichwertigen Abschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer." <p>SGB V §124: „(1) Heilmittel, die als Dienstleistungen abgegeben werden, insbesondere Leistungen der physikalischen Therapie, der Sprachtherapie oder der Ergotherapie, dürfen an Versicherte nur von zugelassenen Leistungserbringern abgegeben werden.</p> <p>(2) Zuzulassen ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die für die Leistungserbringung erforderliche Ausbildung sowie eine entsprechende zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigende Erlaubnis besitzt, 2. über eine Praxisausstattung verfügt, die eine zweckmäßige und wirtschaftliche Leistungserbringung gewährleistet, und 3. die für die Versorgung der Versicherten geltenden Vereinbarungen anerkennt."
Pilot	Aviator	<p>Mögliche Codierungen:</p> <p>5231 /</p> <p>52313 /</p> <p>52314</p>	7261	<p>Luftverkehrsordnung (LuftVG) §4</p> <p>Bekanntmachung der Bestimmungen</p>	<p>LuftVG §4: „Wer ein Luftfahrzeug führt oder bedient (Luftfahrer) bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Bewerber das vorgeschriebene Mindestalter besitzt, 2. der Bewerber seine Tauglichkeit nachgewiesen hat, 3. keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als

				<p>über die Lizenzierung von Piloten (Flugzeug) (JAR-FCL 1)</p> <p>Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) §7</p> <p>Anmerkung: Die Rechtslage ist noch unklar!</p>	<p>unzuverlässig erscheinen lassen, ein Luftfahrzeug zu führen oder zu bedienen, und keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Bewerbers nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes bestehen,</p> <p>4. der Bewerber eine Prüfung nach der Verordnung über Luftfahrtpersonal bestanden hat und</p> <p>5. dem Bewerber nicht bereits eine Erlaubnis gleicher Art und gleichen Umfangs nach Maßgabe dieser Vorschrift erteilt worden ist.“</p> <p>JAR-FCL1 1.010: „Auf zivilen, in einem JAA-Mitgliedstaat eingetragenen Flugzeugen dürfen nur Personen als Flugbesatzungsmitglieder tätig werden, die eine gültige, den durchzuführenden Aufgaben entsprechende Lizenz und Berechtigung gemäß JAR-FCL 1 oder einen Flugauftrag gemäß JAR-FCL 1.085 oder eine besondere Anerkennung gemäß JAR-FCL 1.230 besitzen.“</p> <p>LuftSiG §7: „Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 1) hat die Luftsicherheitsbehörde die Zuverlässigkeit folgender Personen zu überprüfen:</p> <p>1. Personen, denen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nicht nur</p> <p>gelegentlich Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen des Flugplatzgeländes eines Verkehrsflughafens im Sinne des § 8 oder eines Luftfahrtunternehmens im Sinne des § 9 gewährt werden soll,</p> <p>2. Personal der Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen, der Flugsicherungsorganisation sowie der Fracht-, Post-, Reinigungsunternehmen sowie Warenlieferanten und vergleichbarer Versorgungsunternehmen, das auf Grund seiner Tätigkeit unmittelbaren Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs hat; sofern sich die vorgenannten Unternehmen des Personals anderer Unternehmen bedienen, steht dieses eigenem Personal gleich,</p> <p>3. Personen, die nach § 5 Abs. 5 als Beliehene eingesetzt oder nach § 31b Abs. 1 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes mit Aufgaben nach § 27c Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes beauftragt werden,</p> <p>4. Luftfahrer im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 des Luftverkehrsgesetzes und entsprechende Flugschüler [...]“</p>
Podologe/ Fusspfleger	Podiatrist	Mögliche Codierungen: 8112 / 81122	9023	<p>Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (PodG) §1, §1, §5</p> <p>Sozialgesetzbuch V §124</p>	<p>PodG §1: „Wer die Berufsbezeichnung "Podologin" oder "Podologe" führen will, bedarf der Erlaubnis.“</p> <p>PodG §2: „Die Erlaubnis nach §1 Satz 1ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller</p> <p>1. die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,</p> <p>2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,</p> <p>3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und</p> <p>4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“</p> <p>PodG §5: „Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach §4 ist</p> <p>1. die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und</p> <p>2. der Realschulabschluss oder eine gleichwertige</p>

					<p>Schulbildung oder eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert, oder eine nach Hauptschulabschluss oder einer gleichwertigen Schulbildung erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer."</p> <p>SGB V §124: „(1) Heilmittel, die als Dienstleistungen abgegeben werden, insbesondere Leistungen der physikalischen Therapie, der Sprachtherapie oder der Ergotherapie, dürfen an Versicherte nur von zugelassenen Leistungserbringern abgegeben werden. (2) Zuzulassen ist, wer 1. die für die Leistungserbringung erforderliche Ausbildung sowie eine entsprechende zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigende Erlaubnis besitzt, 2. über eine Praxisausstattung verfügt, die eine zweckmäßige und wirtschaftliche Leistungserbringung gewährleistet, und 3. die für die Versorgung der Versicherten geltenden Vereinbarungen anerkennt."</p>
Pyrotechniker	Pyrotechnician	Mögliche Codierungen: 2112 / 21122 / 21123 / 21124		<p>Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) §7, §9</p>	<p>§7: „(1) Wer gewerbsmäßig, selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern 1. mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen will oder 2. den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben will bedarf der Erlaubnis. (2) Die Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder zur Wiedergewinnung explosionsgefährlicher Stoffe schließt die Erlaubnis ein, explosionsgefährliche Stoffe, auf die sich die Erlaubnis bezieht, zu vertreiben und anderen zu überlassen. Die Erlaubnis zur Herstellung pyrotechnischer Gegenstände schließt die Erlaubnis ein, pyrotechnische Munition herzustellen."</p> <p>§9: „(1) Den Nachweis der Fachkunde hat erbracht, 1. wer die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang für die beabsichtigte Tätigkeit durch ein Zeugnis nachweist oder 2. wer eine Prüfung vor der zuständigen Behörde bestanden hat. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für den Nachweis der Fachkunde zur Ausführung von Sprengarbeiten und für den Umgang mit Explosivstoffen im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung. (2) Den Nachweis der Fachkunde hat ferner erbracht, wer 1. eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit ausgeübt hat oder 2. eine Ausbildung an einer Hochschule, einer Fachhochschule oder einer Technikerschule abgeschlossen und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit ausgeübt hat, sofern die Tätigkeit und die Ausbildung geeignet waren, die erforderliche Fachkunde zu vermitteln. Satz 1 gilt nicht für den Nachweis der Fachkunde zur Ausführung von Sprengarbeiten und für den Umgang mit Explosivstoffen im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung.“</p>

					<p>§20: „(1) Die in § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a bezeichneten verantwortlichen Personen dürfen ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie einen behördlichen Befähigungsschein besitzen. Satz 1 ist auf die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen anzuwenden, wenn sie zugleich verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a sind.</p> <p>(2) Für die Erteilung des Befähigungsscheins gelten § 8 Abs. 1 und 2 Nr. 1 sowie die §§ 9 und 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Befähigungsschein in der Regel für die Dauer von fünf Jahren zu erteilen ist.“</p>
Rechtsanwalt	Lawyer	Mögliche Codierungen: 7313 / 73134	8131	Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) §4, §6, §12	<p>§4: „Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat oder die Eingliederungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) erfüllt oder die Eignungsprüfung nach diesem Gesetz bestanden hat. Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht anzuwenden.“</p> <p>§6: „(1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird auf Antrag erteilt. (2) Ein Antrag darf nur aus den in diesem Gesetz bezeichneten Gründen abgelehnt werden.“</p> <p>§12: „(1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird wirksam mit der Aushändigung einer von der Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde. (2) Die Urkunde darf erst ausgehändigt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber vereidigt ist (§ 12a) und den Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung (§ 51) nachgewiesen oder eine vorläufige Deckungszusage vorgelegt hat. (3) Mit der Zulassung wird die Bewerberin oder der Bewerber Mitglied der zulassenden Rechtsanwaltskammer. (4) Nach der Zulassung darf die Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung "Rechtsanwältin" oder "Rechtsanwalt" ausgeübt werden.“</p>
Rettungsassistent	Paramedic	Mögliche Codierungen: 8134 / 81342 / 81343	8542	Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (RettAssG) §1, §2, §3, §5, §7, §12 Anmerkung: Die Rechtslage ist noch unklar!	<p>§1: „Wer die Berufsbezeichnung "Rettungsassistentin" oder "Rettungsassistent" führen will, bedarf der Erlaubnis.“</p> <p>§2: „Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. a) an dem Lehrgang nach § 4 oder an dem Ergänzungslehrgang nach § 8 Abs. 3 teilgenommen und die staatliche Prüfung bestanden hat sowie b) die praktische Tätigkeit nach § 7 erfolgreich abgeleistet hat, 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, 3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und 4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“

					<p>§3: „Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs als Helfer des Arztes insbesondere dazu befähigen, am Notfallort bis zur Übernahme der Behandlung durch den Arzt lebensrettende Maßnahmen bei Notfallpatienten durchzuführen, die Transportfähigkeit solcher Patienten herzustellen, die lebenswichtigen Körperfunktionen während des Transports zum Krankenhaus zu beobachten und aufrechtzuerhalten sowie kranke, verletzte und sonstige hilfsbedürftige Personen, auch soweit sie nicht Notfallpatienten sind, unter sachgerechter Betreuung zu befördern (Ausbildungsziel).“</p> <p>§5: „Voraussetzung für den Zugang zum Lehrgang nach § 4 ist 1. die Vollendung des 18. Lebensjahres und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und 2. der Hauptschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.“</p> <p>§7: „Die praktische Tätigkeit umfaßt mindestens 1.600 Stunden und dauert, sofern sie in Vollzeitform abgeleistet wird, zwölf Monate. Sie ist nach bestandener staatlicher Prüfung in einer von der zuständigen Behörde zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Einrichtung des Rettungsdienstes abzuleisten.“</p> <p>§12: „Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung "Rettungsassistentin" oder "Rettungsassistent" führt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.“</p>
Richter	Judge	Mögliche Codierungen: 7315 / 73154	8111	<p>Grundgesetz (GG) Art 92, Art 97</p> <p>Deutsches Richtergesetz (DRiG) §5, §5a, §5b, §8, §9, §25</p>	<p>GG Art 92: „Die rechtssprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.“</p> <p>GG Art 97: „(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen. (2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.“</p> <p>DRiG §5: „Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.“</p>

					<p>DRiG §5a: „(1) Die Studienzeit beträgt vier Jahre; diese Zeit kann</p> <p>untersritten werden, sofern die jeweils für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung und zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Universität im Geltungsbereich dieses Gesetzes entfallen.</p> <p>(2) Gegenstand des Studiums sind Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten. Außerdem ist der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachzuweisen [...]“</p> <p>DRiG §5b: „(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.</p> <p>(2) Die Ausbildung findet in folgenden Pflichtstationen statt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen, 2. einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen, 3. einer Verwaltungsbehörde, 4. einem Rechtsanwalt, <p>sowie bei einer oder mehreren Wahlstationen, bei denen eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. [...]</p> <p>(4) Eine Pflichtstation dauert mindestens drei Monate, die Pflichtstation bei einem Rechtsanwalt neun Monate [...]“</p> <p>DRiG §8: „Richter können nur als Richter auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder kraft Auftrags berufen werden.“</p> <p>DRiG §9: "In das Richterverhältnis darf nur berufen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist, 2. die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, 3. die Befähigung zum Richteramt besitzt (§§ 5 bis 7) und 4. über die erforderliche soziale Kompetenz verfügt." <p>DRiG § 25: „Der Richter ist unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.“</p>
Ski-/ Snowboardlehrer (nur im Freistaat Bayern)	Ski instructor / Snowboard instructor				siehe „Berg- und Skiführer (nur im Freistaat Bayern)“.
Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge	Social worker	Mögliche Codierungen: 83123 / 83124 / 83154		Exemplarisch: Berliner Sozialberufe-Anerkennungsgesetz §1, §5, §12 Anmerkung: Die Rechtslage ist noch unklar!	<p>§1: „(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Studium der Sozialarbeit und Sozialpädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Land Berlin mit <ol style="list-style-type: none"> a) dem Diplom oder b) dem Bachelor of Arts, [...] <p>erfolgreich abgeschlossen hat, über die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt, und bei dem keine Versagungsgründe nach § 5 vorliegen.</p> <p>(2) Die staatliche Anerkennung berechtigt zur Führung</p>

					<p>der Berufsbezeichnung</p> <p>1.a) „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a),</p> <p>b) „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (B.A.)“ oder „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (B.A.)“ (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b), [...] Hierüber wird eine Urkunde ausgestellt.</p> <p>(3) Die staatliche Anerkennung wird erteilt:</p> <p>1. durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung oder eine ihr nachgeordnete Behörde für die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 genannten Berufe,</p> <p>2. durch die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung oder eine ihr nachgeordnete Behörde für die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 genannten Berufe.“</p> <p>§5: „(1) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin</p> <p>1. sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat, aus denen sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung der Berufs ergibt, oder</p> <p>2. aus physischen oder psychischen Gründen für die Ausübung des Berufs dauerhaft ungeeignet ist.</p> <p>(2) 1Wird die staatliche Anerkennung zurückgenommen oder widerrufen, so ist die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ausgestellte Urkunde einzuziehen. 2Die Beschäftigungsstelle und die Fachhochschule oder Fachschule, an der die Prüfung abgelegt wurde, sind zu benachrichtigen.“</p> <p>§12: „(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Bezeichnungen nach § 1 Abs. 2 führt, ohne hierzu nach § 1 Abs. 1 oder den §§ 2 und 4 berechtigt zu sein.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.“</p>
Staatsanwalt	Attorney	Mögliche Codierungen: 7314 / 73144	8112	Deutsches Richtergesetz (DRiG) §122, §5	<p>§122: „(1) Zum Staatsanwalt kann nur ernannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt (§§ 5 bis 7) besitzt.</p> <p>(2) Dem richterlichen Dienst im Sinne des § 10 Abs. 1 steht eine staatsanwaltschaftliche Tätigkeit gleich [...]“</p> <p>§5: „Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.“</p>
Stadt- und Regionalplaner	Urban and regional planner	Mögliche Codierungen: 3112 / 31124	6093	Exemplarisch: Architektengesetz des Landes Baden-Württemberg Zudem: Baugesetzbuch (BauGB) §1	<p>siehe "Architekt".</p> <p>Zudem: BauGB §1: „(1) Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.</p> <p>(2) Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan).</p> <p>(3) Die Gemeinden haben die Bauleitpläne</p>

					<p>aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.</p> <p>(4) Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>(5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“</p>
Steuerberater	Tax accountant	<p>Mögliche Codierungen:</p> <p>7230 / 72302 / 72303 / 72304</p>	7532	<p>Steuerberatungsgesetz (StBerG) §32, §35, §36</p>	<p>§32: „(1) Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften leisten geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen nach den Vorschriften dieses Gesetzes.</p> <p>(2) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte bedürfen der Bestellung; sie üben einen freien Beruf aus. Ihre Tätigkeit ist kein Gewerbe.“</p> <p>§35: „(1) Als Steuerberater darf nur bestellt werden, wer die Prüfung als Steuerberater bestanden hat oder von dieser Prüfung befreit worden ist. Die Prüfung muss vor einem Prüfungsausschuss abgelegt werden, der bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde zu bilden ist. Diesem gehören drei Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte der Finanzverwaltung an, davon einer als Vorsitzender, sowie drei Steuerberater oder zwei Steuerberater und ein Vertreter der Wirtschaft.</p> <p>(2) Die Teilnahme an der Prüfung bedarf der Zulassung.“</p> <p>§36: „(1) Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt voraus, dass der Bewerber,</p> <p>1. ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein anderes Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat und</p> <p>2. danach praktisch tätig gewesen ist.</p> <p>Die praktische Tätigkeit muss über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ausgeübt worden sein, wenn die Regelstudienzeit des Hochschulstudiums nach Satz 1 Nr. 1 weniger als vier Jahre beträgt, sonst über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Wurde in einem Hochschulstudium nach Satz 1 Nr. 1 ein erster berufsqualifizierender Abschluss und in einem, einen solchen ersten Abschluss voraussetzenden, weiteren Hochschulstudium nach Satz 1 Nr. 1 ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben, werden die Regelstudienzeiten beider Studiengänge zusammengerechnet; Zeiten der</p>

					<p>praktischen Tätigkeit werden berücksichtigt, soweit sie nach dem Erwerb des ersten</p> <p>berufsqualifizierenden Abschlusses liegen.</p> <p>(2) Ein Bewerber ist zur Steuerberaterprüfung auch zuzulassen, wenn er</p> <p>1. eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden hat oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzt und nach Abschluss der Ausbildung zehn Jahre oder im Falle der erfolgreich abgelegten Prüfung zum geprüften Bilanzbuchhalter oder Steuerfachwirt sieben Jahre praktisch tätig gewesen ist oder</p> <p>2. der Finanzverwaltung als Beamter des gehobenen Dienstes oder als vergleichbarer Angestellter angehört oder angehört hat und bei ihr mindestens sieben Jahre als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung praktisch tätig gewesen ist."</p>
Tiermedizin	Veterinarian	<p>Mögliche Codierungen:</p> <p>8150 /</p> <p>81504 /</p> <p>8151 /</p> <p>81514</p> <p>8152 /</p> <p>81524</p>		<p>Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO) §2, §3, §4, §12</p> <p>Röntgenschutzverordnung (RöV) §18a</p> <p>Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) §1a</p> <p>Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) §1</p> <p>Exemplarisch: Berufsordnung (BO) der Kammer Baden-Württemberg §3a (2), §3b (3)</p>	<p>BTÄO §2: „Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes den tierärztlichen Beruf ausüben will, bedarf der Approbation als Tierarzt.“</p> <p>BTÄO §3: „Die Berufsbezeichnung "Tierarzt" oder "Tierärztin" darf nur führen, wer als Tierarzt approbiert oder nach § 2 Abs. 2, 3 oder 4 zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt ist.“</p> <p>BTÄO §4: „Die Approbation als Tierarzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller</p> <p>1. vorbehaltlich des § 16 Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,</p> <p>2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des tierärztlichen Berufs ergibt,</p> <p>3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,</p> <p>4. nach einer Gesamtausbildungszeit von mindestens fünf Jahren, von denen sechs Monate auf die praktische Ausbildung entfallen müssen, die Tierärztliche Prüfung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden hat und</p> <p>5. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“</p> <p>BTÄO §12: „Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für tierärztliche Leistungen einschließlich der Preise und Preisspannen für vom Tierarzt angewandte Arzneimittel in einer Gebührenordnung zu regeln. Dabei ist den berechtigten Interessen der Tierärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen. Die Vorschriften der Deutschen Arzneitaxe</p>

					<p>sind zu berücksichtigen.“</p> <p>RöV §18a: „Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz wird in der Regel durch einen für den jeweiligen Anwendungsbereich geeignete Ausbildung, praktische Erfahrung und die erfolgreiche Teilnahme an von der zuständigen Stelle anerkannten Kursen erworben. Die Ausbildung ist durch Zeugnisse, die praktische Erfahrung durch Nachweise und die erforderliche Kursteilnahme durch eine Bescheinigung zu belegen. [...] Die Kursteilnahme darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.“</p> <p>TÄHAV §1a: „Beim Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke sind die Regeln der veterinärmedizinischen Wissenschaft zu beachten. Bei der Herstellung, Prüfung, Lagerung und Abgabe von Arzneimitteln sind darüber hinaus die Regeln der pharmazeutischen Wissenschaft zu beachten.“</p> <p>GOT §1: „Den Tierärzten stehen für ihre Berufstätigkeit Vergütungen (Gebühren, Entschädigungen, Barauslagen sowie Entgelte für Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien) nach dieser Verordnung, insbesondere nach dem in der Anlage vorgeschriebenen Gebührenverzeichnis zu. Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Gebührensätze entsprechen dem einfachen Satz. Eine Vereinbarung oder Forderung geringerer Gebühren ist nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 zulässig; § 4 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.“</p> <p>BO §3a (2): „Der Tierarzt ist verpflichtet</p> <ul style="list-style-type: none"> - seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen; - sich über die Vorschriften des Berufsstandes und für die <p>Berufsausübung geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Normen zu unterrichten und diese zu beachten;</p> <ul style="list-style-type: none"> - die berufsfördernden Bestrebungen und Einrichtungen der Kammer zu unterstützen; - sich ständig beruflich fortzubilden, was im Zweifel nachzuweisen ist; - soweit er in eigener Praxis tätig ist, grundsätzlich am Notfalldienst, entsprechend der Richtlinie für den tierärztlichen Not-/Bereitschaftsdienst, teilzunehmen; - in Notfällen erste Hilfe zu leisten.“ <p>BO §3b (3): „Jeder Tierarzt soll sich gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner tierärztlichen Tätigkeit hinreichend versichern.“</p>
Wirtschaftsprüfer	CPA (Certified Public Accountant)	Mögliche Codierungen: 7224 / 72243 / 72244	7531	Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (WiPrO) §1, §3, §8, §9, §18, §43, §48	<p>§1: „Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen (Berufsangehörige) sind Personen, die als solche öffentlich bestellt sind. Die Bestellung setzt den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung im Zulassungs- und staatlichen Prüfungsverfahren voraus.“</p> <p>§3: „Berufsangehörige müssen unmittelbar nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründen und eine solche unterhalten [...]“</p> <p>§8: „(1) Die Zulassung setzt den Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulbildung voraus. (2) Auf den Nachweis einer abgeschlossenen</p>

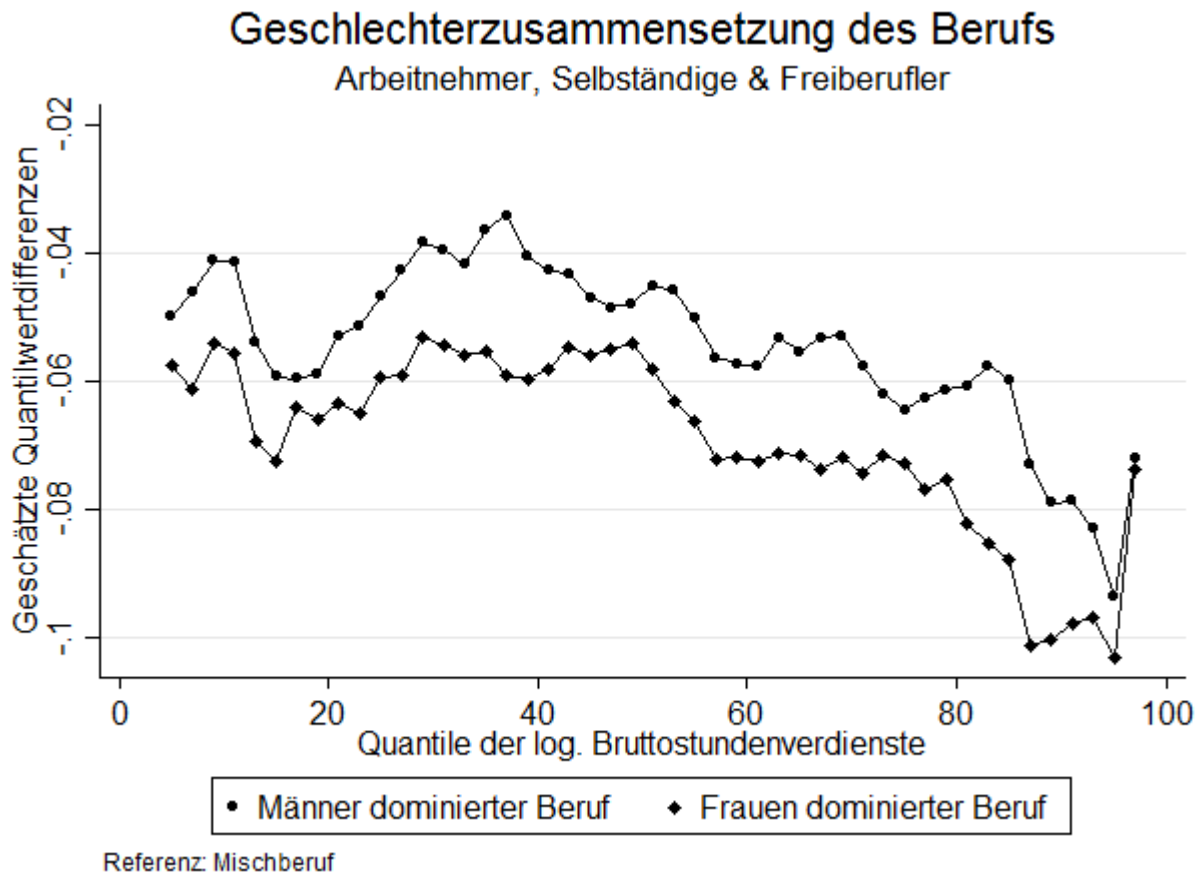
					<p>Hochschulbildung kann verzichtet werden, wenn die Bewerbenden</p> <p>1. sich in mindestens zehnjähriger Tätigkeit als Beschäftigte bei Berufsangehörigen, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vereidigten Buchprüfern oder vereidigten Buchprüferinnen, einer Buchprüfungsgesellschaft, einem genossenschaftlichem Prüfungsverband oder der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bewährt haben;</p> <p>2. mindestens fünf Jahre den Beruf als vereidigter Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferin oder als Steuerberater oder Steuerberaterin ausgeübt haben."</p> <p>§9: „Die Zulassung setzt eine für die Ausübung des Berufes genügende</p> <p>praktische Ausbildung (Tätigkeit) voraus. Bewerbende mit abgeschlossener Hochschulausbildung haben eine wenigstens dreijährige Tätigkeit bei einer in §8 Abs.2 Nr.1 genannten Stelle nachzuweisen. Beträgt die Regelstudienzeit der Hochschulausbildung weniger als acht Semester, verlängert sich die Tätigkeit auf vier Jahre; eine darüber hinausgehende Tätigkeit wird nicht gefordert. Die Tätigkeit muss nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erbracht werden; Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt."</p> <p>§18: „Wirtschaftsprüfer haben im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung "Wirtschaftsprüfer" zu führen. Frauen können die Berufsbezeichnung "Wirtschaftsprüferin" führen. Werden Erklärungen im Rahmen von Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1, die Berufsangehörigen gesetzlich vorbehalten sind, abgegeben, so dürfen diese Erklärungen unter Verwendung nur der Berufsbezeichnung und zusätzlich mit einem amtlich verliehenen ausländischen Prüfertitel unterzeichnet werden.“</p> <p>§43: „(1) Der Wirtschaftsprüfer hat seinen Beruf unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben. Er hat sich insbesondere bei der Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten unparteiisch zu verhalten.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsprüfer hat sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit seinem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs unvereinbar ist. Er hat sich der besonderen Berufspflichten bewußt zu sein, die ihm aus der Befugnis erwachsen, gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke zu erteilen. Er hat sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf erfordert. Er ist verpflichtet, sich fortzubilden.“</p> <p>§48: „(1) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, ein Siegel zu benutzen, wenn sie Erklärungen abgeben, die den Berufsangehörigen gesetzlich vorbehalten sind. Sie können ein Siegel führen, wenn sie in ihrer Berufseigenschaft Erklärungen über Prüfungsergebnisse abgeben oder Gutachten erstatten.</p> <p>(2) Die Wirtschaftsprüferkammer trifft im Rahmen der Berufssatzung die näheren Bestimmungen über die Gestaltung des Siegels und die Führung des Siegels.“</p>
--	--	--	--	--	--

Veterinär- medizinisch- technische Assistenten	Veterinary laboratory technician	Mögliche Codierung n: 8158 / 81584	8573		siehe "Medizinisch technischer Assistent Funktionsdiagnostik".
Zahnarzt	Dentist	Mögliche Codierung n: 8147 / 81474	8420	Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) §1, §2	<p>§1: „Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Zahnheilkunde dauernd ausüben will, bedarf einer Approbation als Zahnarzt nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Approbation berechtigt zur Führung der Bezeichnung als "Zahnarzt" oder "Zahnärztin". Die vorübergehende Ausübung der Zahnheilkunde bedarf einer jederzeit widerruflichen Erlaubnis."</p> <p>§2: " Die Approbation als Zahnarzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (weggefallen), 2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergibt 3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist, 4. nach einem mindestens fünfjährigen Studium der Zahnheilkunde an einer wissenschaftlichen Hochschule die zahnärztliche Prüfung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden hat, 5. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt."

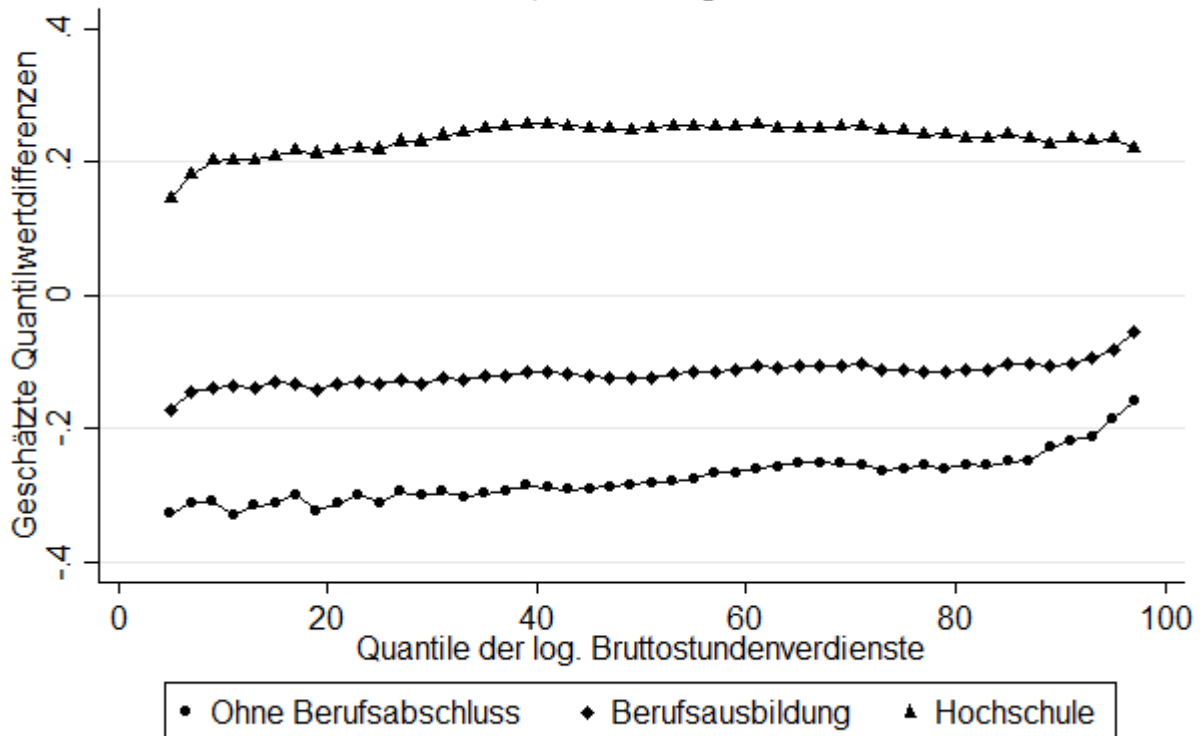
A3 - Ergebnisse multivariater, bedingter Quantilregressionen

In allen Darstellungen bezeichnen ausgefüllte Symbole Signifikanz des geplotteten Koeffizienten auf mindestens 5%-Niveau in zweiseitigen Tests.

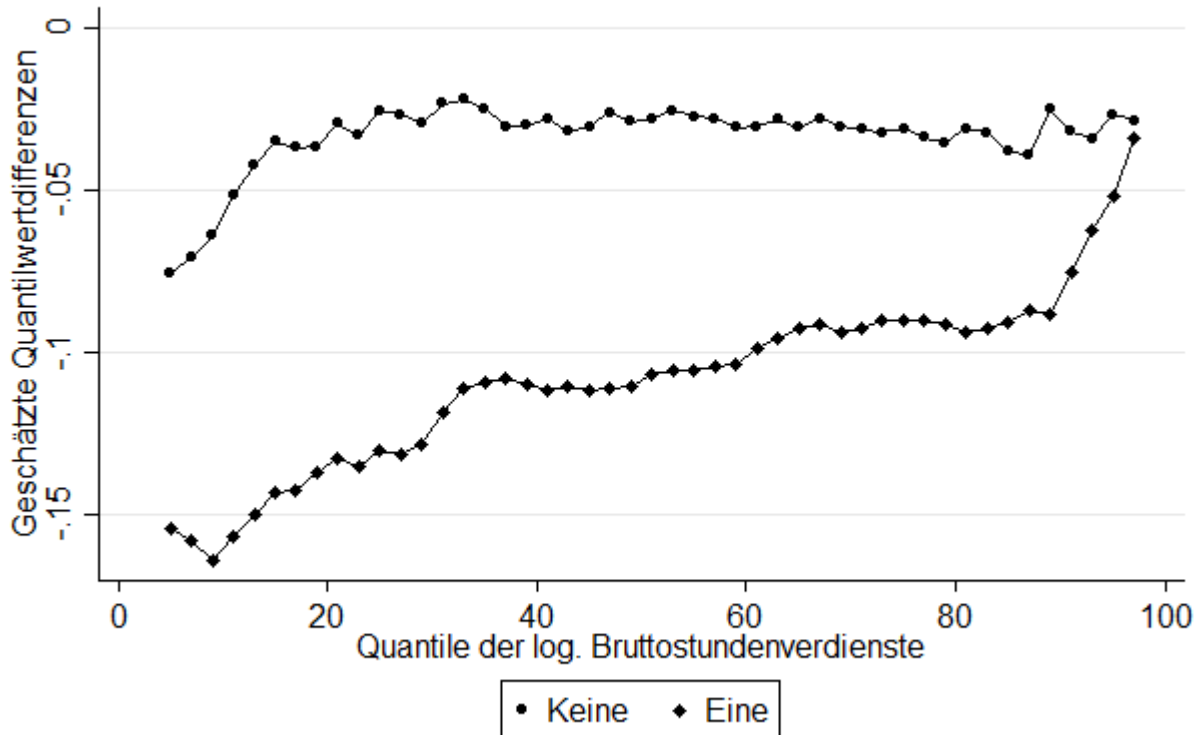
A3.1 Arbeitnehmer, Selbständige und Freiberufler

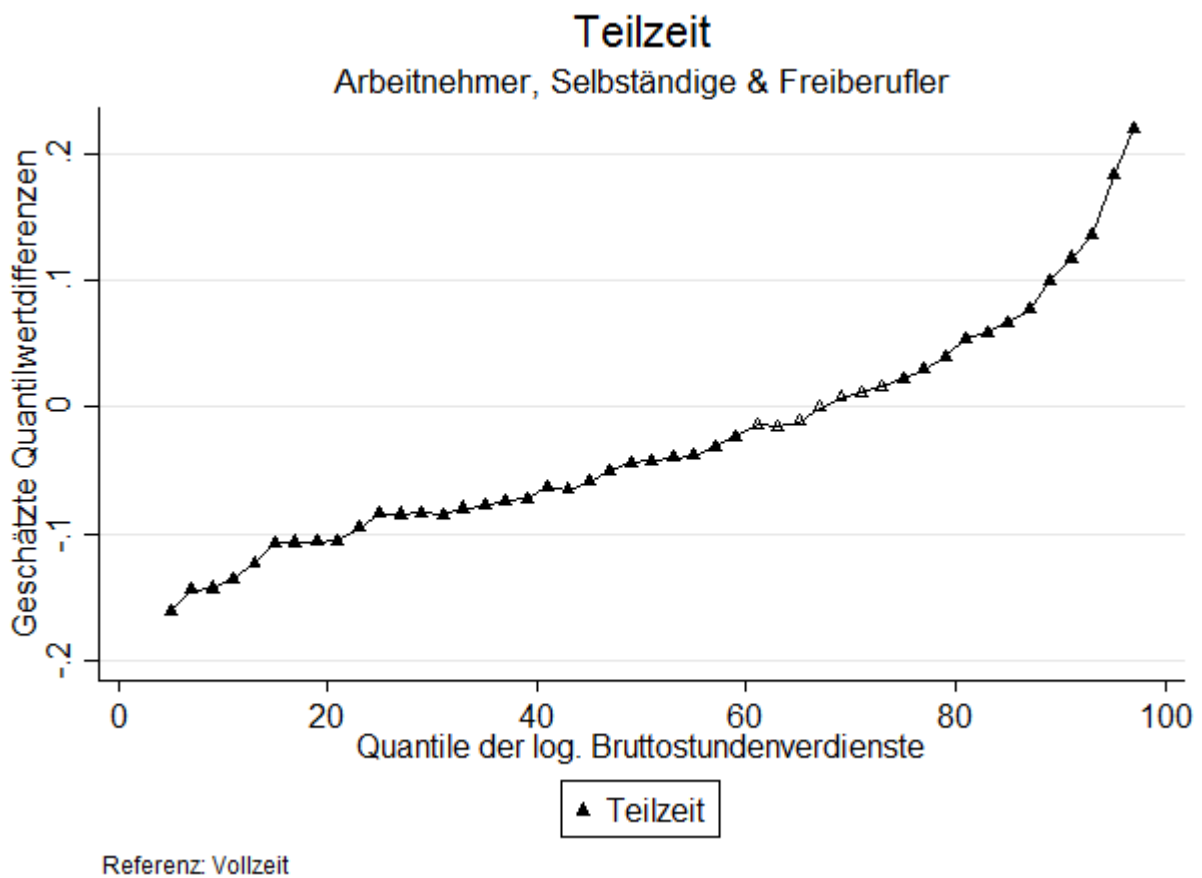
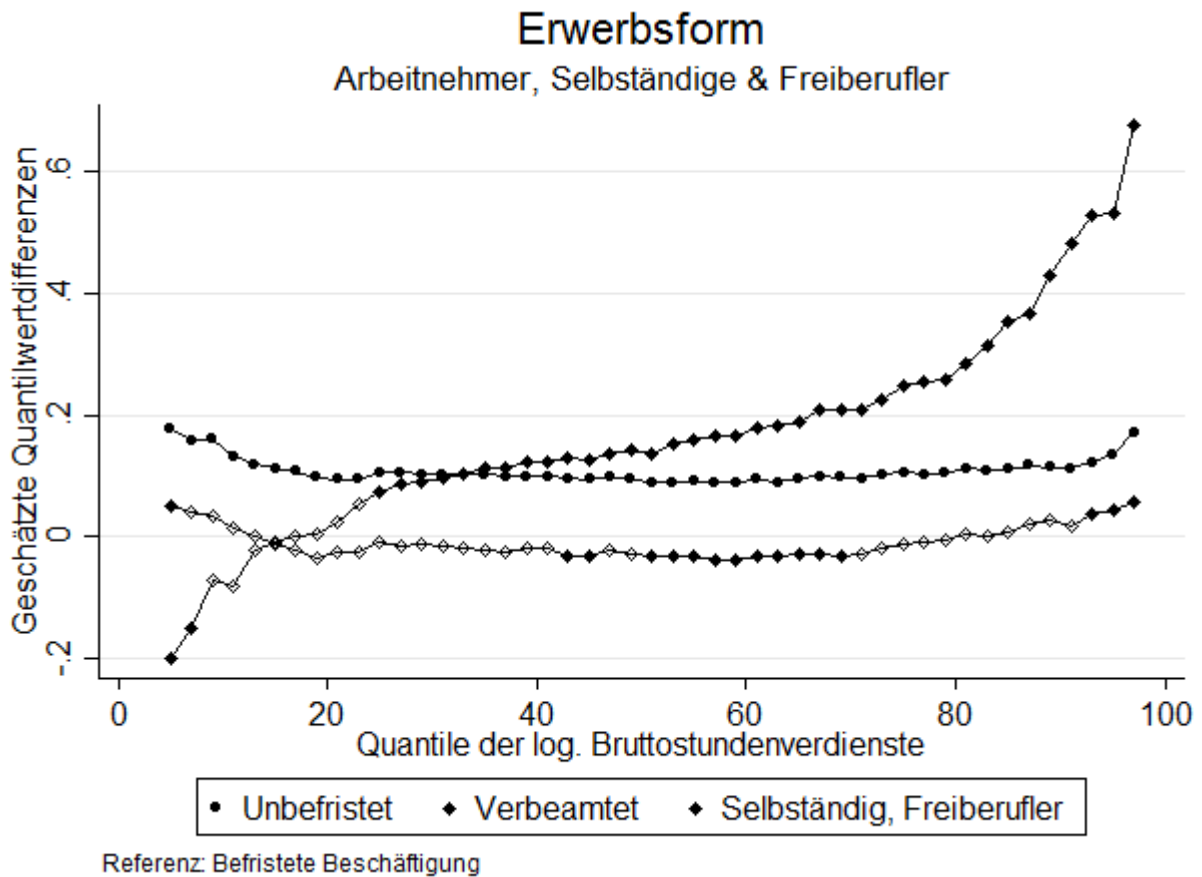


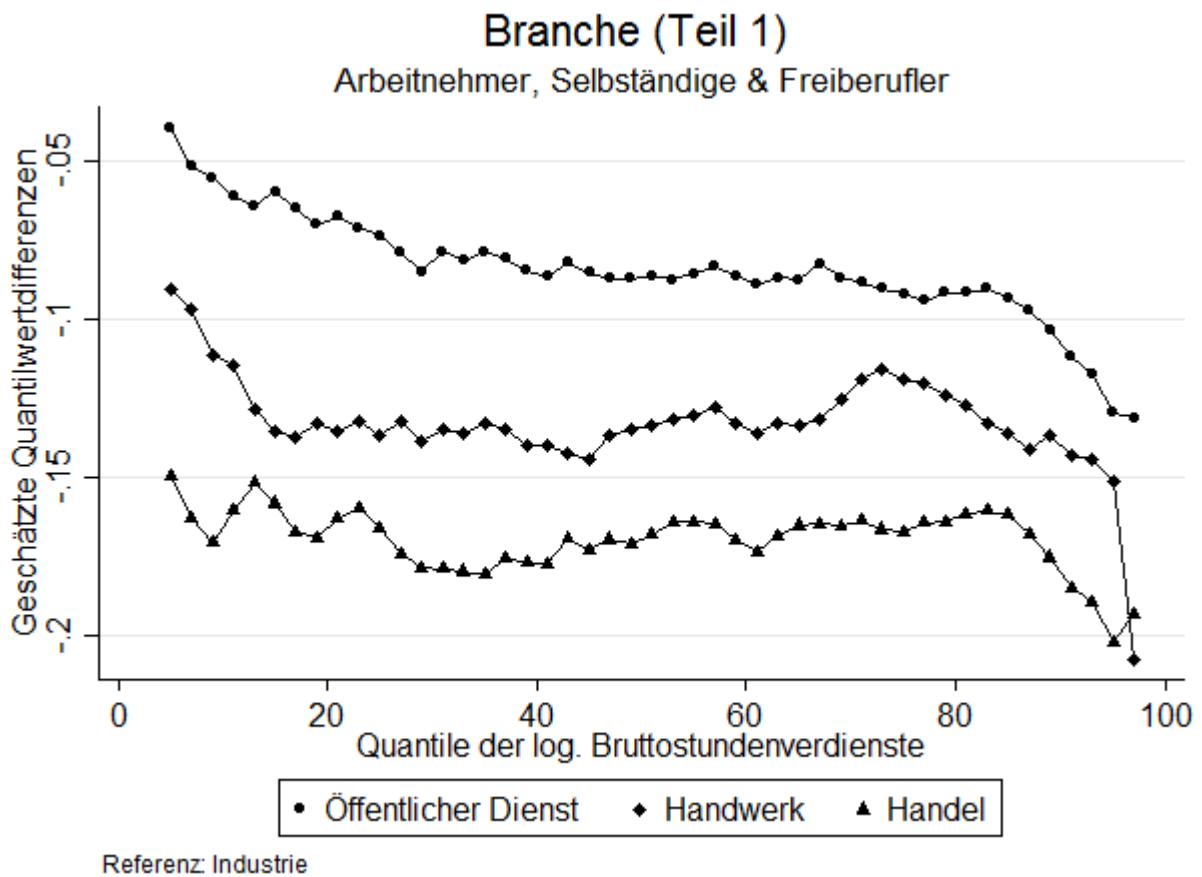
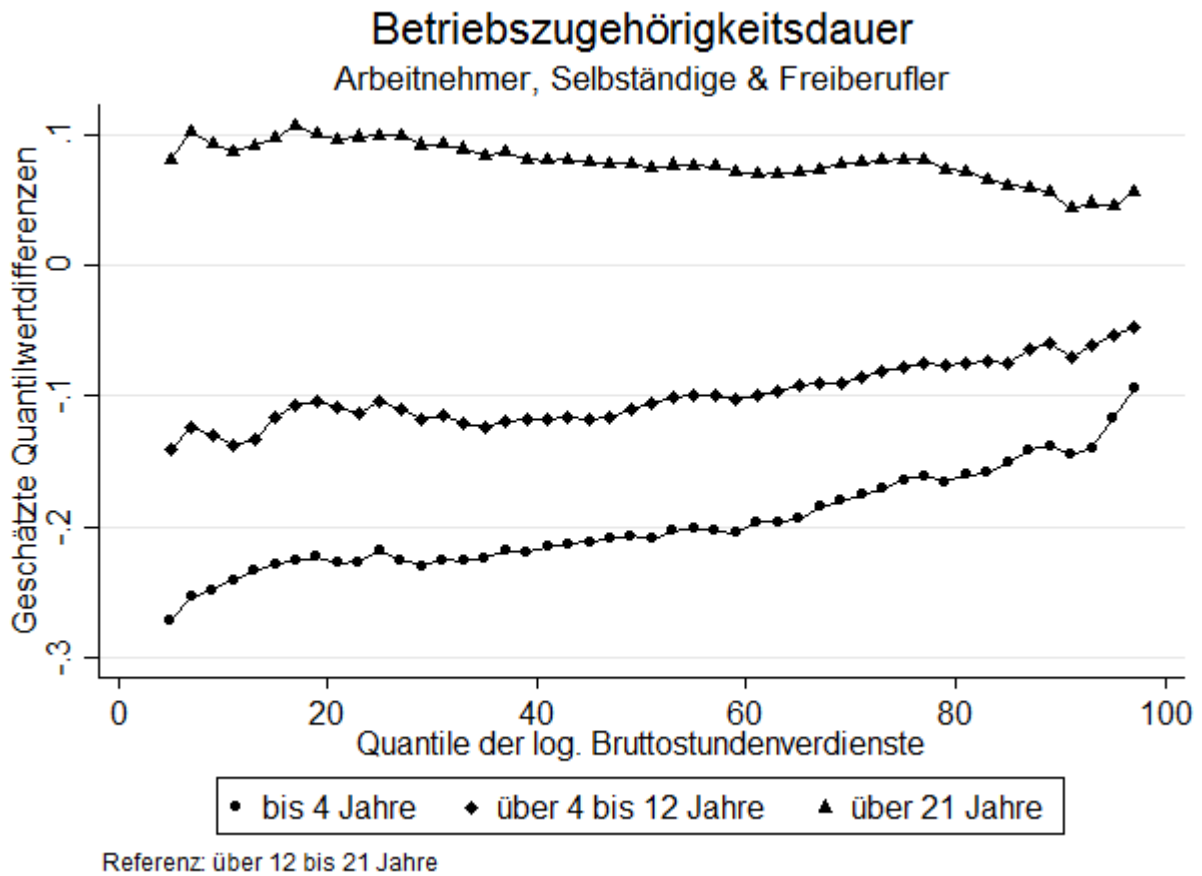
Höchster Bildungsabschluss Arbeitnehmer, Selbständige & Freiberufler



Anzahl von Weiterbildungen Arbeitnehmer, Selbständige & Freiberufler

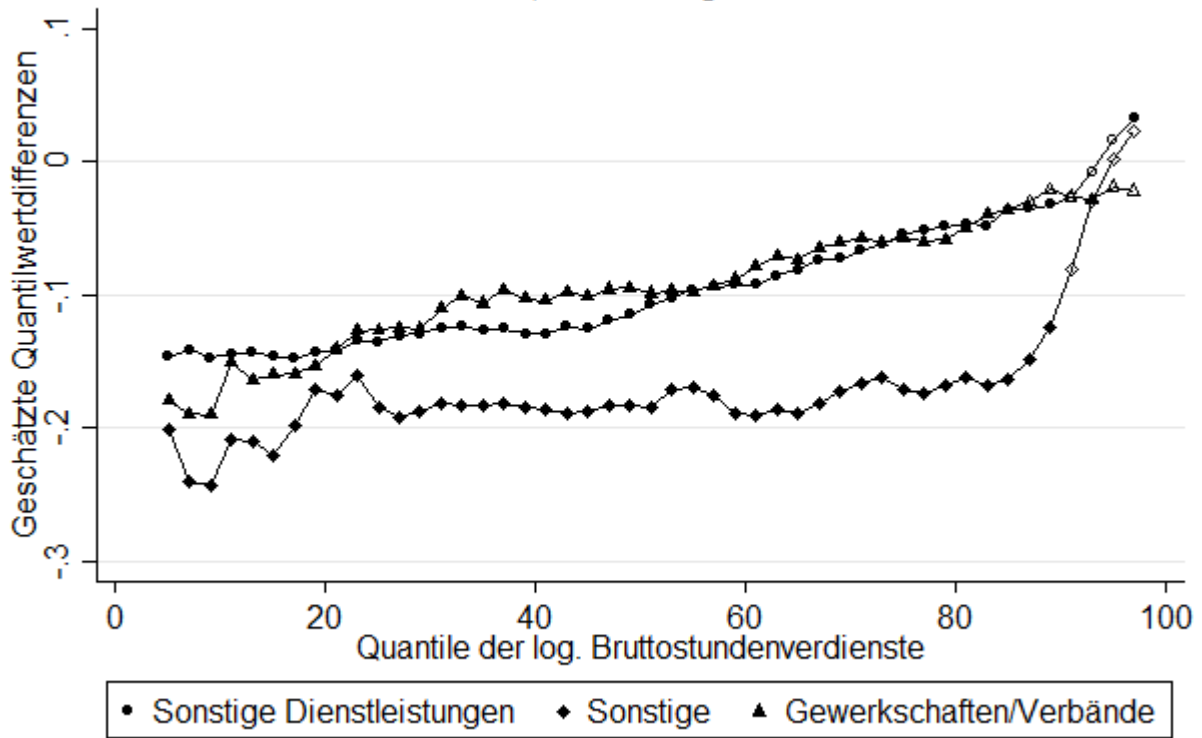






Branche (Teil 2)

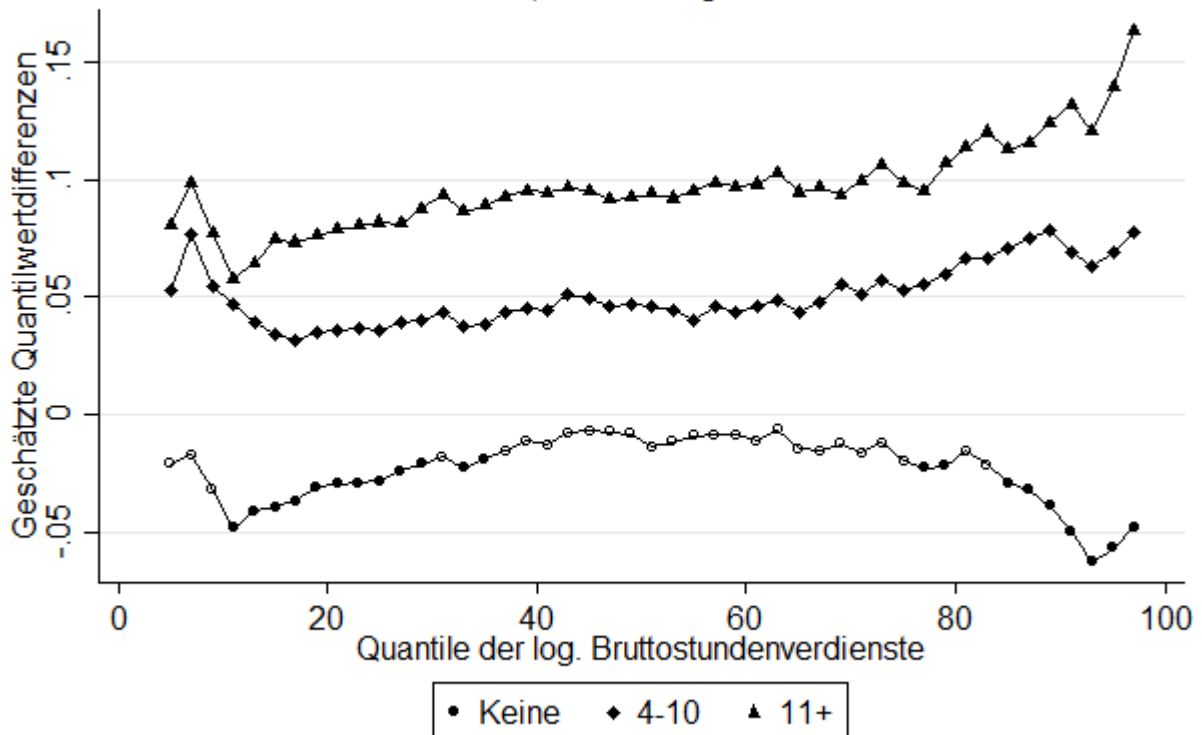
Arbeitnehmer, Selbständige & Freiberufler



Referenz: Industrie

Anzahl zu führender Mitarbeiter

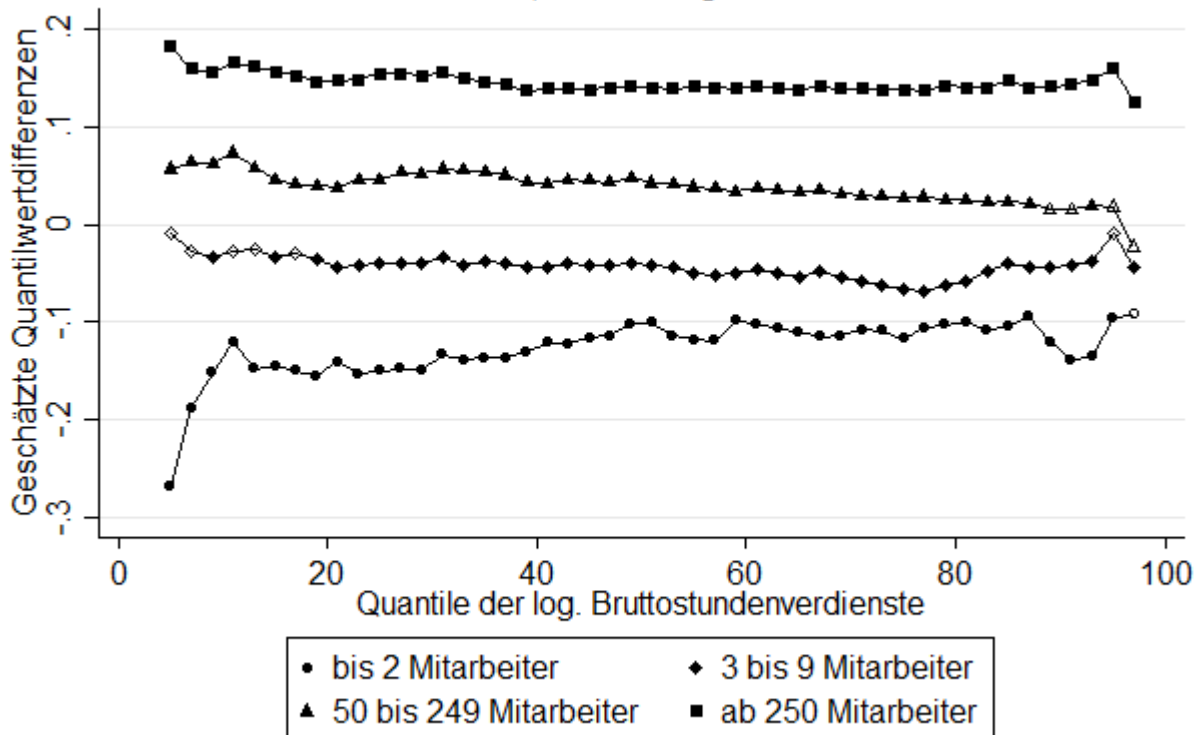
Arbeitnehmer, Selbständige & Freiberufler



Referenz: 1-3 Mitarbeiter

Größe des Unternehmens

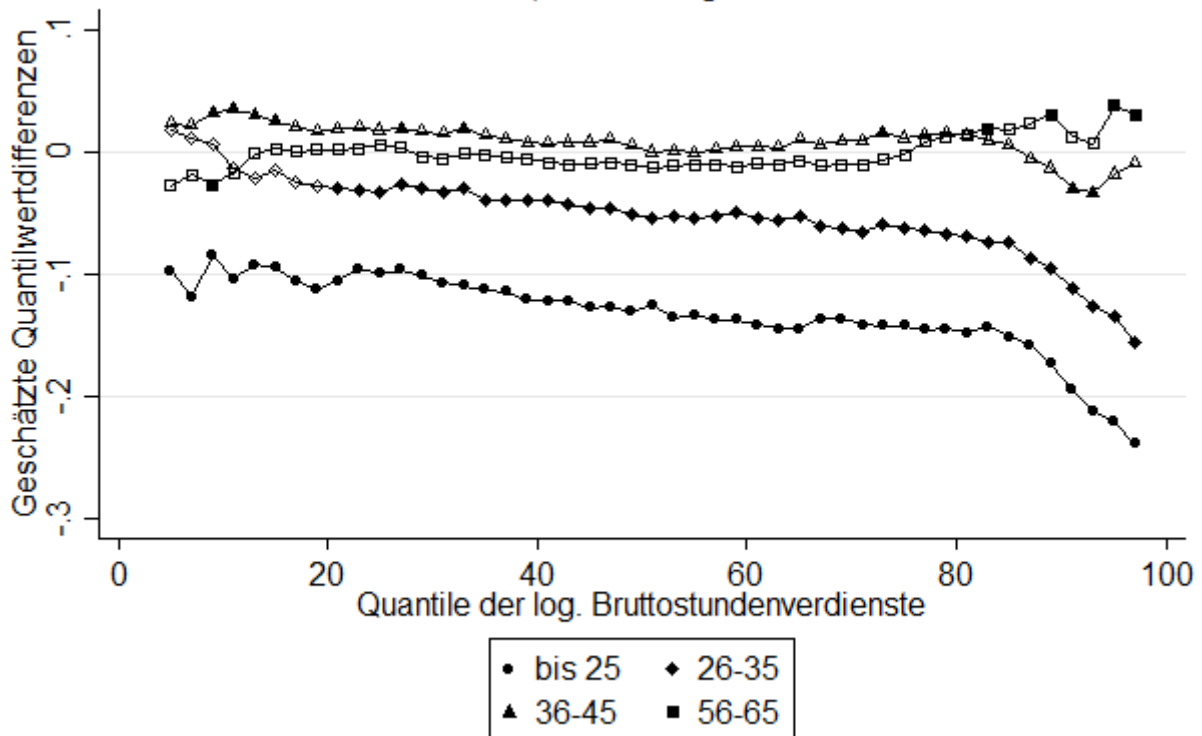
Arbeitnehmer, Selbständige & Freiberufler



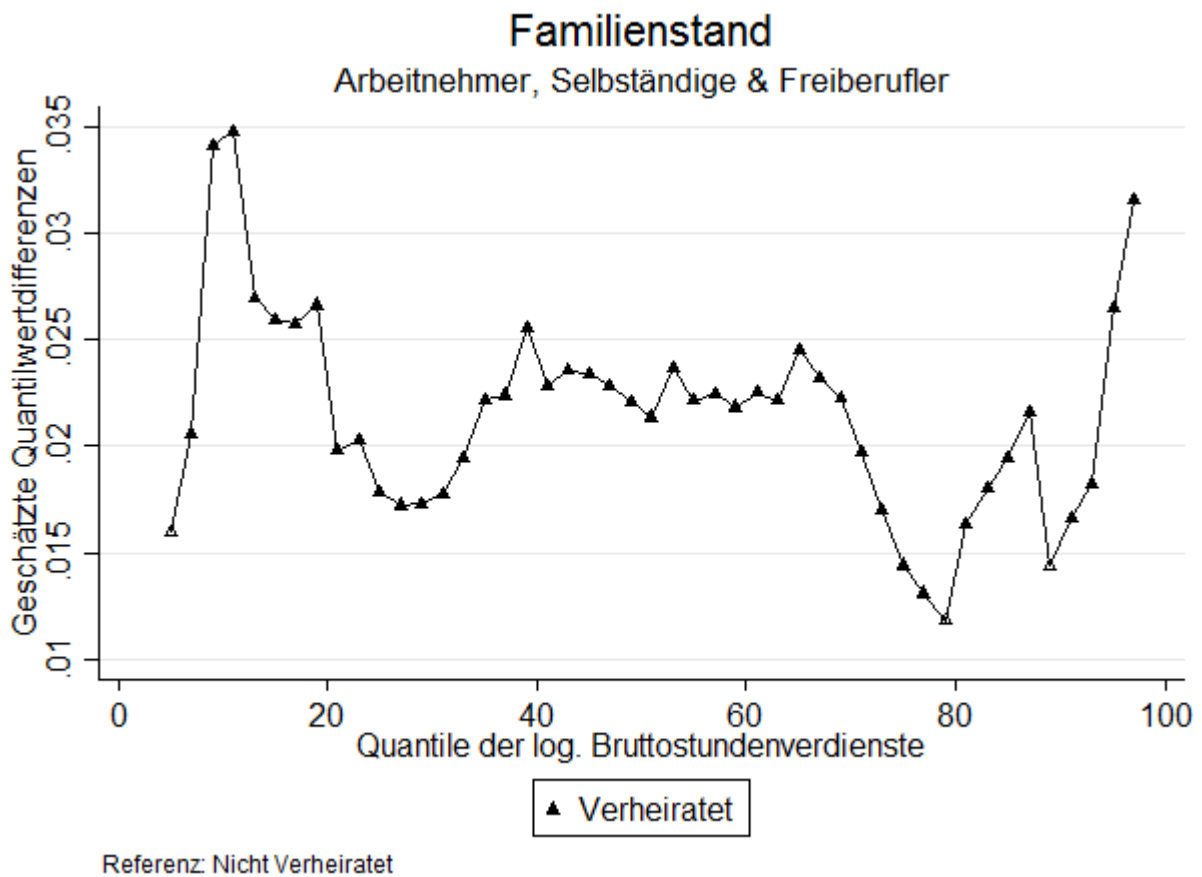
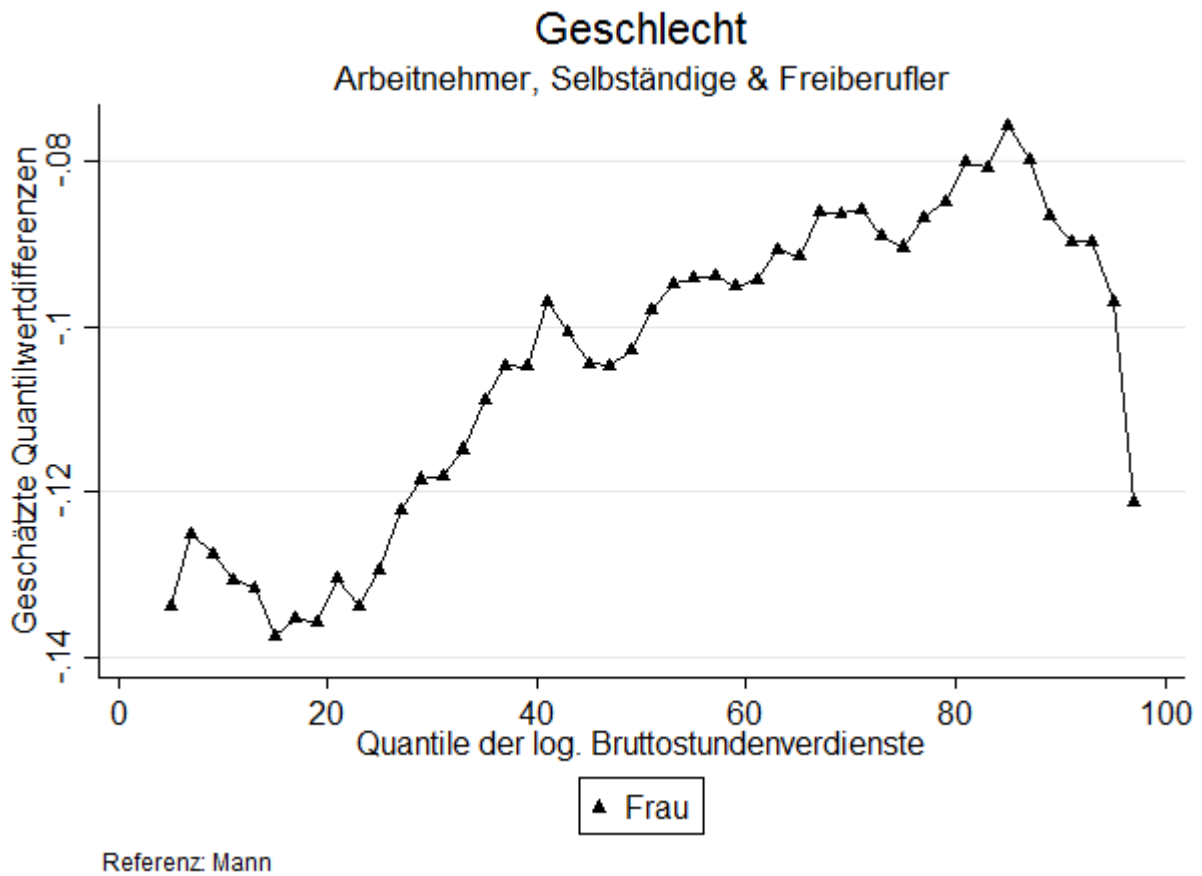
Referenz: 10 bis 49 Mitarbeiter

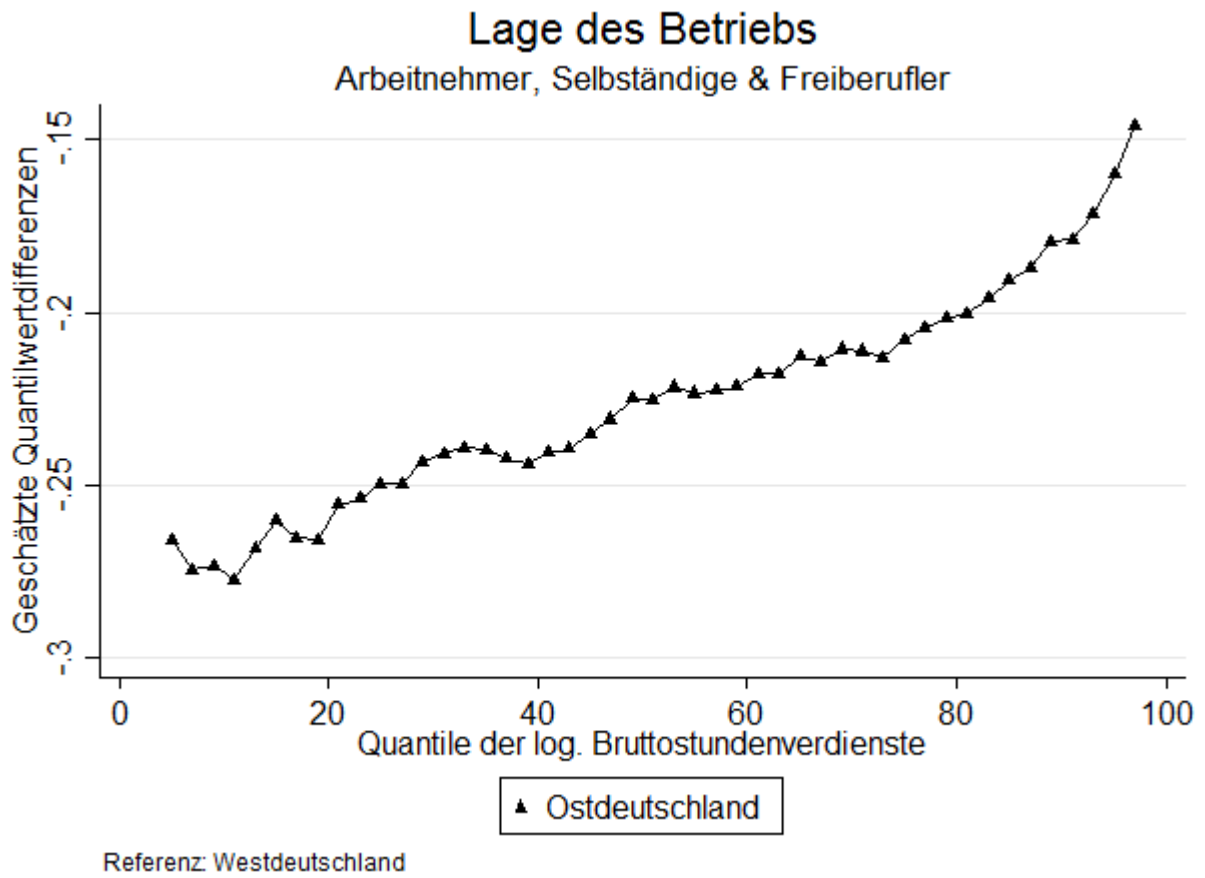
Alter

Arbeitnehmer, Selbständige & Freiberufler



Referenz: 46-55 Jahre

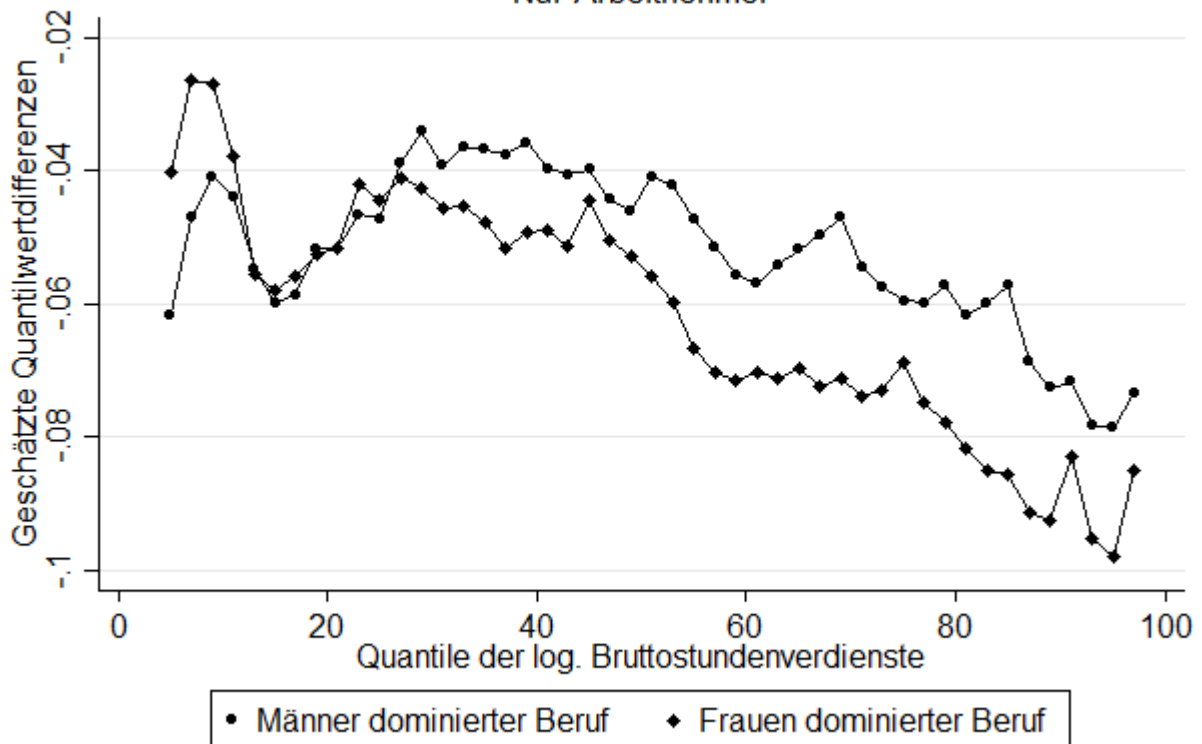




A3.2 Nur Arbeitnehmer

Geschlechterzusammensetzung des Berufs

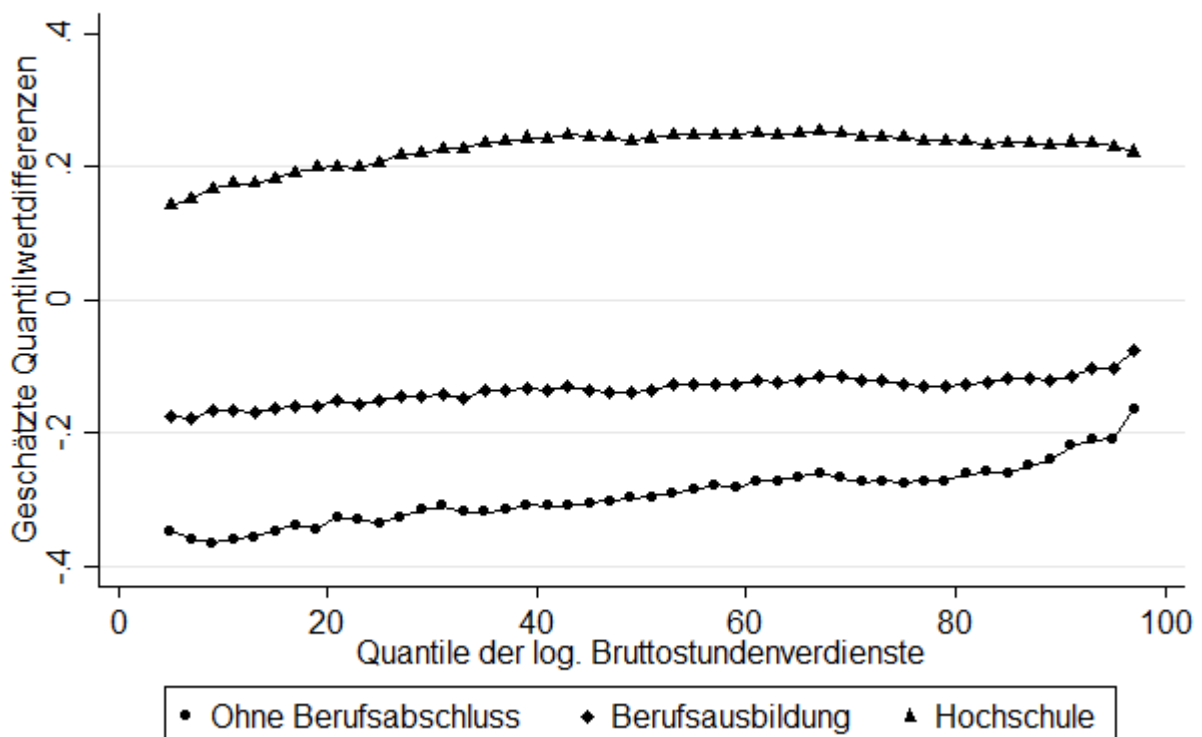
Nur Arbeitnehmer



Referenz: Mischberuf

Höchster Bildungsabschluss

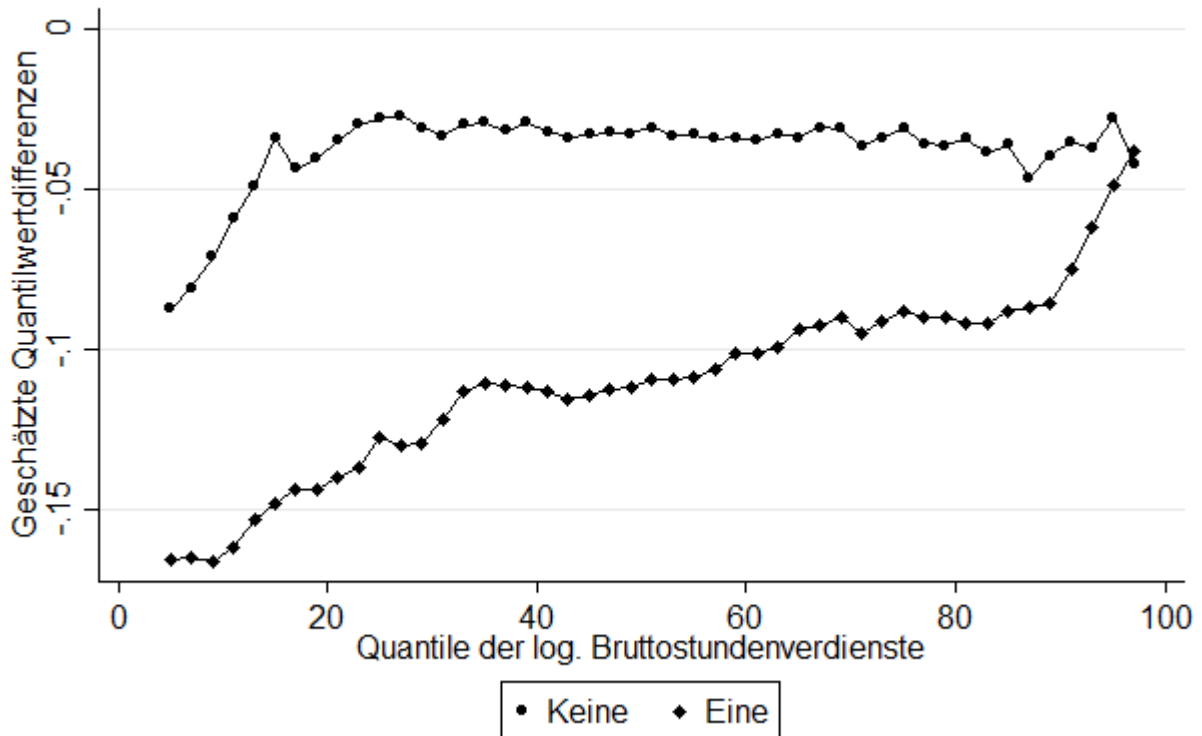
Nur Arbeitnehmer



Referenz: Meister/Techniker

Anzahl von Weiterbildungen

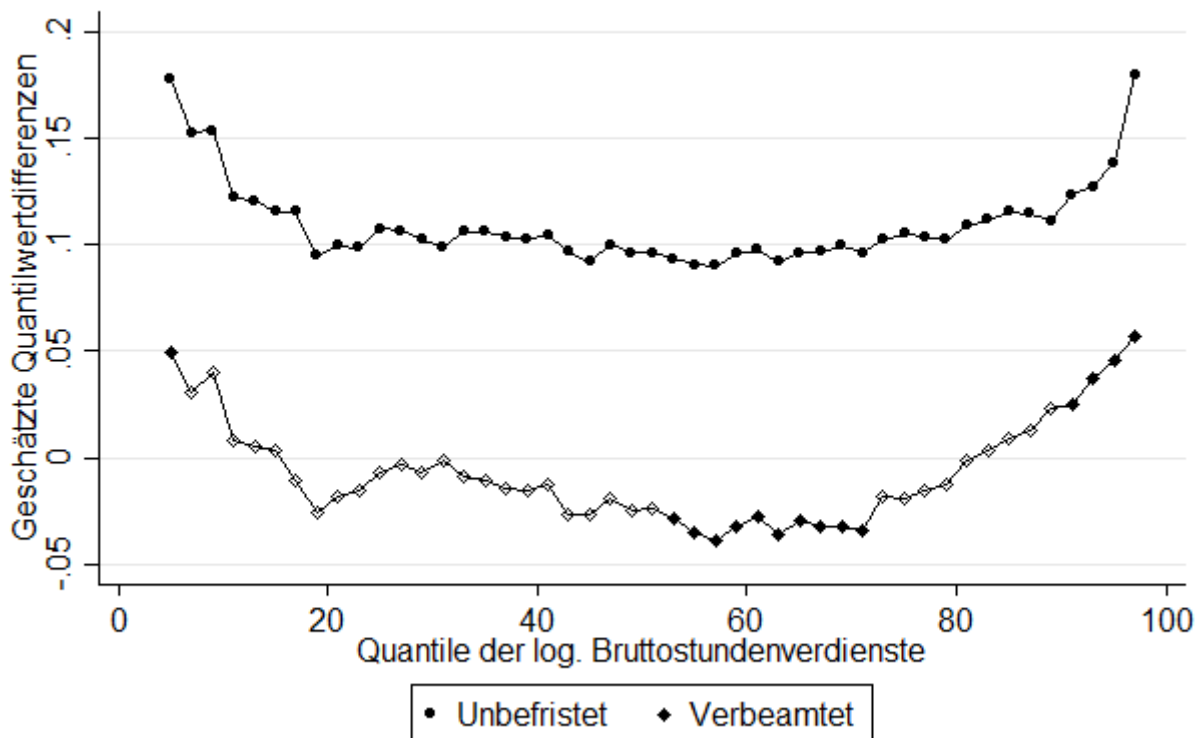
Nur Arbeitnehmer



Referenz: Mehrere Weiterbildungen

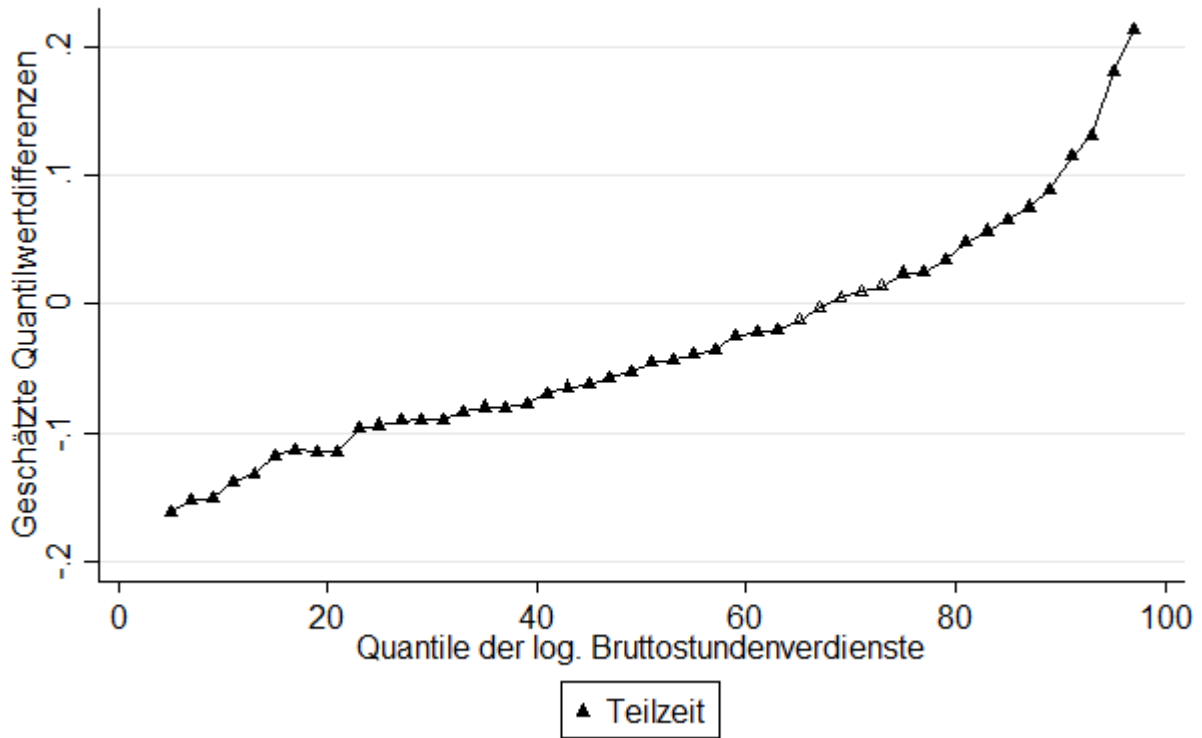
Erwerbsform

Nur Arbeitnehmer



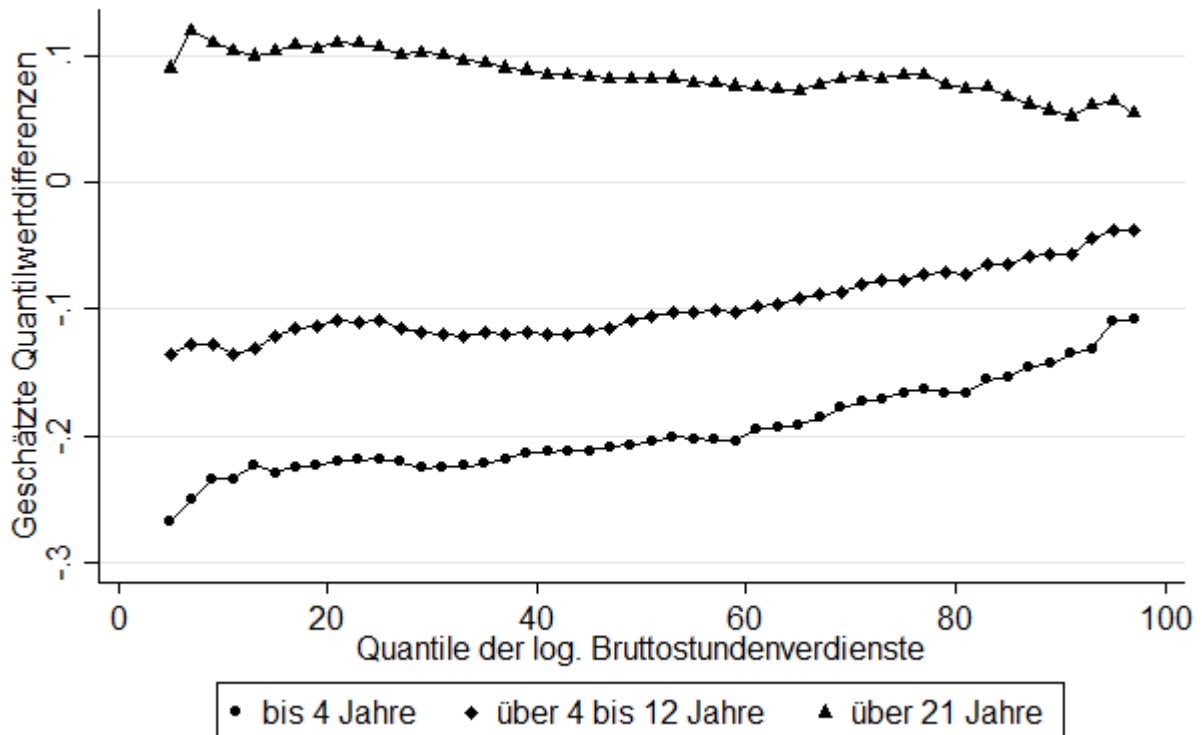
Referenz: Befristete Beschäftigung

Teilzeit Nur Arbeitnehmer



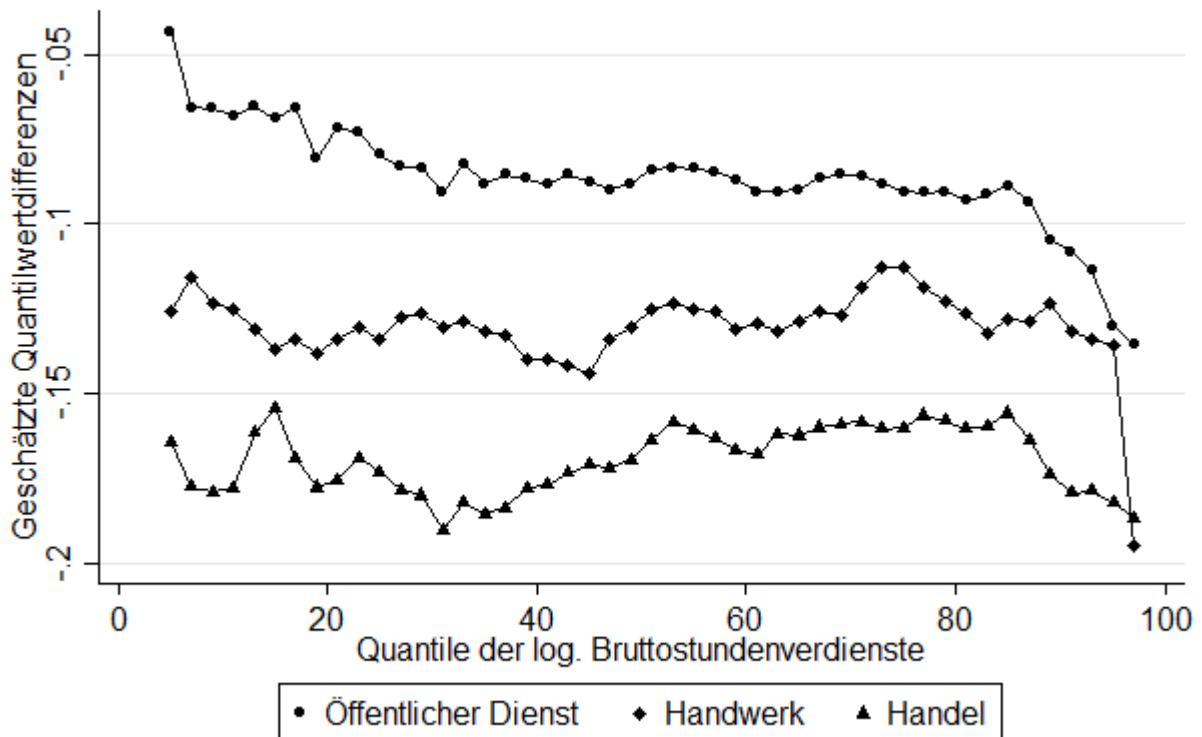
Referenz: Vollzeit

Betriebszugehörigkeitsdauer Nur Arbeitnehmer



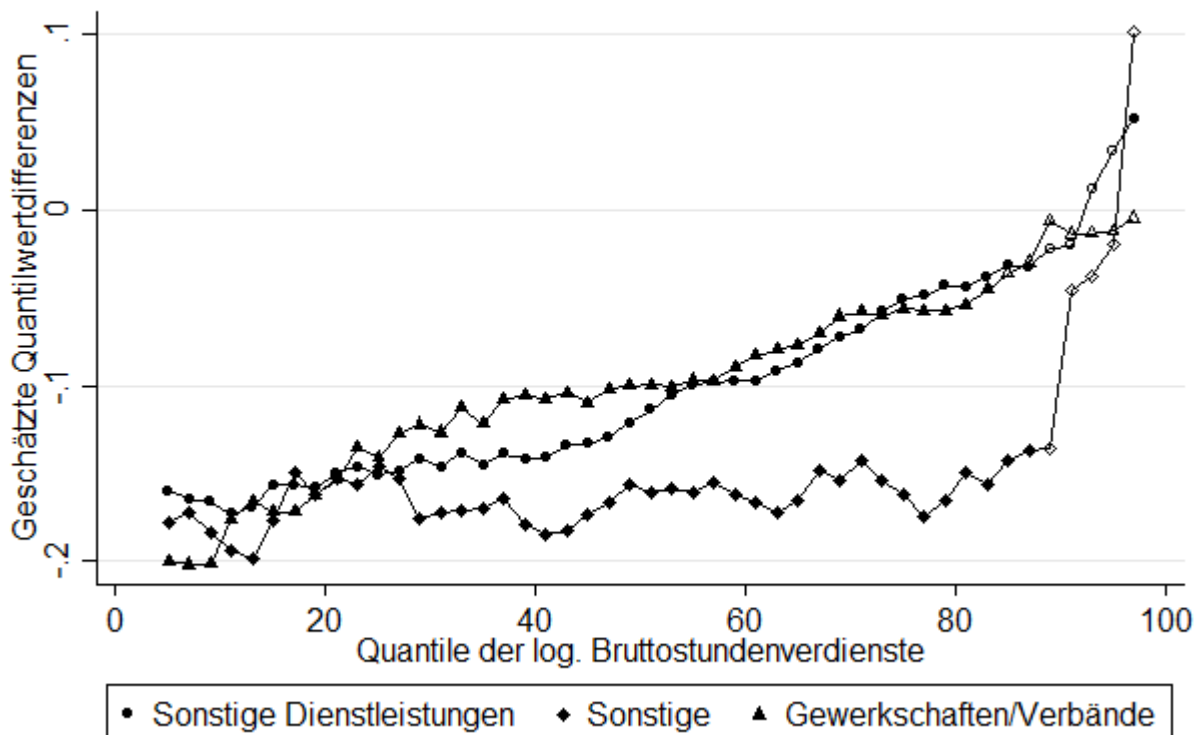
Referenz: über 12 bis 21 Jahre

Branche (Teil 1) Nur Arbeitnehmer



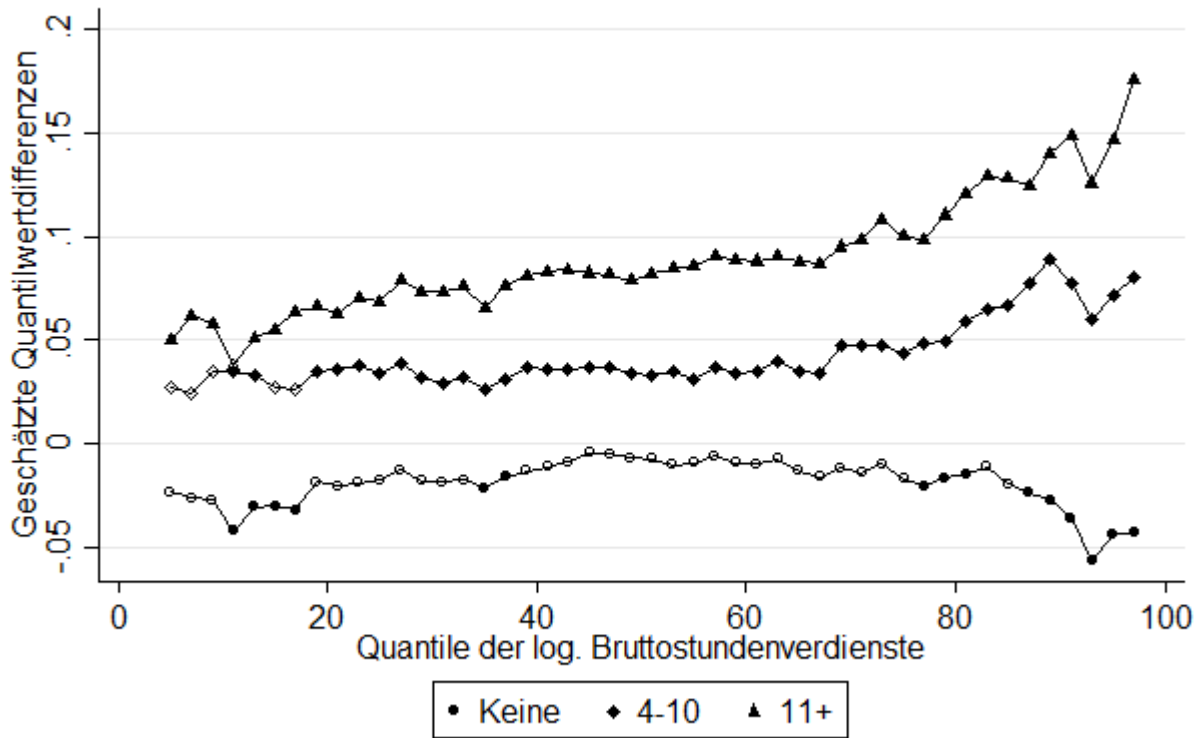
Referenz: Industrie

Branche (Teil 2) Nur Arbeitnehmer



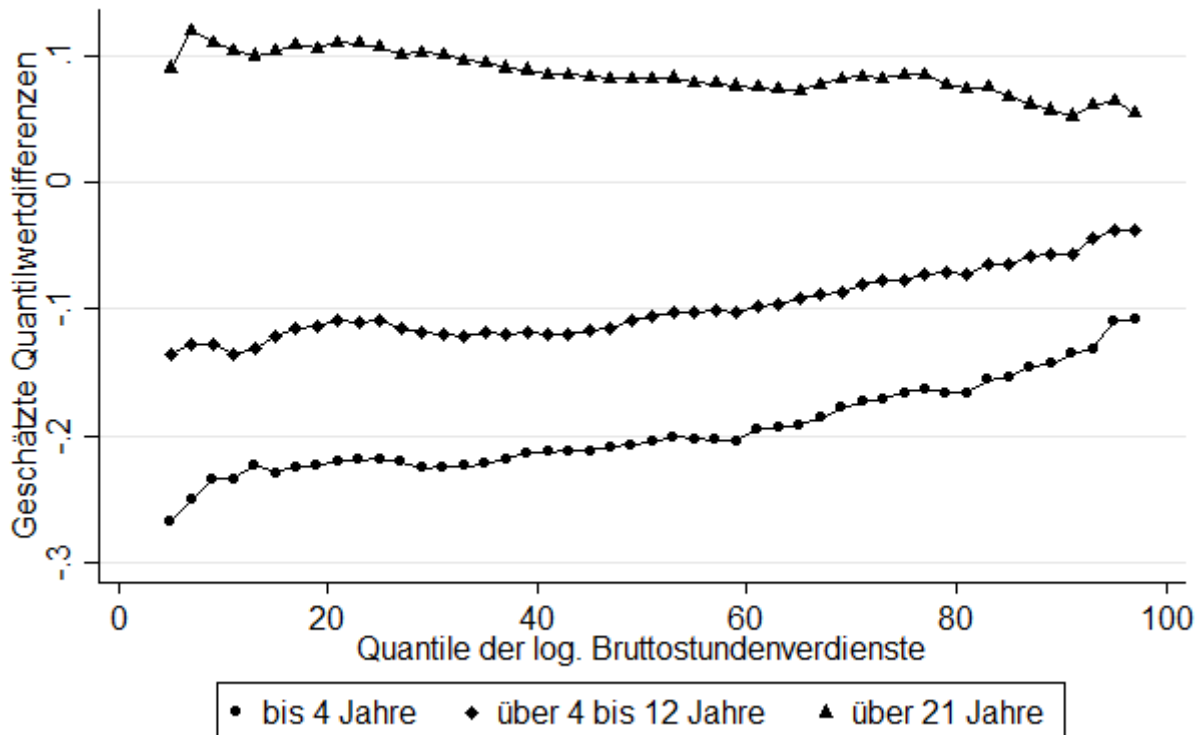
Referenz: Industrie

Anzahl zu führender Mitarbeiter Nur Arbeitnehmer



Referenz: 1-3 Mitarbeiter

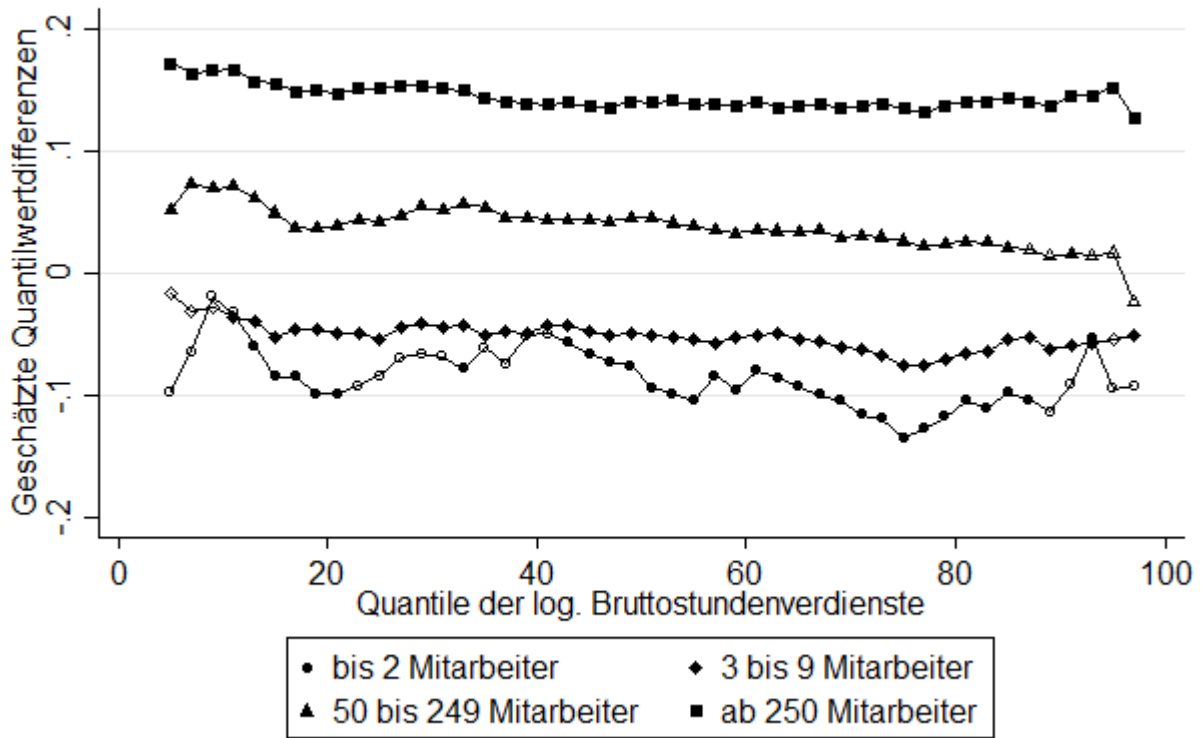
Betriebszugehörigkeitsdauer Nur Arbeitnehmer



Referenz: über 12 bis 21 Jahre

Größe des Unternehmens

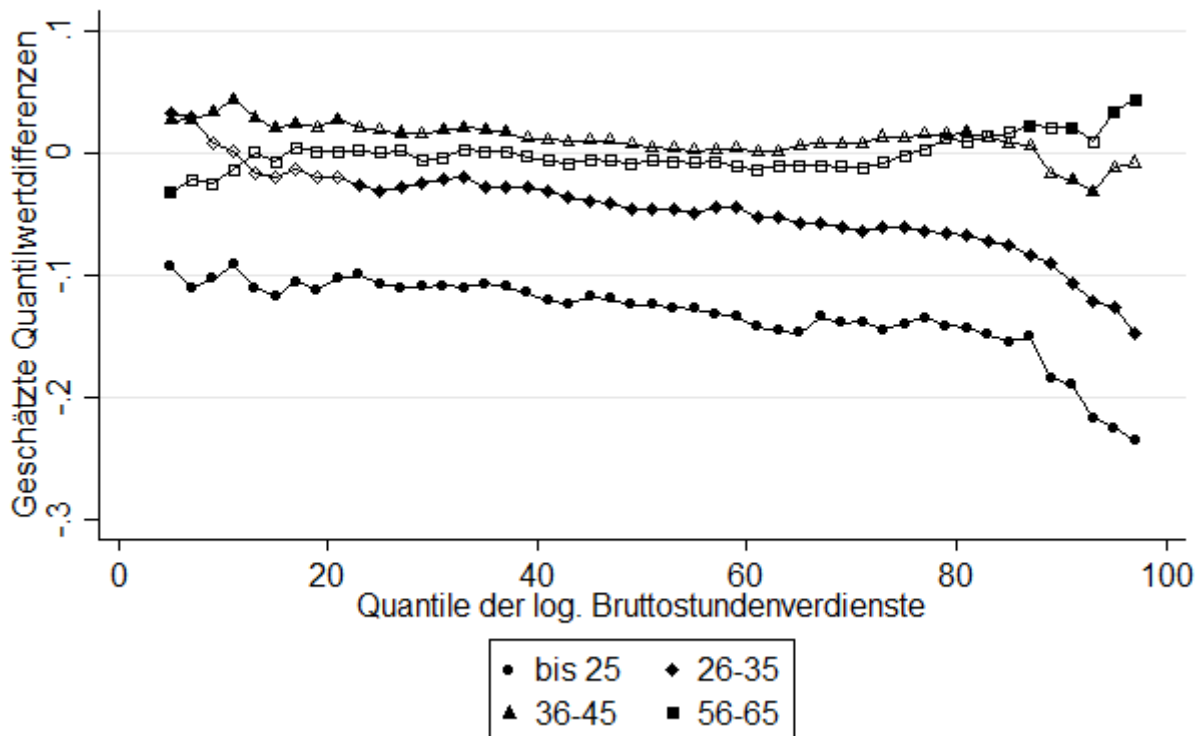
Nur Arbeitnehmer



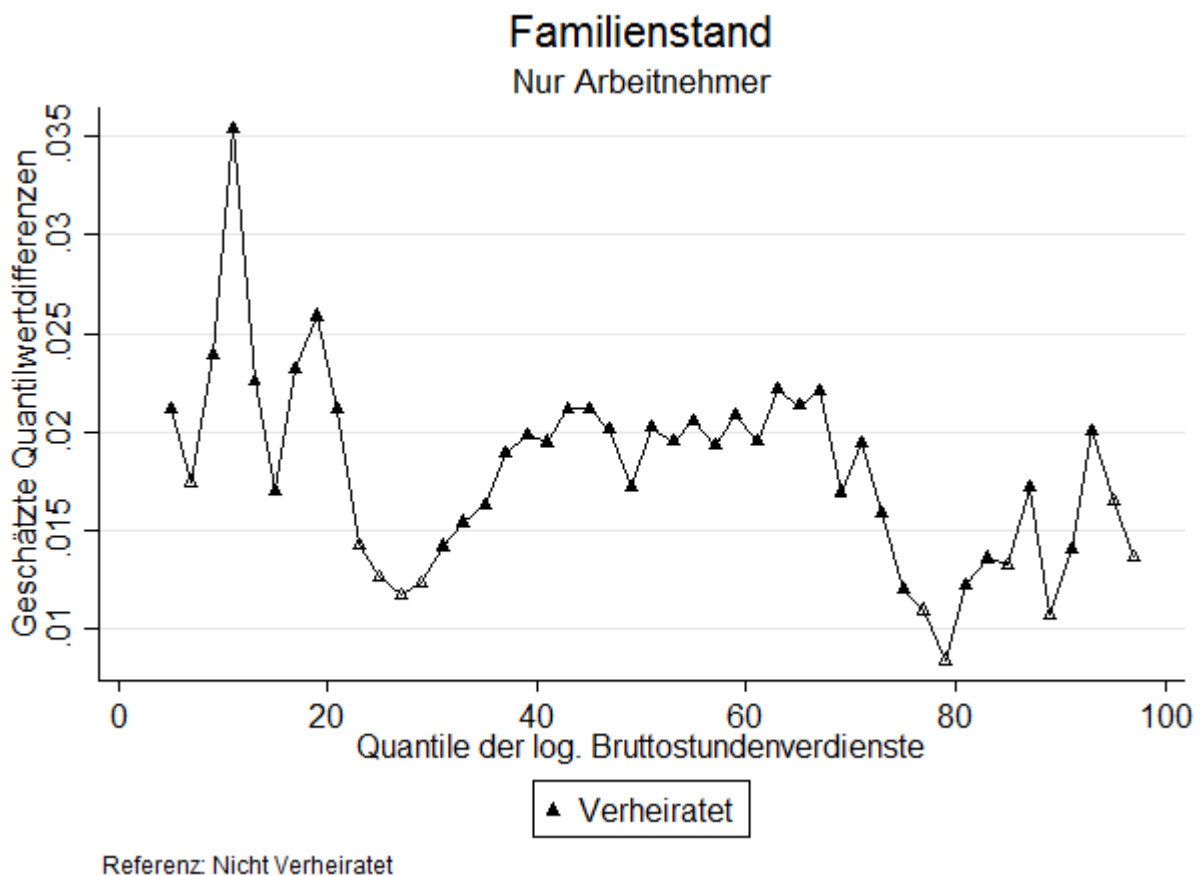
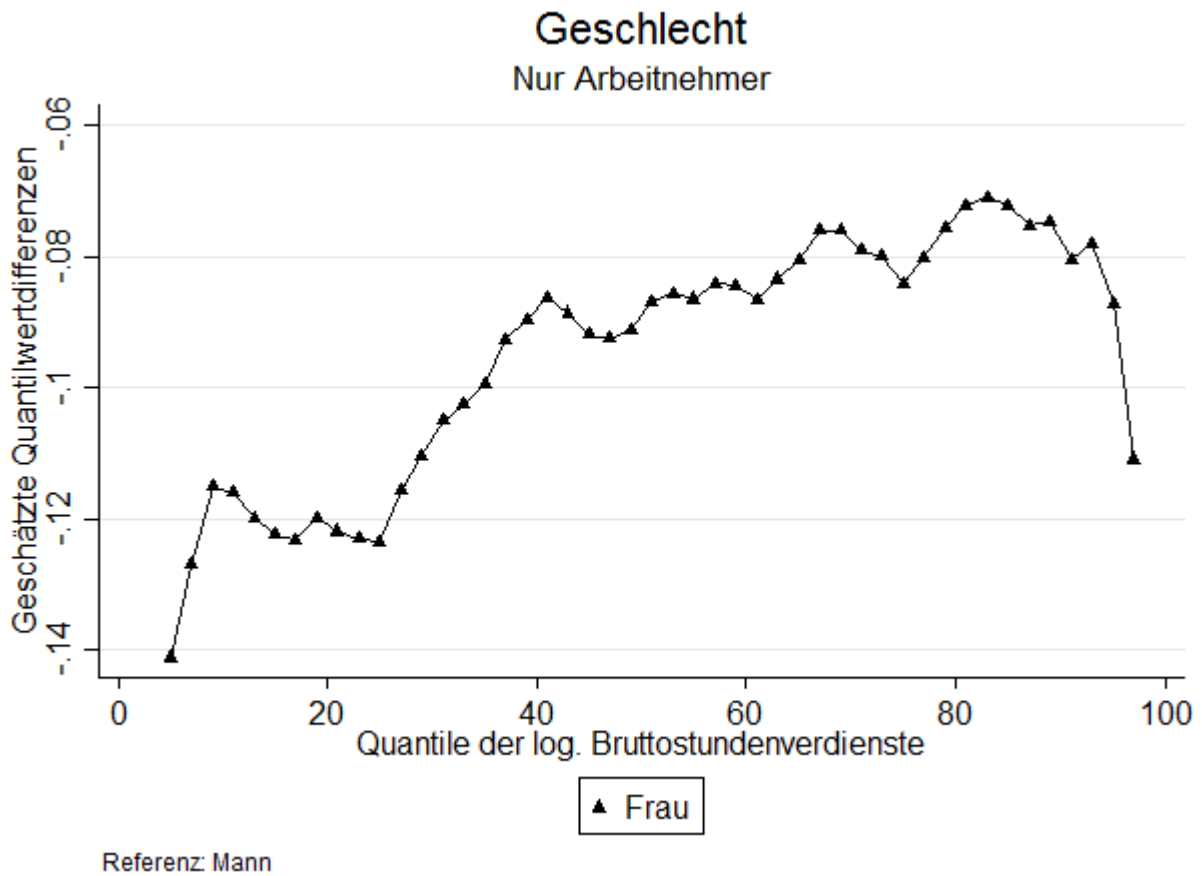
Referenz: 10 bis 49 Mitarbeiter

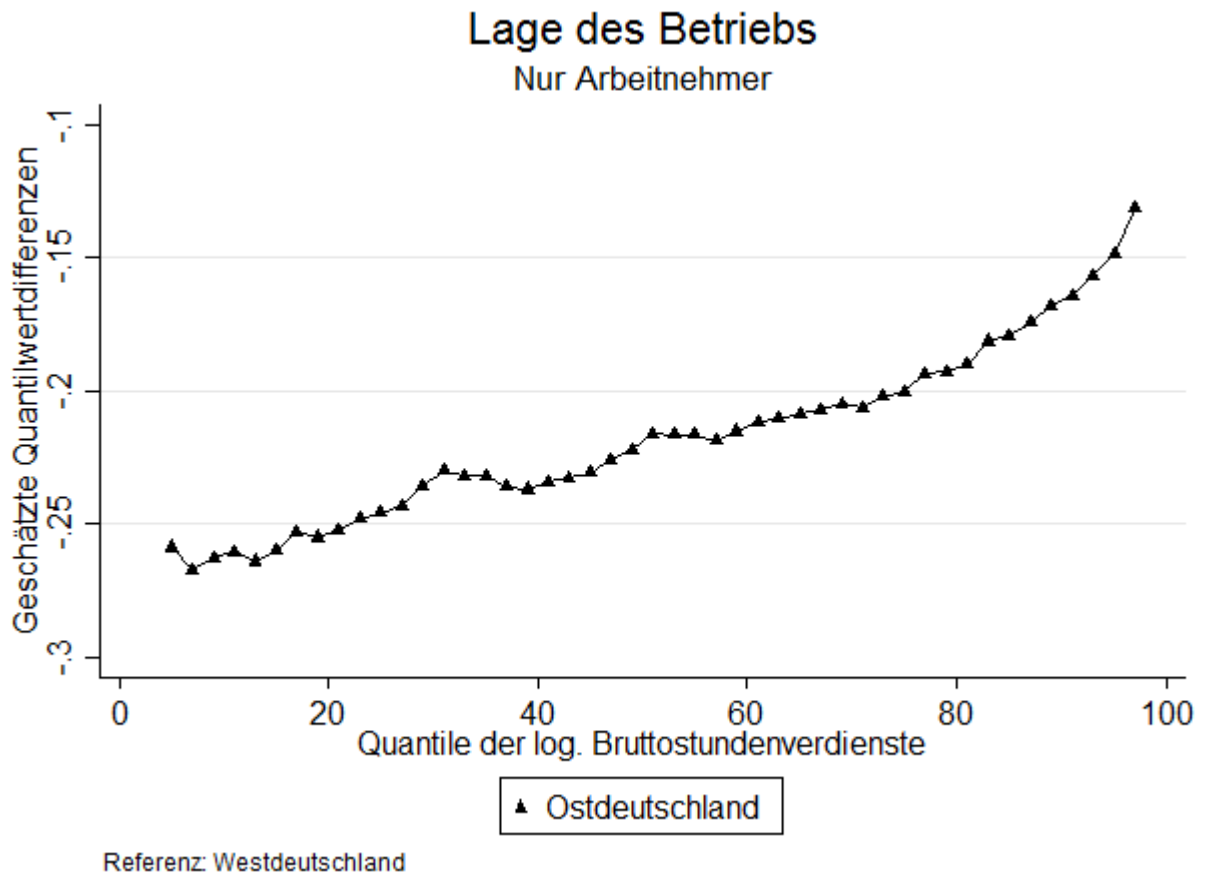
Alter

Nur Arbeitnehmer



Referenz: 46-55 Jahre

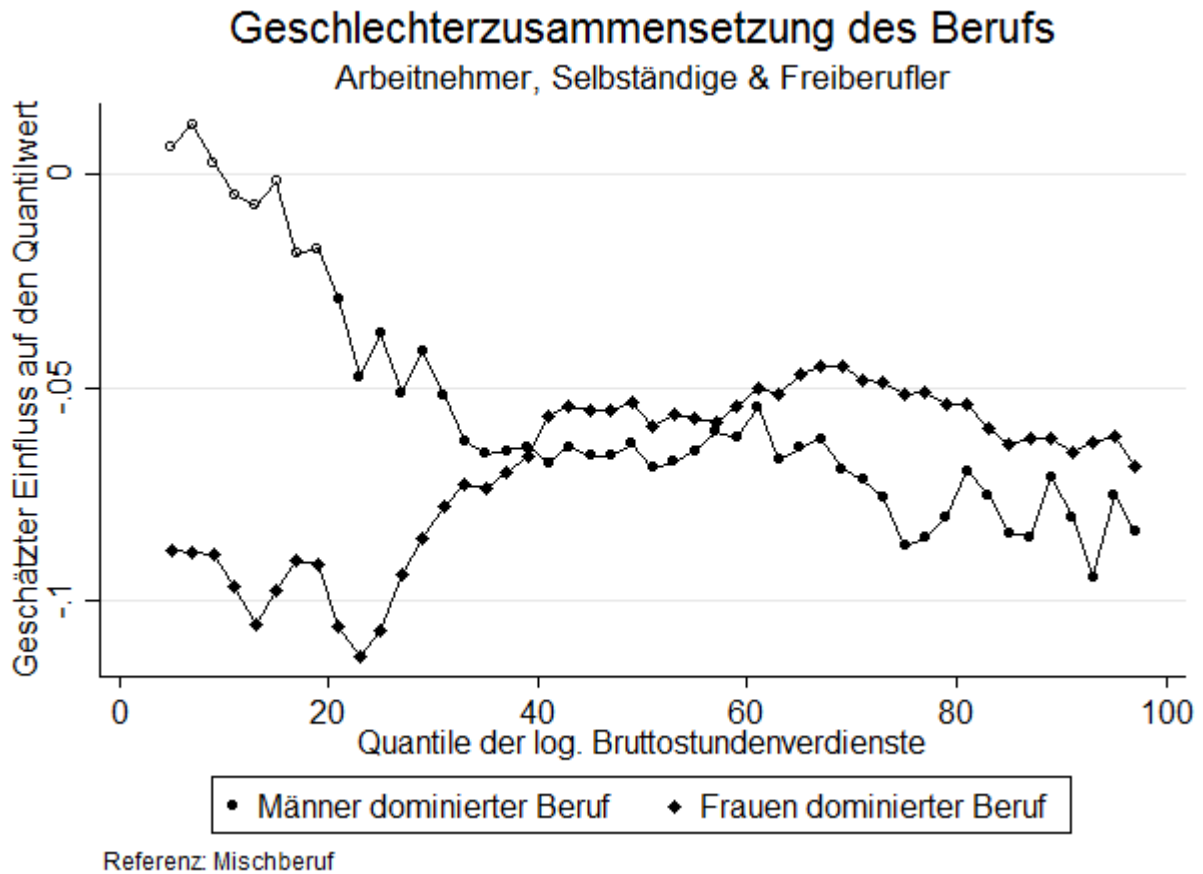




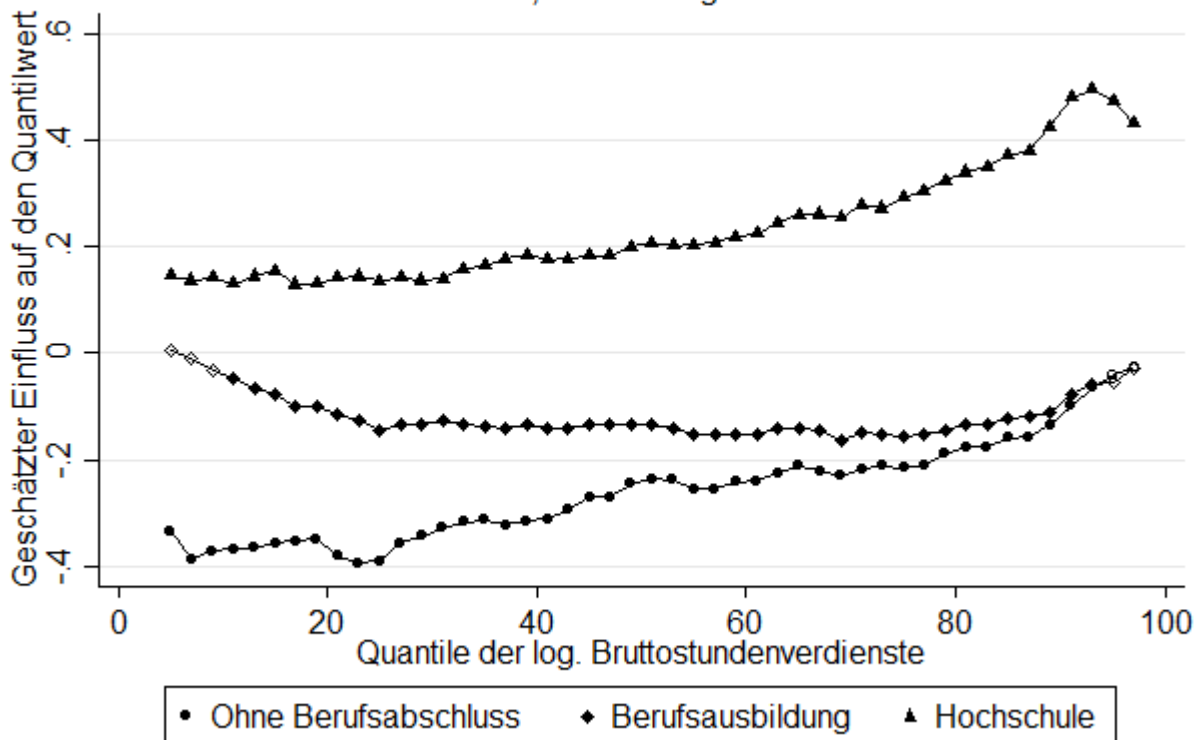
A4 - Ergebnisse multivariater, unbedingter Quantilregressionen

In allen Darstellungen bezeichnen ausgefüllte Symbole Signifikanz des geplotteten Koeffizienten auf mindestens 5%-Niveau in zweiseitigen Tests.

A4.1 Arbeitnehmer, Selbständige und Freiberufler

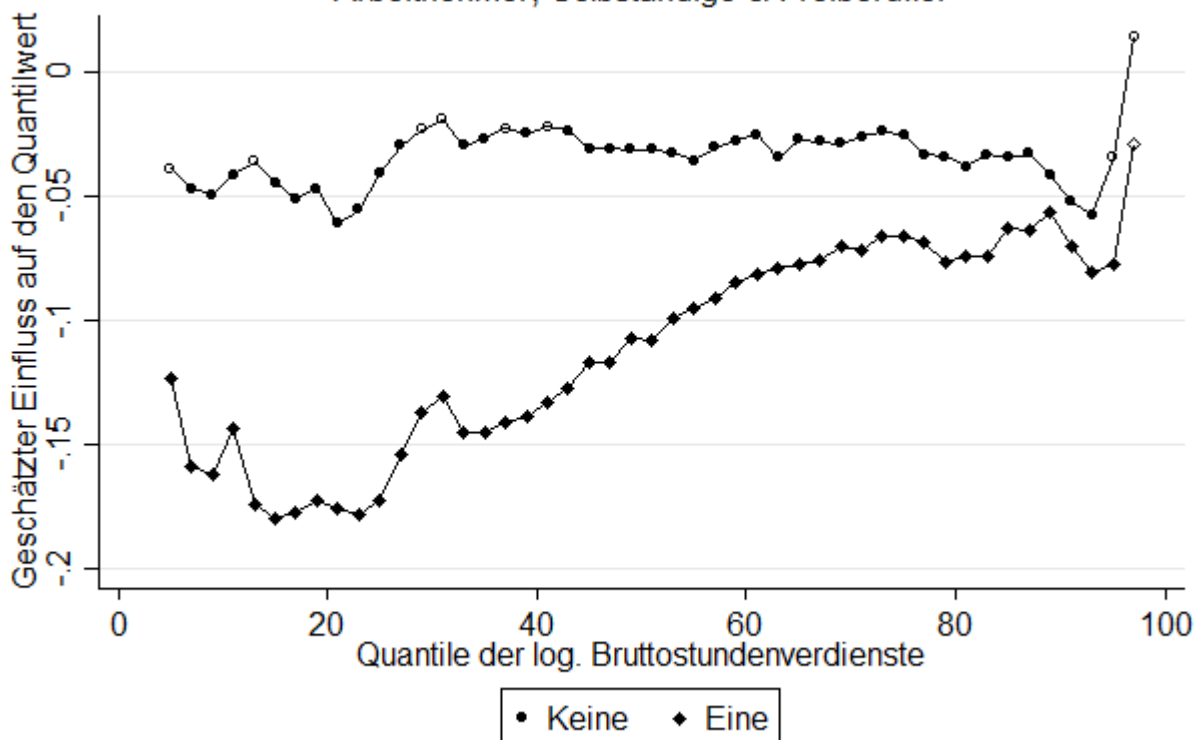


Höchster Bildungsabschluss Arbeitnehmer, Selbständige & Freiberufler



Referenz: Meister/Techniker

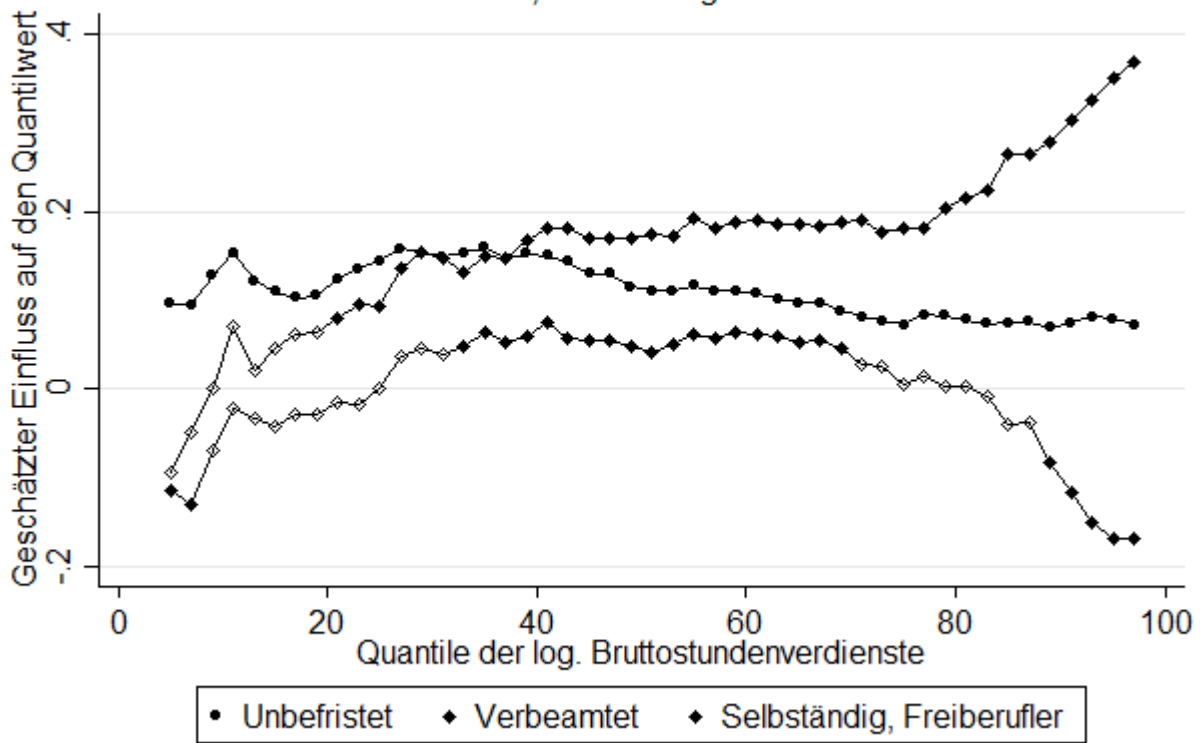
Anzahl von Weiterbildungen Arbeitnehmer, Selbständige & Freiberufler



Referenz: Mehrere Weiterbildungen

Erwerbsform

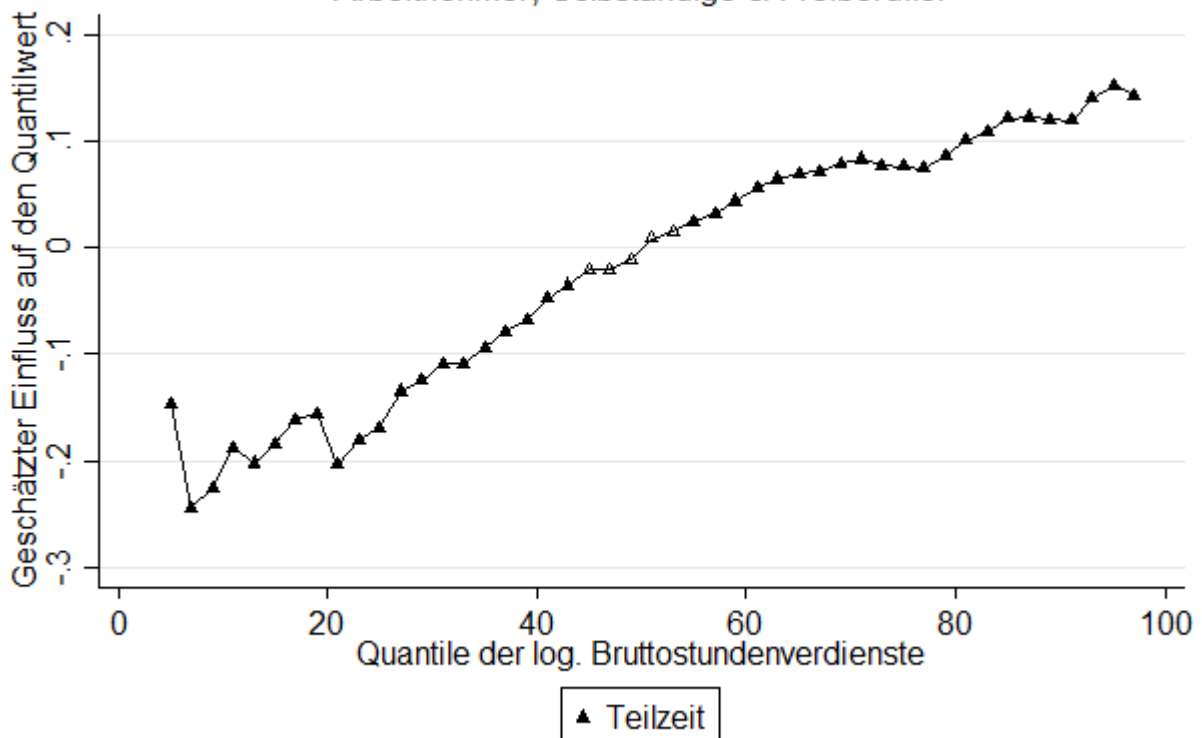
Arbeitnehmer, Selbständige & Freiberufler



Referenz: Befristete Beschäftigung

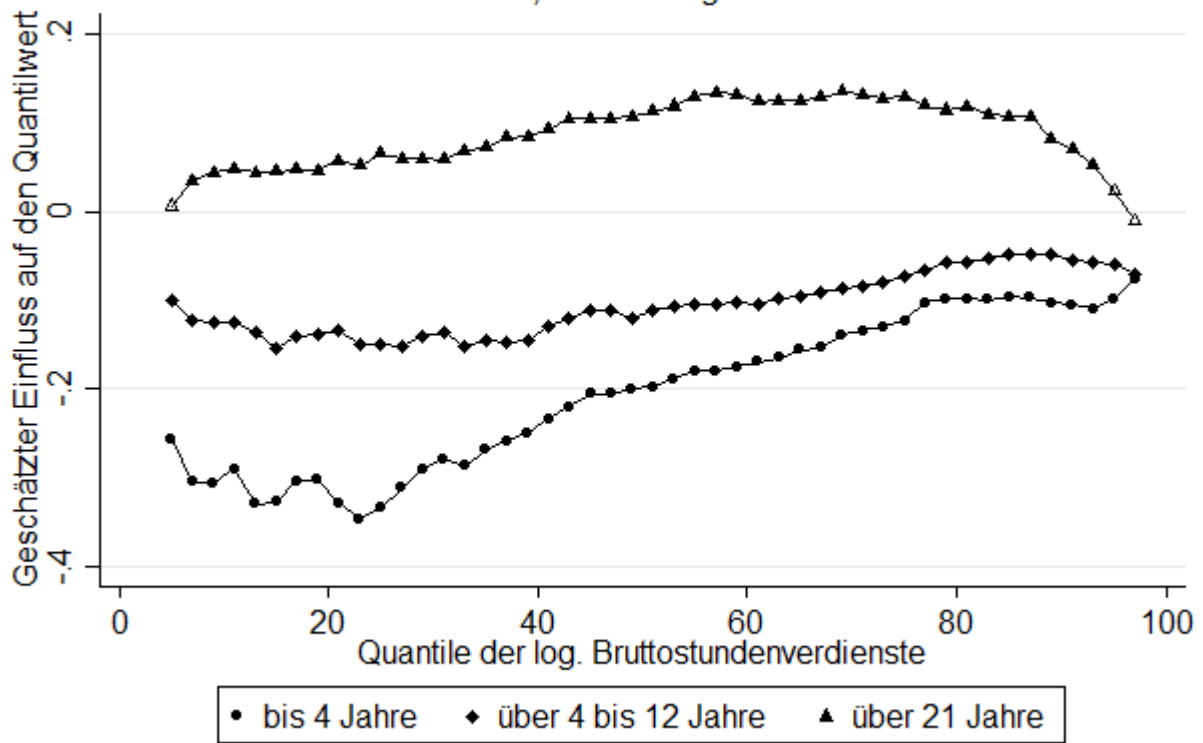
Teilzeit

Arbeitnehmer, Selbständige & Freiberufler

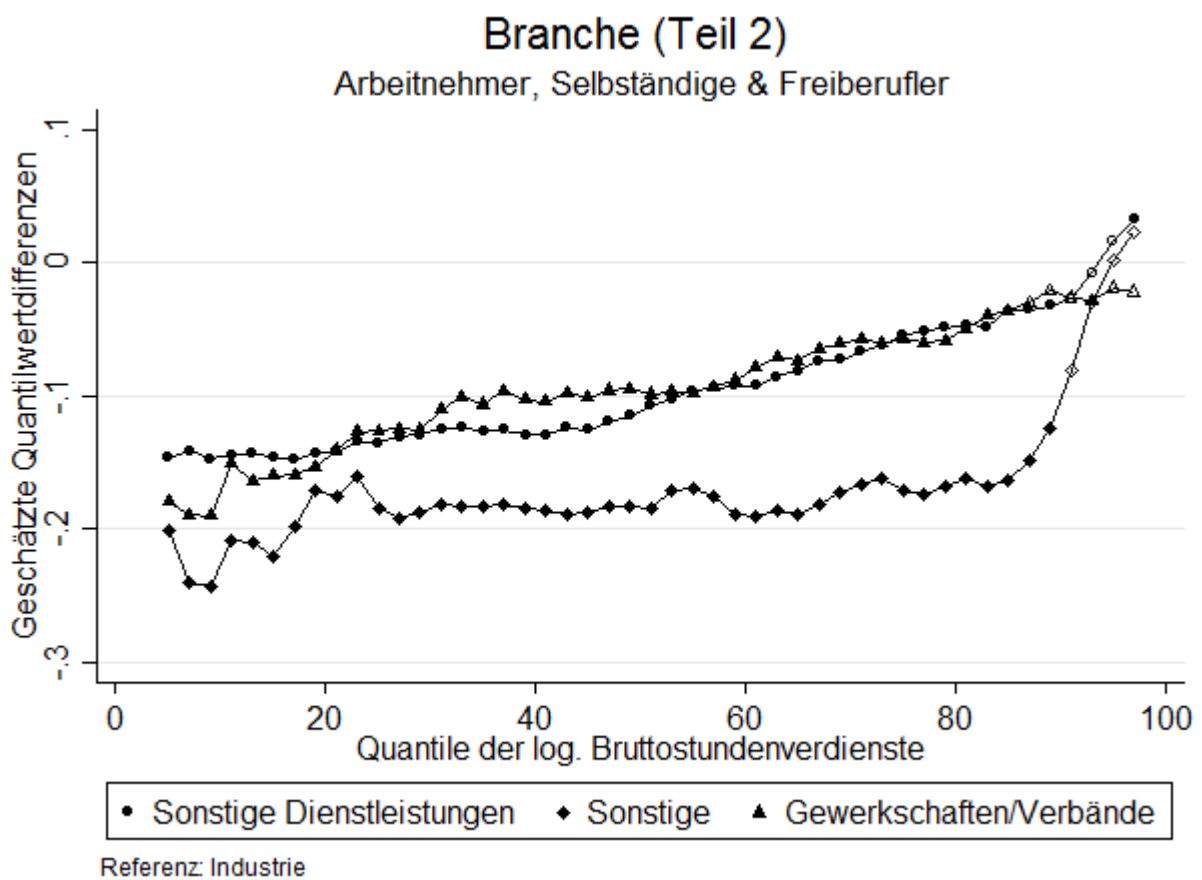
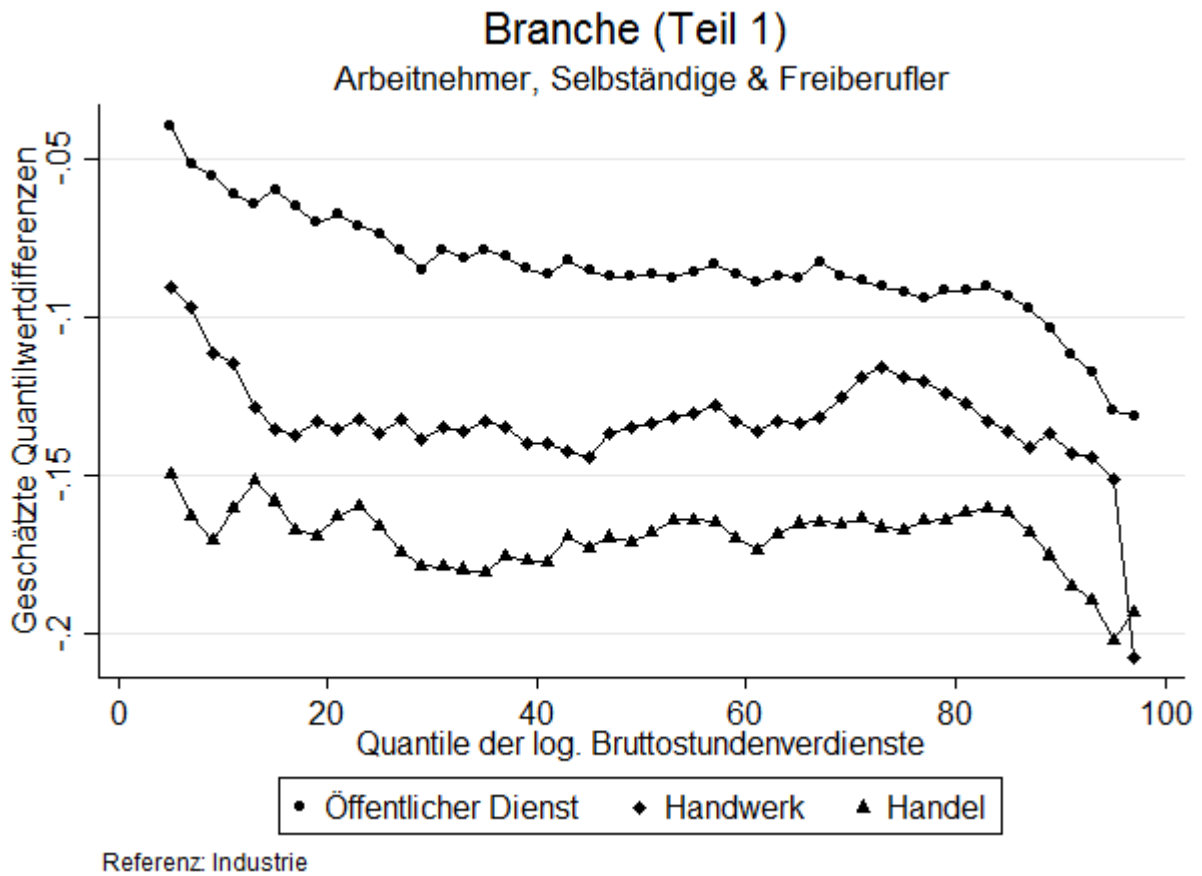


Referenz: Vollzeit

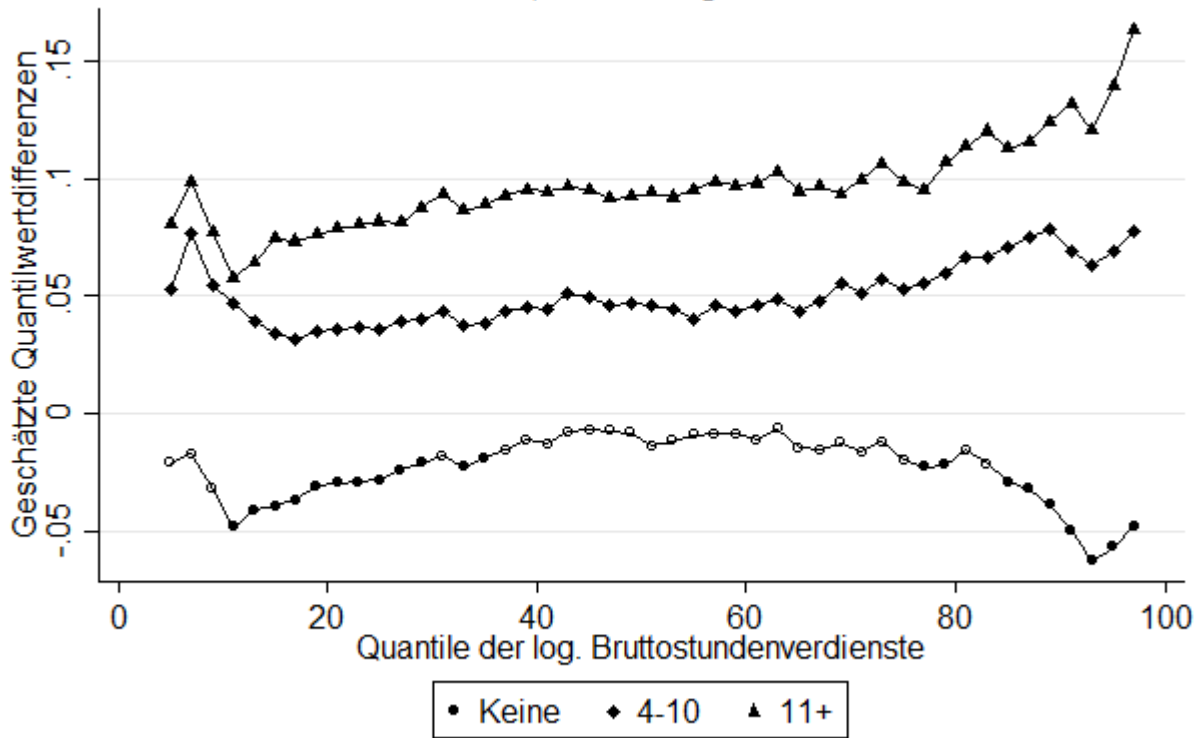
Betriebszugehörigkeitsdauer Arbeitnehmer, Selbständige & Freiberufler



Referenz: über 12 bis 21 Jahre

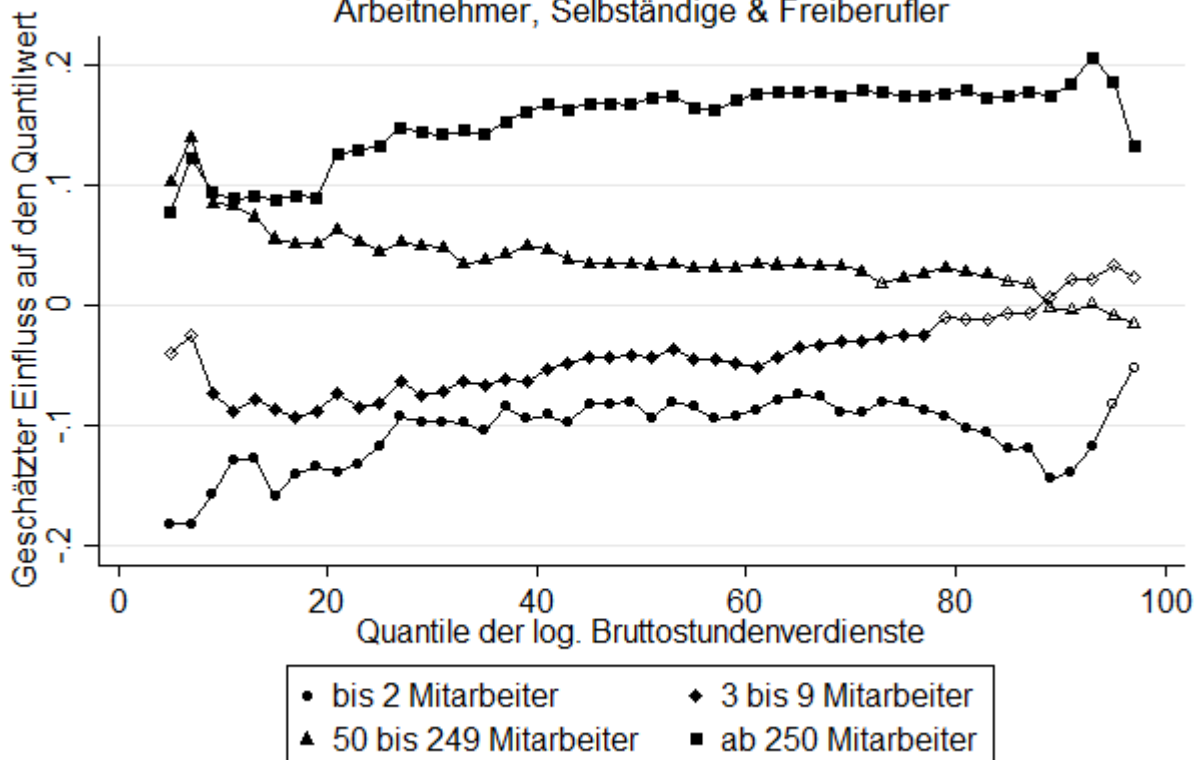


Anzahl zu führender Mitarbeiter Arbeitnehmer, Selbständige & Freiberufler

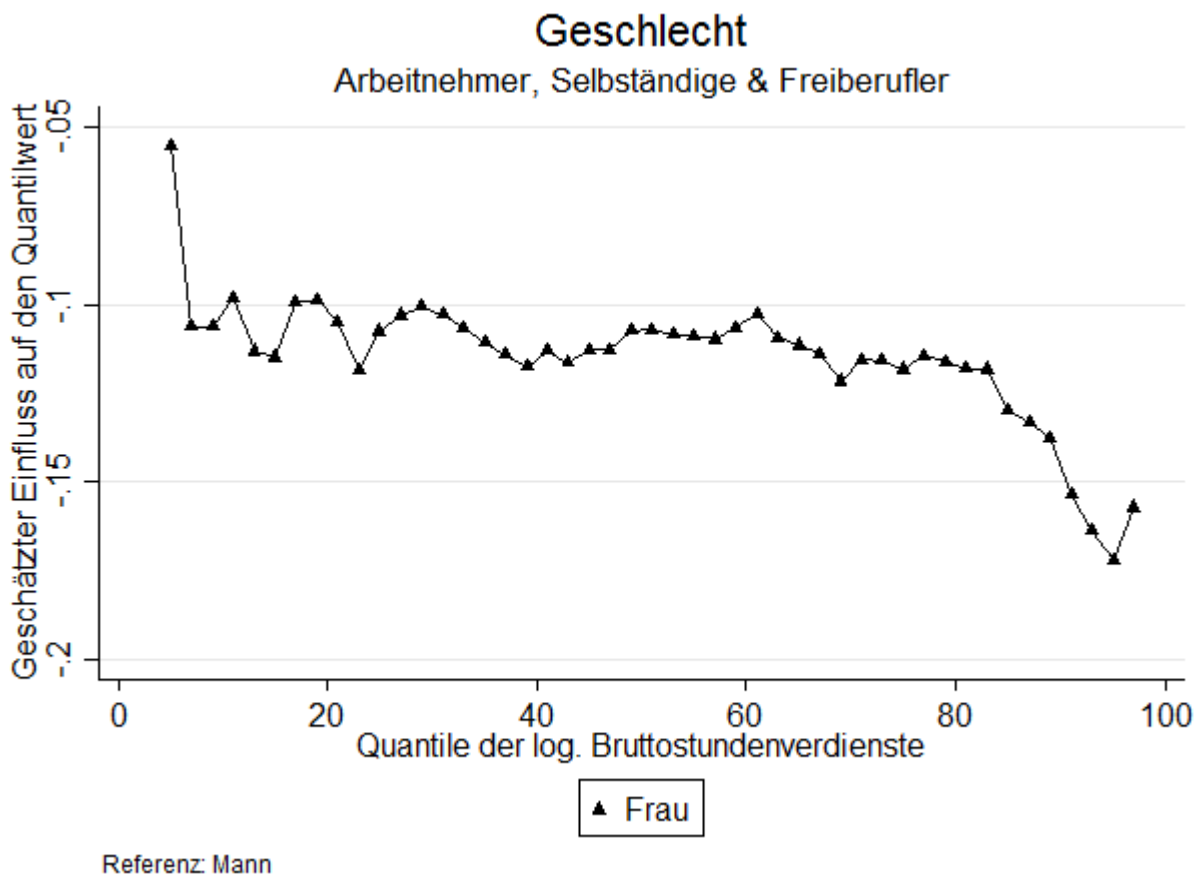
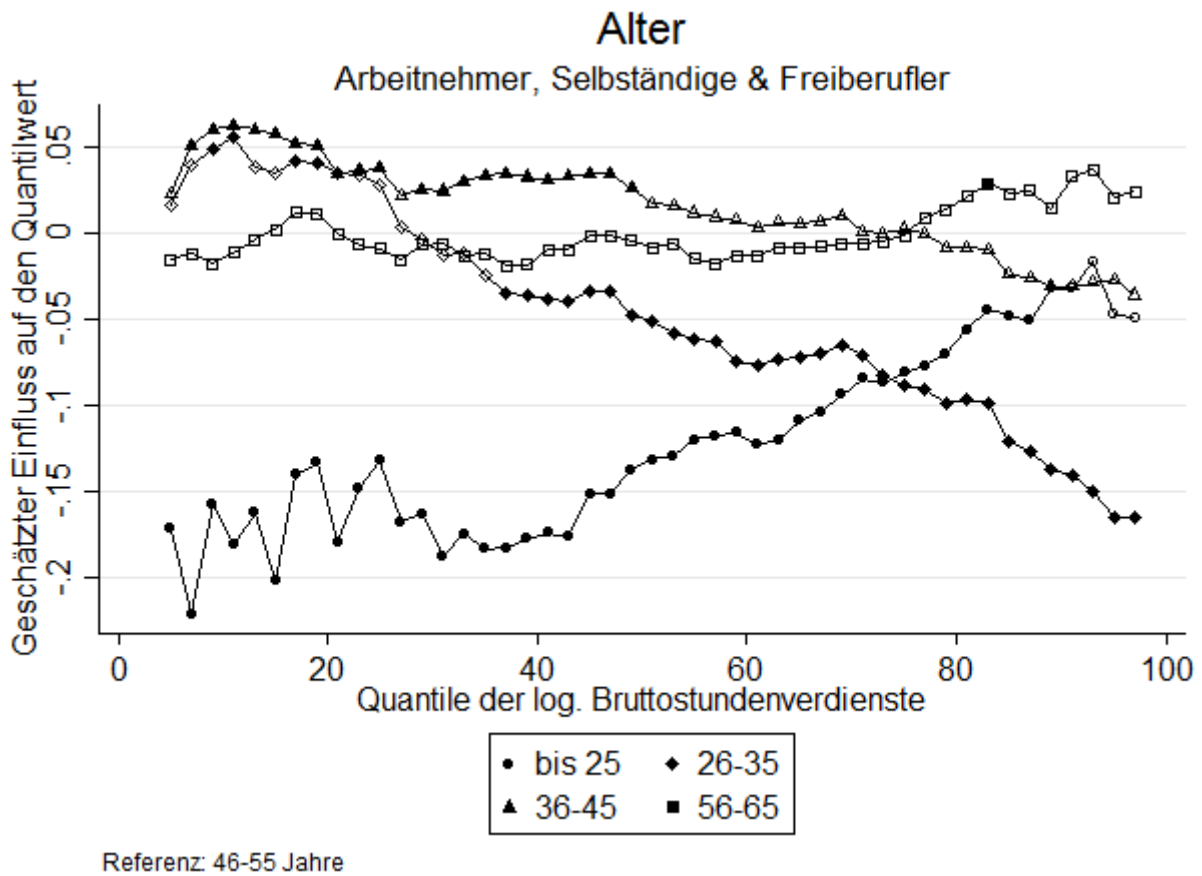


Referenz: 1-3 Mitarbeiter

Größe des Unternehmens Arbeitnehmer, Selbständige & Freiberufler

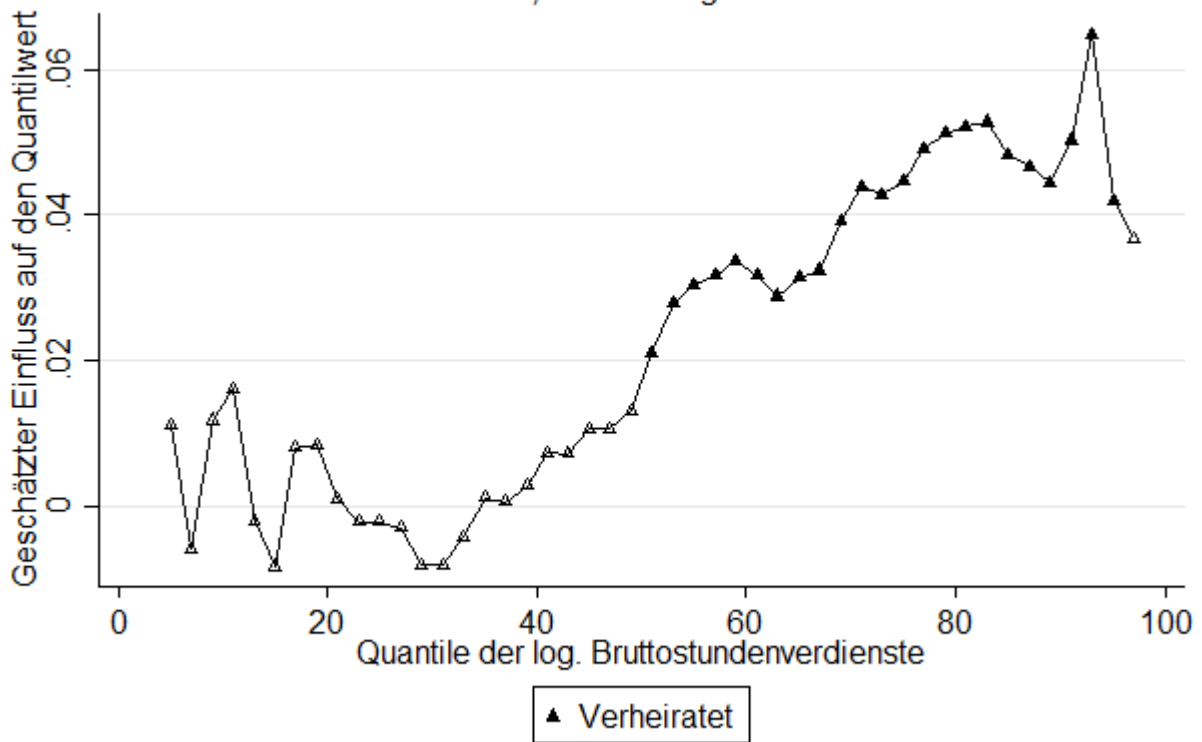


Referenz: 10 bis 49 Mitarbeiter



Familienstand

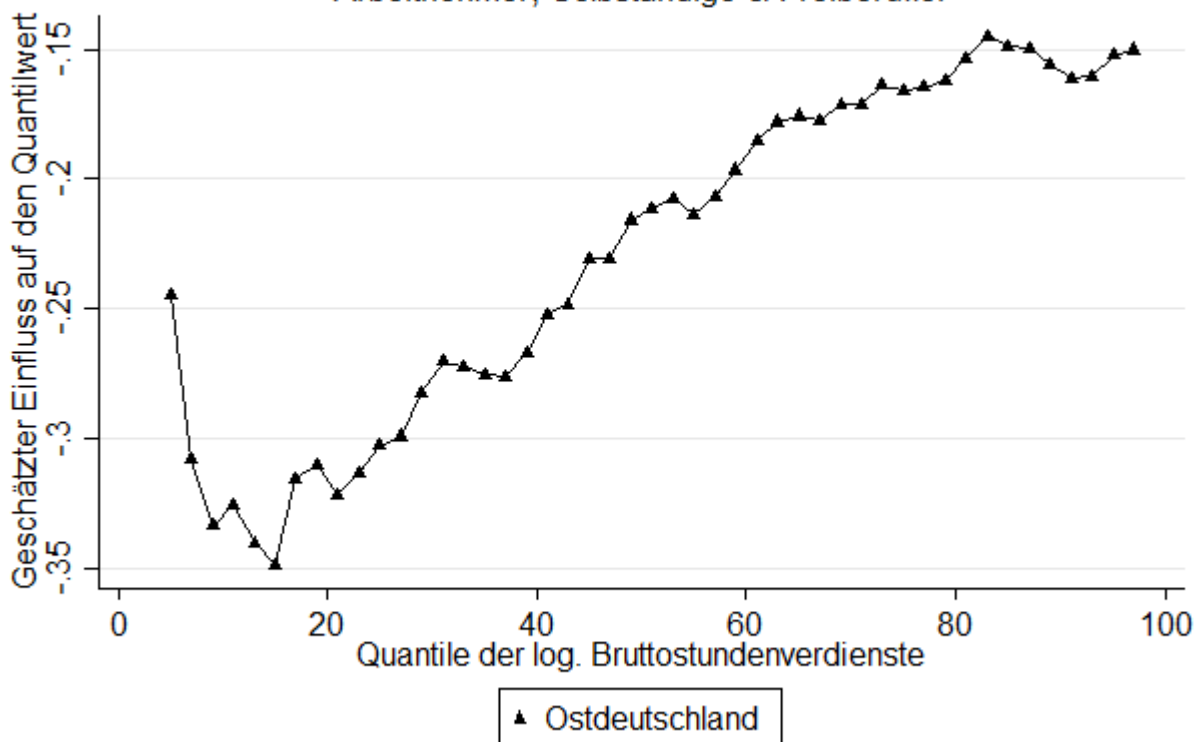
Arbeitnehmer, Selbständige & Freiberufler



Referenz: Nicht Verheiratet

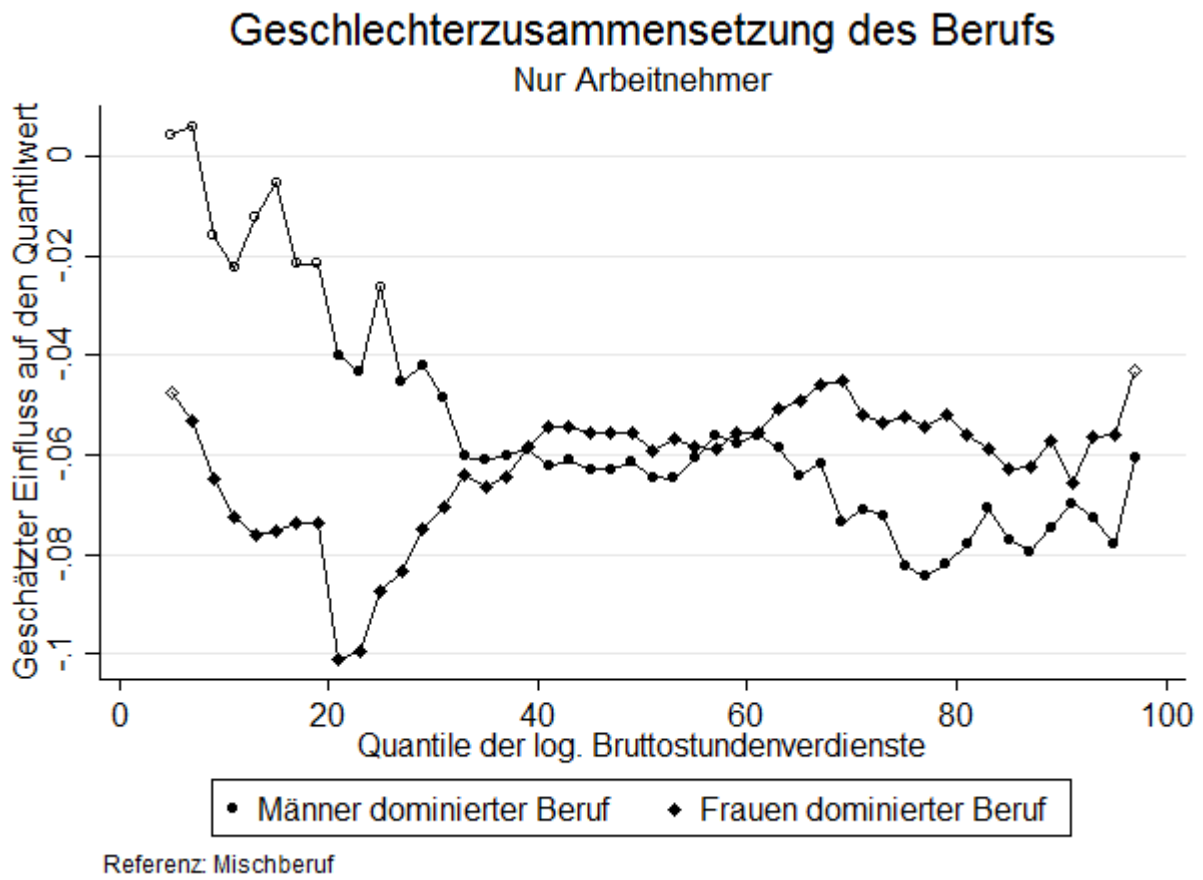
Lage des Betriebs

Arbeitnehmer, Selbständige & Freiberufler



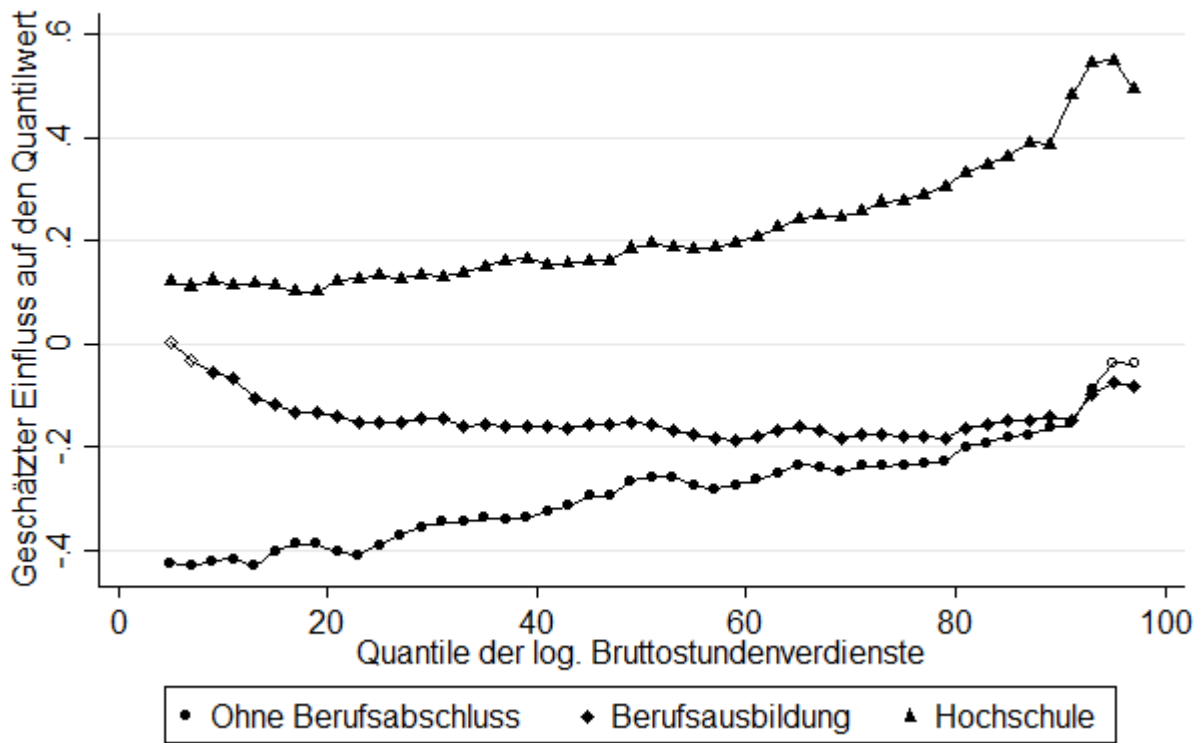
Referenz: Westdeutschland

A4.2 Nur Arbeitnehmer



Höchster Bildungsabschluss

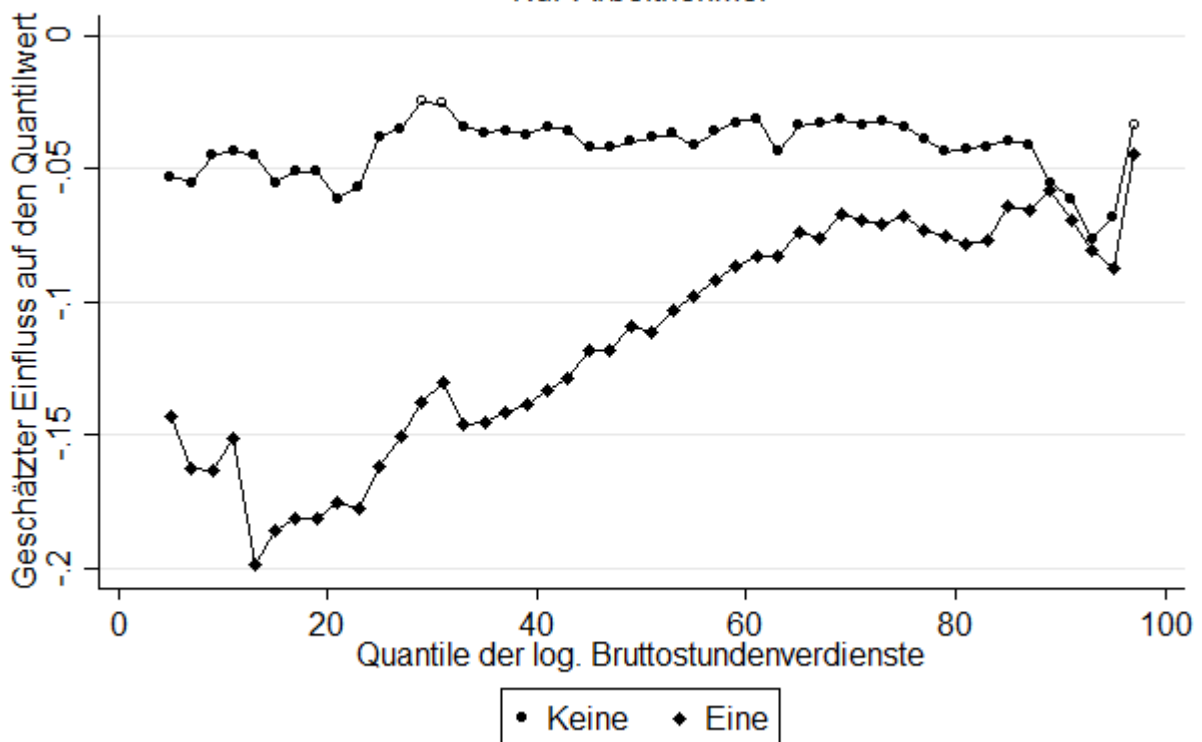
Nur Arbeitnehmer



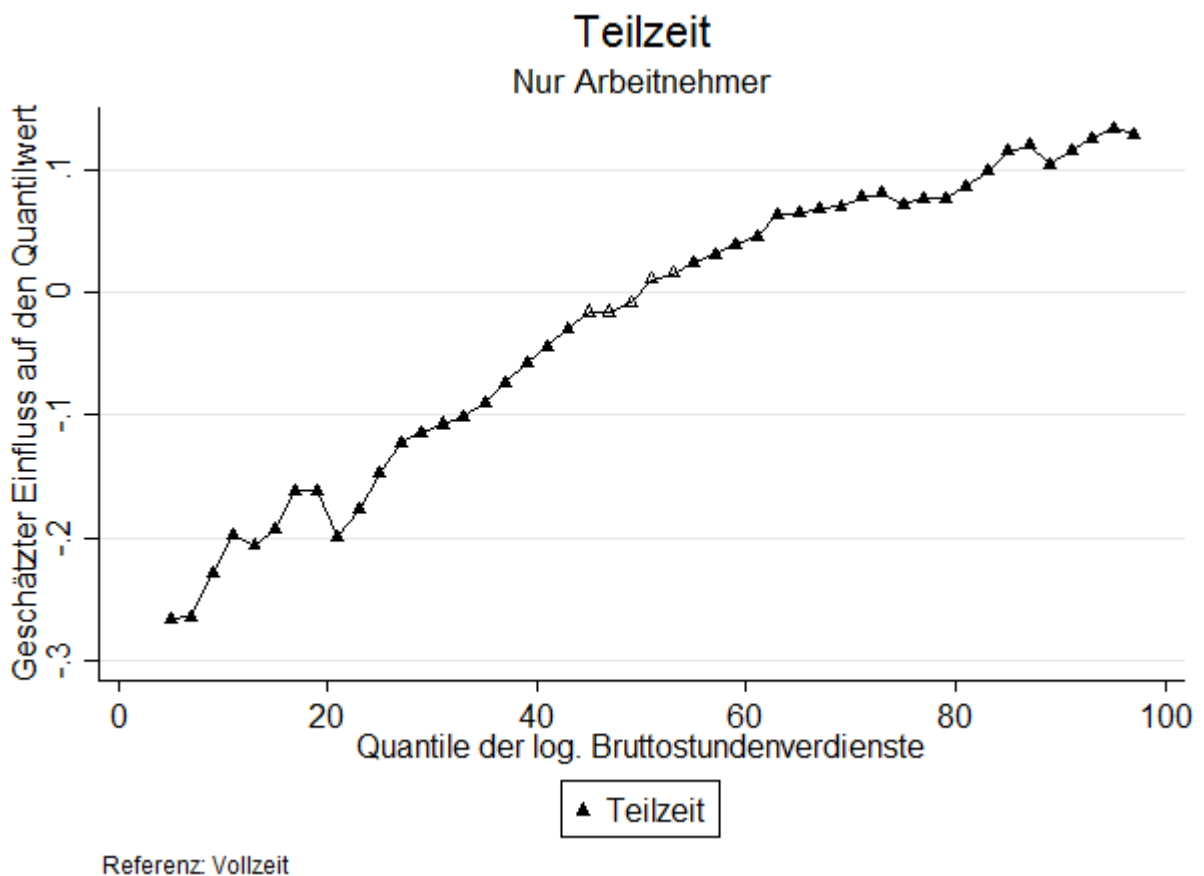
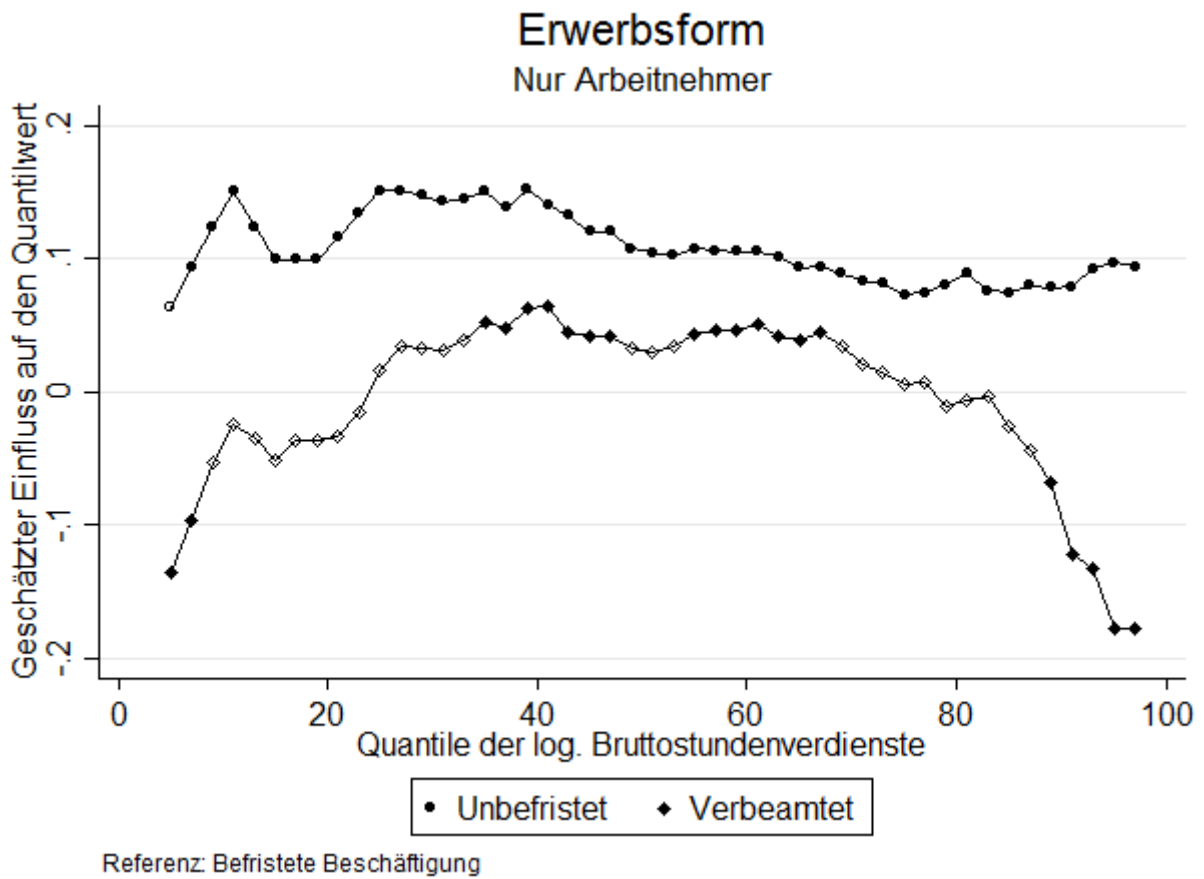
Referenz: Meister/Techniker

Anzahl von Weiterbildungen

Nur Arbeitnehmer

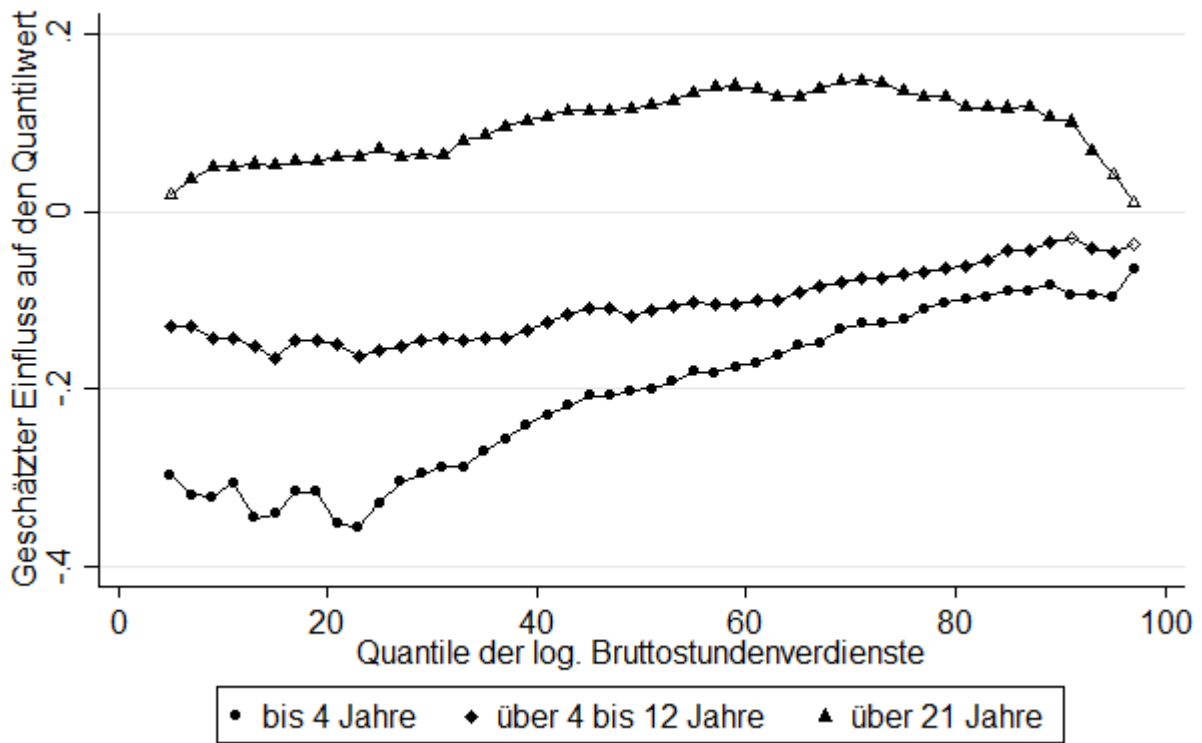


Referenz: Mehrere Weiterbildungen



Betriebszugehörigkeitsdauer

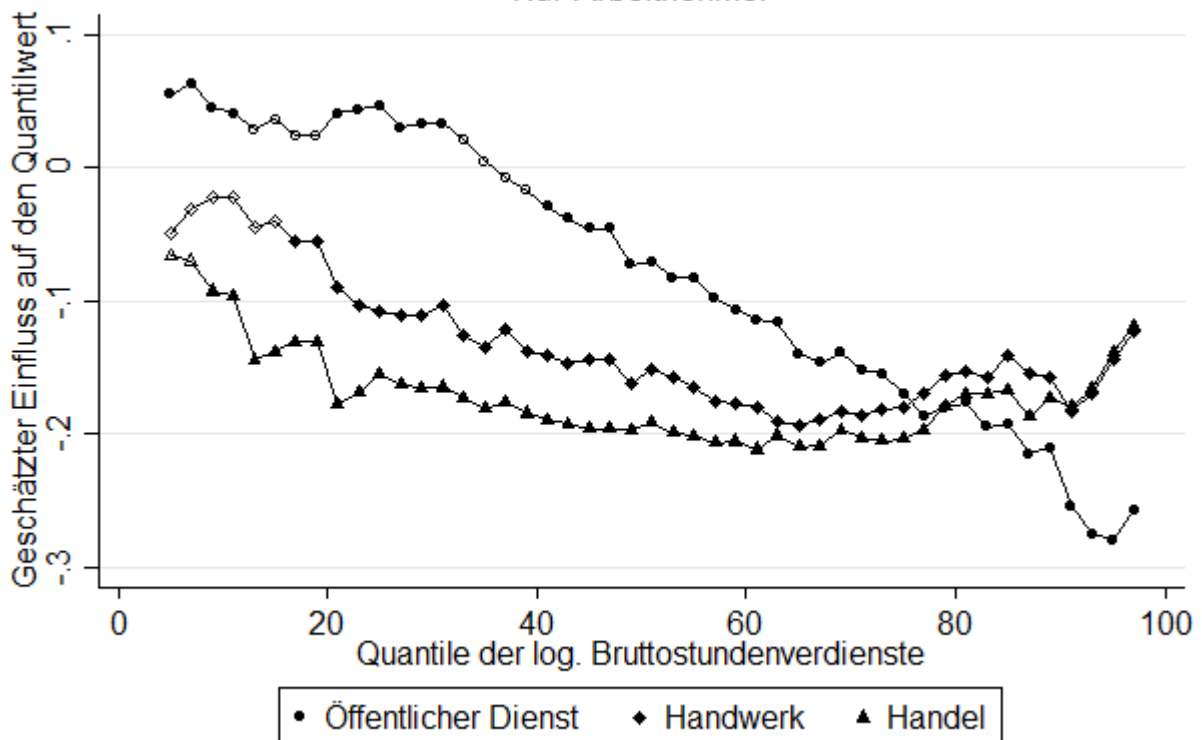
Nur Arbeitnehmer



Referenz: über 12 bis 21 Jahre

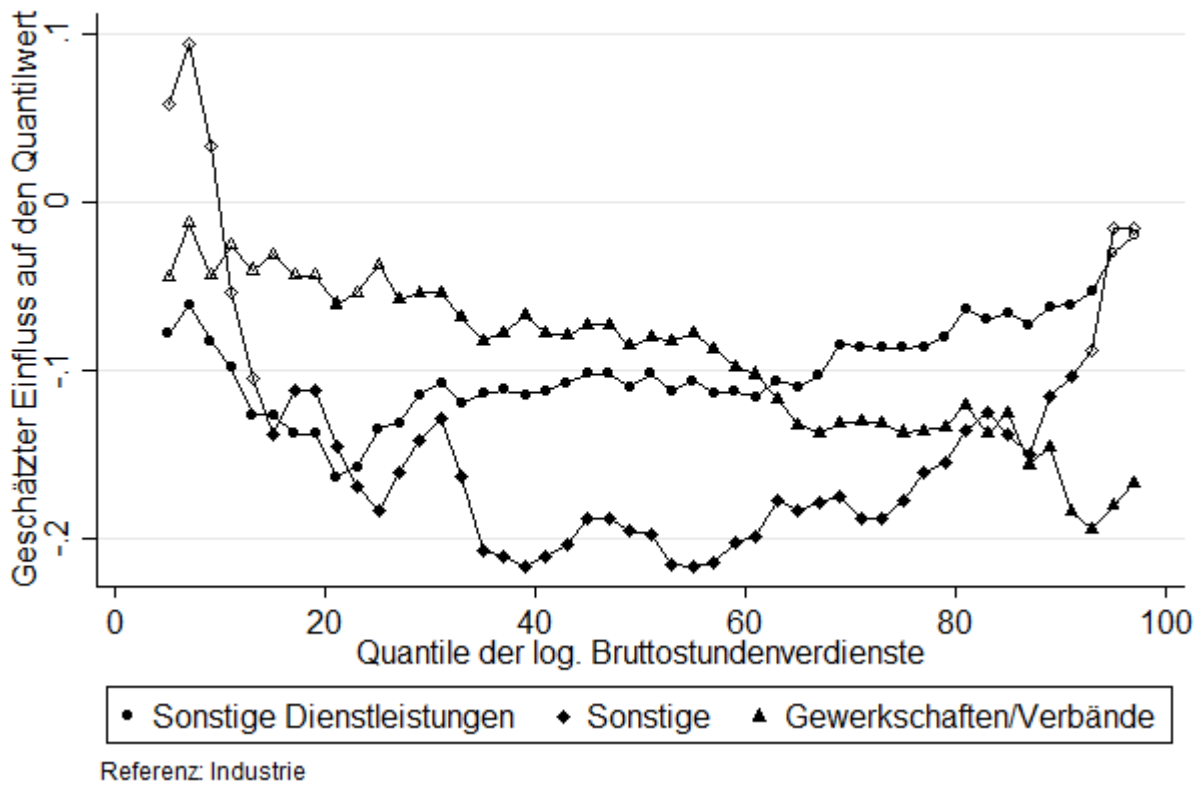
Branche (Teil 1)

Nur Arbeitnehmer

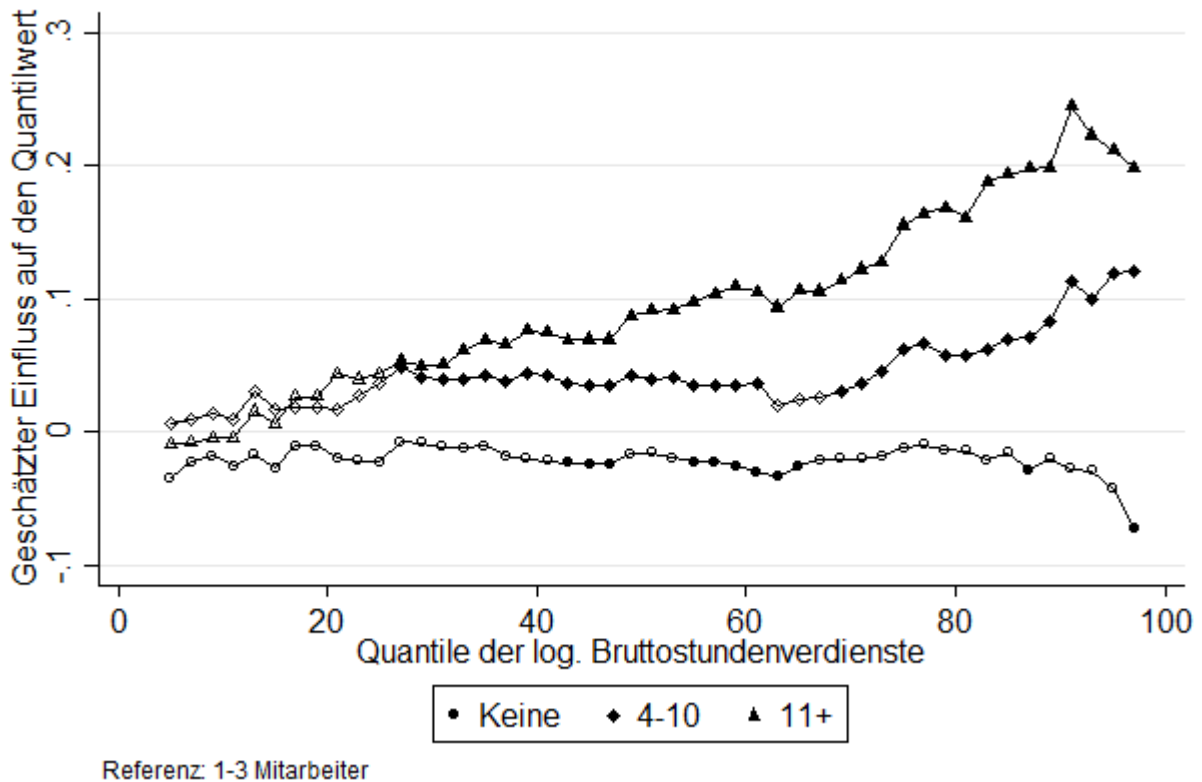


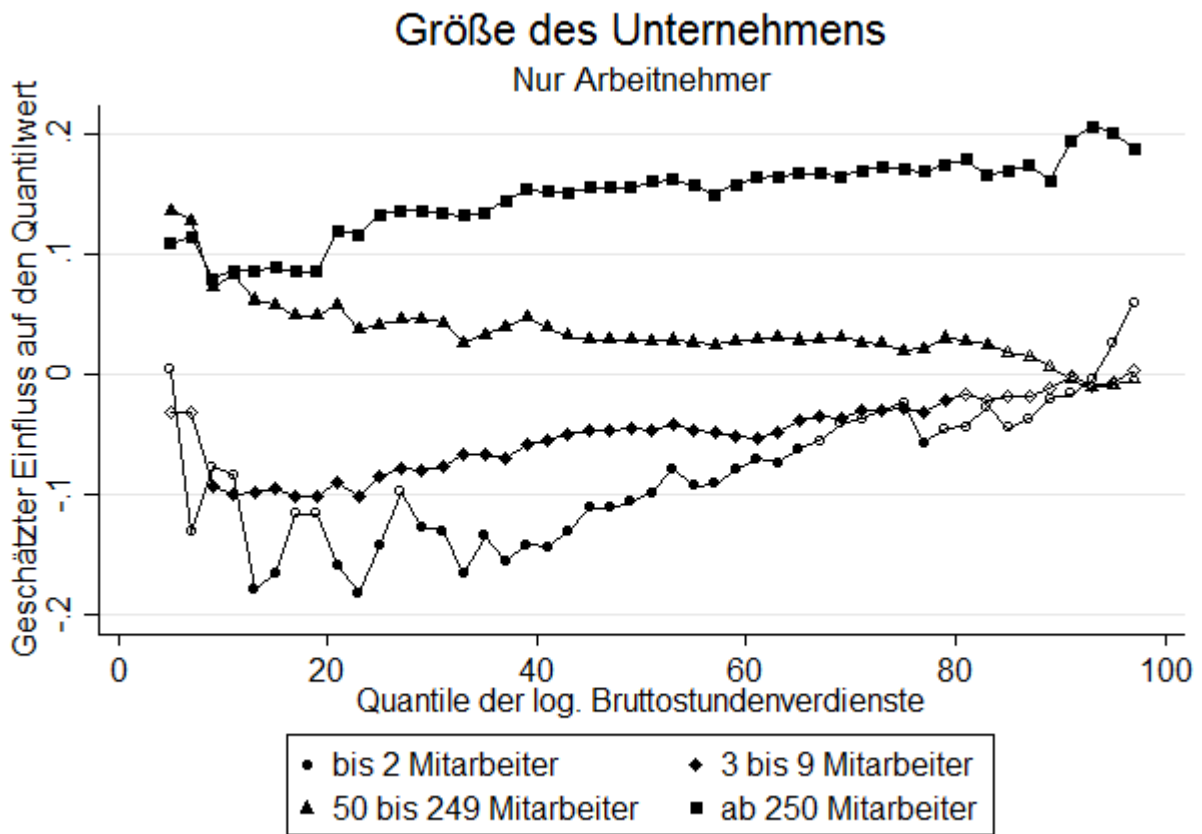
Referenz: Industrie

Branche (Teil 2) Nur Arbeitnehmer

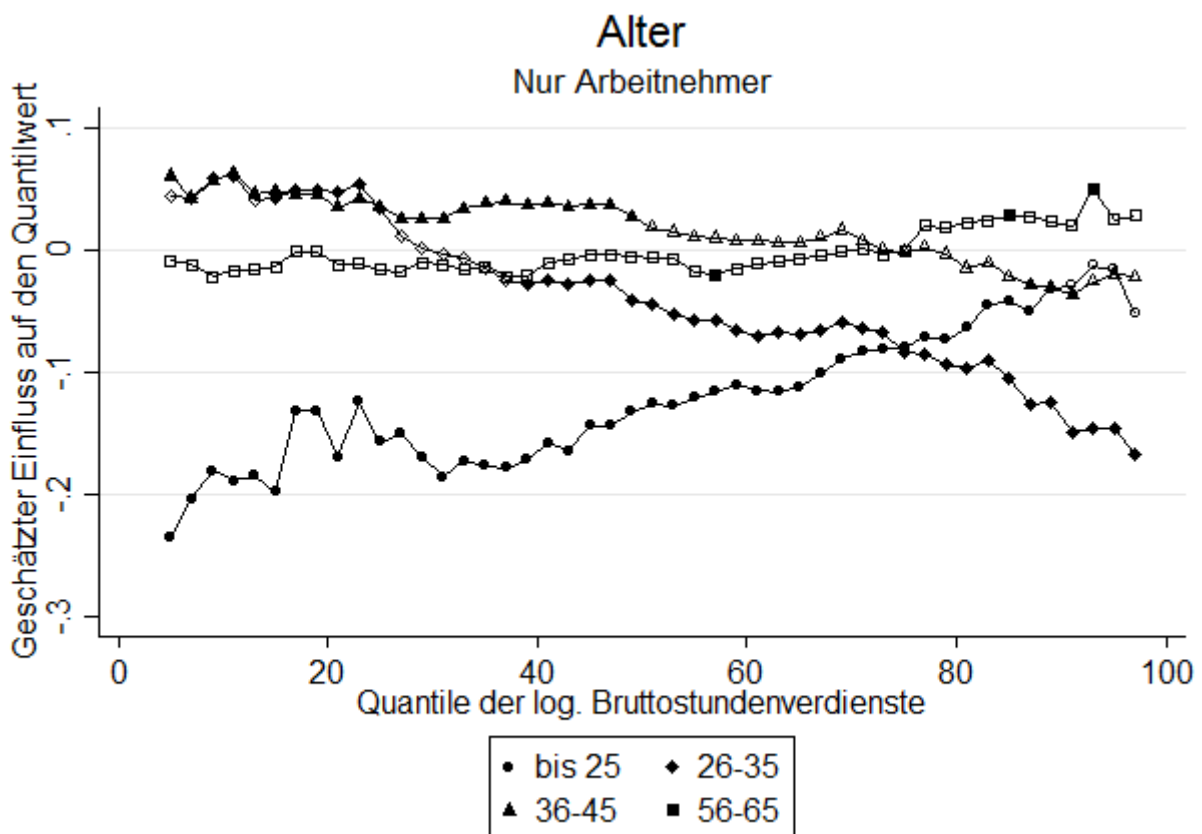


Anzahl zu führender Mitarbeiter Nur Arbeitnehmer





Referenz: 10 bis 49 Mitarbeiter



Referenz: 46-55 Jahre

